



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

**„Die Eliminierung von Massenvernichtungswaffen
als Teil der Europäischen Sicherheitsstrategie –
Die Minimierung einer Bedrohung am
Beispiel der Unterstützung der Organisation zum
Verbot von Chemiewaffen durch die EU“**

Verfasser

Oskar Rams

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 066 824
824 Politikwissenschaft UG2002
Ao. Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

Schlagwörter/Key-Words

Abrüstung – Bedrohung – Besitzerstaaten - Bio-Toxin-Waffenkonvention - Chemische Industrie - Chemische Waffen - Chemiewaffenkonvention - Chemikalienliste – Europäische Sicherheitsstrategie – Exekutivrat – EU-Ratsbeschluss - GASP - Gemeinsame Aktion - Genfer Protokoll – Graubereiche - Haager Landkriegsordnung – Implementierung - Inspektionen - Institution - Internationale Organisation - Massenvernichtungswaffen – Mehrebenen-Governance - Nationale Behörde –Neofunktionalismus - Neoinstitutionalismus - Nonproliferation - Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) - Proliferation - Staatenkonferenz - Strategie – Terrorismus - Toxische Chemikalien – Verifikation – Vernichtung - Wissenschaftlicher Beirat

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser schriftlichen Arbeit verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – Frauen und Männer gleichermaßen (BGBl. I Nr. 30/1998, Art. 3 Z 10).

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	6
1.1	Allgemeines und Zielsetzung.....	6
	1.1.1 Persönliche Motivation zur Thematik	7
1.2	Forschungsfragen zur Abgrenzung der Thematik	7
	1.2.1 These/Hypothese	8
1.3	Methodik und Struktur der Arbeit	9
2	THEORETISCHER RAHMEN UND DEFINITIONEN	9
2.1	Liberaler Intergouvernementalismus	11
2.2	Mehrebenen-Governance Ansatz	13
2.3	Neofunktionalismus	14
2.4	Neoinstitutionalismus	17
2.5	Definitionen	20
	2.5.1 Massenvernichtungswaffen	20
	2.5.2 Proliferation.....	20
	2.5.3 Chemiewaffen – Definition gemäß CWK	20
	2.5.4 Internationale Organisationen	21
	2.5.5 Strategie.....	21
3	DIE EUROPÄISCHE SICHERHEITSSTRATEGIE „EIN SICHERES EUROPA IN EINER BESSEREN WELT“	22
3.1	Die Entstehung der ESS	22
3.2	Die Herausforderungen der Europäischen Sicherheitsstrategie	24
3.3	Die Maßnahmen und Ziele der Europäischen Sicherheitsstrategie.....	26
3.4	Die Strategie gegen die Proliferation von MVW.....	28
3.5	Der 2008-Bericht über die Implementierung der ESS	32
3.6	Die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie in Hinblick auf die Problematik der Chemiewaffen.....	35
	3.6.1 Die Gemeinsame Aktion 2004	36
	3.6.2 Die Gemeinsame Aktion 2005	37
	3.6.3 Die Gemeinsame Aktion 2007	39
	3.6.4 Der Ratsbeschluss 2009.....	42
	3.6.5 Der Ratsbeschluss 2012.....	45
3.7	Die Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheitsstrategie – ein Ausblick.....	46
4	EXKURS: DIE MVW-BEDROHUNG DER EUROPÄISCHEN UNION	51

4.1	Die Nuklearwaffenkapazitäten im Umfeld Europas	51
4.2	Die Biologiewaffenprogramme.....	53
4.3	Die MVW-Trägermittel	55
5	DIE CHEMIEWAFFENKONVENTION	57
5.1	Die Geschichte der CWK.....	57
5.1.1	Arten von chemischen Kampfstoffen	57
5.1.2	Der Einsatz von Chemiewaffen bis zum Ende des 1. Weltkrieges	59
5.1.3	Das Genfer Protokoll 1925 und seine Auswirkungen.....	60
5.1.4	Der 2. Weltkrieg und danach.....	62
5.2	Die CWK im Überblick.....	65
5.2.1	Präambel und Artikel I	65
5.2.2	Definitionen und Deklarationen	66
5.2.3	Chemiewaffen und CW-Produktionsanlagen	67
5.2.4	Erlaubte Aktivitäten und die nationale Implementierung.....	68
5.2.5	Die OPCW.....	68
5.2.6	Arten der Problemlösung, Hilfestellung, Schutz und das Recht auf technologische Entwicklung.....	68
5.2.7	Das administrative Funktionieren der CWK	70
5.2.8	Der Verifikationsannex.....	71
5.2.9	Der Annex über den Schutz von vertraulichen Informationen	74
5.3	Die Grauzonen der CWK	74
6	DIE ORGANISATION ZUM VERBOT VON CHEMIEWAFFEN	77
6.1	Die Vorbereitende Kommission als Wegbereiter	77
6.2	Die Organe der Organisation	80
6.2.1	Die OPCW-Staatenkonferenz.....	81
6.2.2	Der Exekutivrat	83
6.2.3	Die Aufgaben und Gliederung des Technischen Sekretariats.....	84
6.2.3.1	Der Generaldirektor.....	85
6.2.3.2	Das Inspektorat.....	85
6.2.3.3	Die Verifikationsabteilung	87
6.2.3.4	Der Wissenschaftliche Beirat	88
6.3	Die CW-Besitzerstaaten im Rahmen der CWK	91
6.3.1	Russland	91
6.3.2	USA.....	93
6.3.3	Südkorea.....	95
6.3.4	Indien.....	95
6.3.5	Albanien	96

6.3.6	Libyen	96
6.3.7	Irak	96
6.3.8	Besitzer „Alter und Zurückgelassener Chemiewaffen“	97
6.3.8.1	Japan.....	97
6.3.8.2	Deutschland.....	98
6.3.8.3	Sonstige	99
6.4	Die Transformation der OPCW im Vorfeld des Abschlusses der Vernichtung der CW	99
6.4.1	Die Nichteinhaltung der CWK.....	99
6.4.2	Zukünftige Herausforderungen. Die Hinwendung zur Non-Proliferation	101
7	ZUSAMMENFASSUNG DER ERKENNTNISSE	105
8	ANHANG	110
8.1	Zusammenfassung	110
8.2	Abstract.....	111
8.3	Bibliographie	112
8.4	Internet	114
8.5	Sonstige Quellen.....	119
8.6	Abbildungsverzeichnis.....	119
8.7	Chemikalienlisten.....	120
8.8	Abkürzungsverzeichnis	123
8.9	Curriculum Vitae.....	127

1 Einleitung

1.1 Allgemeines und Zielsetzung

Im Jahr 2003 beschloss der Rat der Europäischen Union (EU) die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS), um der EU auf dem internationalen Parkett ein thematisches Profil zu erteilen. Gleichzeitig konnte man damit den nationalen Staats- und Regierungschefs einen Rahmen mitgeben, in dem das Thema Sicherheit umfassend verstanden wird. Der Bogen der Bedrohungen wird darin von den regionalen Konflikten, der Organisierten Kriminalität, dem transnationalen Terrorismus bis hin zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) gespannt. Diesen Bedrohungen will man durch eine Kombination von verschiedenen sicherheitspolitischen „Instrumenten“ begegnen. Dabei geht es darum, zunächst die Nachbarschaft der EU zu befrieden und mittels politischer und wirtschaftlicher Zusammenarbeit stärker an sich zu binden. Dies alles soll im Zusammenspiel mit internationalen (z.B. VN, OPCW, IAEA) und regionalen (z.B. OSZE) Organisationen gelingen.

Bei den MVW liegt die Zusammenarbeit im Nuklearbereich bei der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) und der Vorbereitenden Kommission (PrepCom) für den Umfassenden Atomteststoppvertrag (CTBTO). Bei der Problematik der Chemiewaffen (CW) ist der einzige Ansprechpartner die Organisation zum Verbot von Chemiewaffen (OPCW) in Den Haag. Ein Unterschied bei der Zusammenarbeit liegt auch im Erfolg der OPCW, der es in ihrem Wirken seit 1997 gelungen ist, mehr als 73% oder 51.000 Tonnen an CW zu vernichten¹. Das Ende der Vernichtung einer ganzen Klasse an MVW ist somit absehbar und die OPCW muss sich künftig neu orientieren.

Obwohl vier CW-Besitzerstaaten (Irak, Libyen, Russland, USA) den bereits auf den 29. April 2012 verlängerten Endtermin zur Vernichtung ihrer CW-Bestände nicht eingehalten haben, wird sich die graduelle Verlagerung weg von der Verifikation der CW-Vernichtungsaktivitäten hin zur Non-Proliferation weiter verstärken. Als Indikator dafür kann auch die während der 16. Staatenkonferenz im November 2011 beschlossene Anhebung der Anzahl von Industrieinspektionen von derzeit 209 auf 241 im Jahr 2014 angesehen werden.

Auch die ESS steht in einem Spannungsfeld zwischen Erreichtem und der Notwendigkeit, ihren strategischen Rahmen weiterzuentwickeln. Die ESS wurde bereits im Laufe ihres Bestehens thematisch erweitert. Als problematisch erweist sich dabei jedoch, dass die ESS lediglich einen Bezugsrahmen ohne direkte rechtliche Verpflichtungen darstellt und ein dringender Bedarf an einer verbesserten und verbindlichen Koordinierung besteht.

¹ Stand Mai 2012.

Der ESS ist es nämlich bis dato noch nicht gelungen, bei den Partnern der EU (z.B. die Türkei), aber auch bei potenziellen Herausforderern (z.B. Russland) als Richtungsgeber anerkannt zu werden. Dies ist vor allem der teilweisen Unverbindlichkeit des Dokuments und der unterschiedlichen Interpretation durch die EU-Mitgliedsstaaten geschuldet. Damit würde für mich resultieren, jenen Wissenschaftlern und Politikern Recht zu geben, die von der Notwendigkeit einer konzeptuellen Überarbeitung der ESS sprechen, bei gleichzeitigem Konzentrieren auf wenige Kernthemen wie die Non-Proliferation.

Ich erwarte mir von der Aufarbeitung des Themas das klare Herauskristallisieren der Annahme, dass auch nach einer Weiterentwicklung der ESS hin zu einer „Grand Strategy“, die eine vorausschauende wie bindende Orientierung für zukünftige Bedrohungen darstellen soll, die aktive Zusammenarbeit mit einer sich ebenfalls im Wandel befindlichen OPCW weiterhin zum gegenseitigen Nutzen aufrechterhalten wird.

1.1.1 Persönliche Motivation zur Thematik

Ich war seit 1993 bisher insgesamt zehn Jahre für internationale Organisationen wie den Vereinten Nationen (VN) oder der OPCW im Irak, in Afghanistan und in Chemiewaffenbesitzerstaaten wie den USA, Russland, Libyen, Südkorea, etc. tätig, um die Abrüstung verschiedener Waffen bzw. Waffensysteme selbst durchzuführen, oder zu überwachen. Ich habe diese Tätigkeiten im Rahmen von internationalen und von Österreich ratifizierten Konventionen, oder unter dem Patronat der VN sowie der ESS auf technischer und diplomatischer Ebene durchgeführt. Aufgrund dieser vielfältigen Berührungspunkte mit Vertretern internationaler Organisationen, nationaler Behörden und der EU war für mich bereits unmittelbar zu Beginn meines Studiums klar, dass die Politikformen der Europäischen Union meinen Forschungsschwerpunkt bilden werden. Dies war mir nun auch Anlass, meine Beobachtung der Evolution der Europäischen Sicherheitsstrategie in ihrer angewandten Form auch wissenschaftlich zu untersuchen, um zukünftige Entwicklungen zu verstehen bzw. herleiten zu können.

1.2 Forschungsfragen zur Abgrenzung der Thematik

Folgende forschungsleitende Fragestellungen werden in der Masterarbeit zu beantworten versucht:

- Ist die in der ESS als "die potenziell größte Bedrohung für unsere Sicherheit" bezeichnete Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, sowohl durch Staaten, als auch durch Terroristen, weiterhin von Belang?

Indikatoren: Die Zahl der MVW-Besitzerstaaten zumindest im Nuklearbereich erhöht sich; es gibt keine universelle Gültigkeit der Chemiewaffenkonvention (CWK); wesentliche potenzielle CW-Besitzerstaaten haben die CWK nicht ratifiziert; die Gefahr durch Proliferation der Technologie und Einsatz auch durch Terroristen ist nicht gebannt;

die Problematik der MVW im Nahen und Mittleren Osten; kein Einsatz von MVW in den letzten zwei Jahrzehnten durch Kriegsparteien; die Erhöhung der Anzahl an Regimen und Non-Proliferationsabkommen; die EU ist in multilateralen Gremien nunmehr anerkannt.

- Wie sieht der Grad der Bedrohung Europas durch CW im Vergleich mit anderen MVW aus?

Indikatoren: Welche CW-Lager in Europa oder im europäischen Umfeld gibt es? die Bedrohung durch weitreichende Trägermittel und Nuklearwaffen; die terroristische Bedrohung durch CW, „dirty (nuclear) bombs“ oder biologische Agenzien; es gibt keine Verifikation im Biologiewaffen (BW)- und Trägermittel-Bereich.

- Welche Spannungsverhältnisse ergeben sich durch die Verzögerung der Vernichtungsaktivitäten bei den Chemiewaffen und steht damit auch ein Scheitern der ESS und CKW im Raum?

Indikatoren: Mehr als 20.000 Tonnen an deklarierten CW lagern weiterhin in Waffendepots weltweit; die Anzahl der CW z.B. in Israel, Syrien, Ägypten oder Nordkorea ist nicht feststellbar; Die Weitergabe an Terroristen durch Besitzerstaaten ist möglich; die Vernichtungsfrist der CWK ist abgelaufen; der Erfolg der ESS wird möglicherweise als geschmälert empfunden.

- Welche zukünftigen Notwendigkeiten im Lichte einer erforderlichen Adaptierung der ESS und der Neuausrichtung der OPCW zeichnen sich ab?

Indikatoren: Eine zukünftige Rolle der ESS als bindende Strategie für EU-Mitgliedsstaaten wird angedacht; Non-Proliferation als neuer Fokus der OPCW; die parallele Ausrichtung beider Organisationen im Bereich der MVW (Chemiewaffen) legt eine zukünftige Kooperation nahe.

1.2.1 These/Hypothese

Die Verhinderung der Weitergabe von MVW und damit auch deren Abrüstung/Vernichtung ist ein strategisches Ziel der ESS. Während Russland und die USA auf dem Gebiet der Nuklearwaffen ein Abrüsten auf 1.550 jederzeit einsetzbarer Nuklearsprengkörper bis 2018 beschlossen haben, rüsten China, Indien und Pakistan ihre Nukleararsenale auf. Lediglich auf dem Sektor der CW konnte seit Inkrafttreten der CWK 1997 weltweit ein achtbarer Erfolg bei der Vernichtung einer gesamten Kategorie an MVW erzielt werden. Die Vernichtung der letzten Prozentsätze an CW ist zwar ins Stocken geraten, ein Ende der Bemühungen jedoch trotzdem absehbar.

Meine zentrale These ist daher, dass, gerade weil CW-Besitzerstaaten in Krisenregionen weiterhin die CWK nicht ratifiziert haben, sich nunmehr der Fokus der multilateralen Bemühungen verstärkt auf die Verhinderung der Proliferation der Technologie und

Grundstoffe zum Bau von MVW richten muss. Die ESS hat die Non-Proliferation als ihr Ziel erkannt, die OPCW stellt derzeit die Weichen in diese Richtung. Die Zusammenarbeit beider Entitäten wird auch in Zukunft weitergeführt werden, da die EU ein Erfolgsmodell vorweisen muss und die OPCW nach dem bereits siebenten Jahr Budget-Nullwachstums mehr denn je auf Zuwendungen von außen angewiesen ist.

Vor diesem Hintergrund und dem Zwang international erfolgreich zu sein, wird auch eine künftig veränderte ESS die OPCW weiter in einer Zweckgemeinschaft unterstützen.

1.3 Methodik und Struktur der Arbeit

Grundsätzlich ist eine qualitativ hermeneutische Herangehensweise an die Thematik geplant. Dabei werden ausgehend von aktueller und klassischer Forschungsliteratur, vor allem Primärquellen zur Analyse herangezogen und vor dem Hintergrund gesammelter Forschungsergebnisse aus der Literatur neu interpretiert. Hinzu sind verdichtend auch schriftlich abgefasste Experteninterviews in Den Haag und Brüssel geplant. Konkret möchte ich daher zunächst den Text der CWK, die ESS und die EU-Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen heranziehen, um die gültigen Definitionen bzw. Auslegungen der Konvention und der ESS feststellen zu können. Ich werde einerseits Primärquellen wie offen zugängliche Deklarationen von CW-Besitzerstaaten, aber auch veröffentlichte Sitzungsprotokolle und Anträge nationaler Delegationen in den einzelnen Organen der OPCW heranziehen.

In einem dritten Schritt werde ich versuchen, aktuelle Sekundärliteratur aber auch grundlegende Literatur der letzten vier Jahrzehnte zu analysieren und mit dem geschichtlichen Hintergrund, aber auch mit aktuellen Debatten, wie der Forderung nach einer „strategischen Kultur“ in der EU, zu verknüpfen.

Die von mir ausgewählten Theorien werden abhängig von der gerade beschriebenen Ebene (international, supranational oder intergouvernemental) angewandt bzw. zugeordnet, um die zunehmende Integration nationaler, internationaler und multilateraler Politikfelder in einem theoretischen Rahmen begreifen zu können.

2 Theoretischer Rahmen und Definitionen

Der Anspruch dieses Abschnitts besteht nicht darin, einzelne Ergebnisse eigenständiger empirischer Forschungen darzustellen, sondern Ausschnitte der vielfältigen Teilaspekte von relevanten Integrationstheorien zu einem selektiven Gesamtbild zusammenzufügen.

Die Europäische Union oder eine internationale Organisation wie die OPCW mit einer umfassenden Theorie zu bearbeiten, ist aufgrund der z.B. intergouvernementalen Struktur der EU und der komplexen Zusammenhänge zwischen internationalen Organisationen nicht möglich.

Für das Verständnis der ESS und der Beschreibung der auf sie einwirkenden Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) bzw. der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sehe ich jedoch den Intergouvernementalismus in Verbindung mit dem Mehrebenensystem als brauchbare theoretische Herangehensweise an. Andrew Moravcsik entwickelte, aufbauend auf den Grundannahmen des klassischen Intergouvernementalismus, mit dem liberalen Intergouvernementalismus ein differenziertes Verständnis über die einzelstaatlichen Motivationsgründe zur Kooperation bzw. Integration innerhalb der EU. Darunter versteht man, dass die mitgliedsstaatlichen Regierungen ihre jeweiligen aus dem nationalen Diskurs geformten Interessen bündeln und diese dann auf internationaler Ebene vertreten. Dabei werden kleine, aber straff organisierte Interessensgruppen (z.B. Lobbyisten), gegenüber größeren, aber nebulösen Gruppen (z.B. Staatsbürger), bevorzugt². Das Ausmaß der Einflussnahme richtet sich nach dem relativen „politischen Gewicht“ der einzelnen Staaten.

Eine jüngere Theorie der europäischen Integrationsforschung ist der sogenannte Mehrebenen-Governance-Ansatz. Durch die zunehmende Globalisierung und die dadurch entstandenen Interdependenzen hätten sich dabei die Handlungsspielräume für die nationalen Außenpolitiken stark verkleinert. Durch die Koordination auf europäischer Ebene sei es zu einem „Regieren jenseits des Staates“ gekommen³.

Des Weiteren könnte mir der Neofunktionalismus bei der Beschreibung der Dynamiken der Kooperation zwischen den (europäischen) Staaten helfen. Generell steht der Neofunktionalismus in der Tradition liberaler und idealistischer Großtheorien und im Gegensatz zum Intergouvernementalismus. Die Bedürfnisbefriedigung der jeweiligen Gesellschaft wird im Neofunktionalismus als Kernfunktion der Politik beschrieben⁴.

Als letzte von mir beschriebene Theorie findet der Neoinstitutionalismus im Bereich der internationalen Organisationen Anwendbarkeit. Die als Akteure innerhalb von Institutionen agierenden Staaten benutzen die internationalen Organisationen als Instrument, um ihre Kooperationskosten so gering wie möglich zu halten. Neben diesem ökonomischen Ansatz werde ich aber auch auf soziologisch-organisationstheoretische Ansätze hinweisen, wobei klar werden soll, dass auch Traditionen und die kulturelle Umgebung auf die Entscheidungen der Akteure, aber auch den Wandel der Institutionen, Einfluss haben.

² Vgl. Moravcsik, Andrew: *The Choice for Europe. Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht*; Cornwall University Press, (New York 1998), S. 479-485.

³ Vgl. Gaedtke, Jens-Christian: *Europäische Außenpolitik*, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 2009, S. 24.

⁴ Vgl. Meyers, Reinhard: *Grundbegriffe, Strukturen und theoretische Perspektiven der Internationalen Beziehungen*. In: *Grundwissen Politik*, hrsg. v.d. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1997, S. 403-420.

Wie beschrieben, ist jede der angeführten Theorien lediglich in der Lage, einzelne Aspekte der europäischen Integration bzw. der Interaktion und der Interdependenzen in der Politik zu erklären. Keine der Theorien kann jedoch für sich „*als optimal und alleine ausreichend bezeichnet werden*“⁵. Vor allem das Spannungsverhältnis zwischen nationalen und europäischen Politikfeldern kann mit keiner Theorie umfassend erklärt werden, weil sich derweilen ein komplexes Gebilde aus supranationalen und intergouvernementalen Verbindungen auf mehreren Ebenen herausgebildet hat.

Ich beabsichtige nicht, alle in diesen Theorien angebotenen Denkansätze auf ihre Allgemeingültigkeit zu hinterfragen, sondern benutze sie lediglich zur Erklärung bestimmter Phänomene.

2.1 Liberaler Intergouvernementalismus

Für die Theoriebildung zur Integration innerhalb der Europäischen Union wurden bis in die 1990er Jahre als wesentliche Theorien in ihren Varianten der Föderalismus, der Funktionalismus und der Intergouvernementalismus herangezogen.

Der Intergouvernementalismus ist gemäß Stanley Hoffmann "*nationalstaatlich zentriert*" und sieht daher allein die einzelnen Regierungen als Akteure zum Beispiel der Außenpolitik. Dieses Kerngebiet jeder nationalstaatlichen Politik wird nur aufgrund handfester nationaler Interessen zum Kooperationsfeld, wobei diese Zusammenarbeit nicht zu einer Schwächung durch Supranationalisierung führt, sondern zu einer Stärkung der nationalen Regierungen, da diese lediglich für sie positive Verhandlungsergebnisse institutionell fixieren. Die Bereitschaft zur Integration ergibt sich daher aus dem Kalkül, dass sich einzelne nationalstaatliche Interessen auf europäischer Ebene leichter und effizienter durchsetzen lassen und dadurch ein unmittelbarer Nutzen für den Nationalstaat entsteht. Insbesondere auf die GASP angewandt, wird dieser staatszentrierte Ansatz auch als ein Vehikel zur Erhöhung der Handlungsfähigkeit der EU-Mitgliedsstaaten betrachtet. Kooperationen bleiben somit auch eng eingegrenzte Vereinbarungen zwischen souveränen Staaten, deren „Gewicht“ während der Verhandlungen aus den gesamten Machtressourcen des Nationalstaates resultiert⁶. Durch den Intergouvernementalismus kann der Beginn der Integration erklärt werden, die EU in ihrer heutigen Form bedingte jedoch Abwandlungen.

Aus diesen Grundannahmen des klassischen Intergouvernementalismus entwickelte Andrew Moravcsik in den 1990ern den liberalen Intergouvernementalismus, indem er die sektoralen innerstaatlichen Interessen und die daraus folgende Willensbildung mit

⁵ Vgl. Algieri, Franco: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Wien 2010, S. 14.

⁶ Vgl. Gaedtke, Jens-Christian: Europäische Außenpolitik, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 2009, S. 22-23.

einbezieht. Die nationalen Interessen sind jedoch ökonomisch festgelegt und je nach Politikfeld unterschiedlich. Die europäische Integration ist daher aus Sicht von Moravcsik eine rationale Reaktion, um den modernen Wohlfahrtsstaat in einer zunehmend von gegenseitiger Abhängigkeit geprägten Weltwirtschaft zu retten. Die integrationsfördernden Entscheidungen zwischenstaatlicher Verhandlungslösungen sind jedoch nur ein „Mittel zum Zweck“. Davor waren die bevorzugten Verhandlungsergebnisse gemäß den nationalen Interessen bereits festgelegt worden. Werden diese in den zwischenstaatlichen Verhandlungen erreicht, „dürfen“ sie dann schließlich durch institutionelle Arrangements, zum Beispiel die EU-Kommission oder den EuGH, ausgeführt werden. Den europäischen Institutionen kommt dabei jedoch nur ein bescheidener Einfluss zu⁷.

Damit ist ein Ausbau der europäischen Integration und der EU-Institutionen kein Widerspruch zu den Interessen der Nationalstaaten. Nach Moravcsik werden die Nationalstaaten sogar noch weiter gestärkt, indem die Transaktionskosten zwischen den Staaten durch das Vorhandensein institutioneller Verhandlungsforen und Regeln gesenkt werden können. Dazu erfreuen sich die Staaten auch noch einer größeren Autonomie, da sie oft unangenehme Entscheidungen (z.B. Sparmaßnahmen) an halbautonome europäische Institutionen delegieren, um beispielsweise ohne den Druck von national organisierten Gewerkschaften agieren zu können. Dieses nach außen hin irrationale Handeln dient in der innenpolitischen Diskussion als Argument des Sachzwangs. Die Nationalstaaten bleiben somit auch in Zeiten einer Wirtschaftskrise die Lenker des Integrationsprozesses.

Der klassische, als auch der liberale Intergouvernementalismus, bieten einige Ansätze insbesondere den ökonomischen Integrationsprozess im Rückblick zu erklären. Die Theorien mit ihrem Fokus auf die rationalen Handlungen der Nationalstaaten gehen jedoch nicht auf die zunehmend unabhängigen Interpretationen der Vertragstexte durch den EuGH, oder die unbeabsichtigten Nebenfolgen von politischen Entscheidungen wie beispielsweise der Aufnahme Griechenlands in die Eurozone, ein. Trotz dieser Schwächen ist der liberale Intergouvernementalismus jedoch ein hervorragendes Werkzeug, auf innenpolitischer Ebene auch die freiwillige Selbstbindung der Nationalstaaten an europäische Kriterien zu erklären⁸.

⁷ Vgl. Moravcsik, Andrew: *The Choice for Europe. Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht.* (New York 1998), S. 479-485.

⁸ Vgl. Benner, Thorsten: *Die soziale Dimension der europäischen Integration. Redistributive und sozialregulative Politik zwischen Nationalstaat und Europäischer Union;* Siegen 1998; S.22-25.

2.2 Mehrebenen-Governance Ansatz

Als eine noch junge Theorie der europäischen Integrationsforschung dient der Mehrebenen-Governance Ansatz als Analysemuster zum Verdeutlichen der Tatsache, dass je nach nationaler, europäischer (supranationaler) oder internationaler Ebene auch nichtstaatliche Akteure bei der Bewältigung staatlicher Aufgaben mitwirken. Durch die stark zunehmenden Interdependenzen und die Einbindung der Nationalstaaten in ein Netz von innerstaatlichen wie auch transnationalen Verhandlungsbeziehungen, hat sich deren Handlungsspielraum in vielen Politikfeldern stark verkleinert. Um diesen Handlungsspielraum wieder zu gewinnen, versuchen die Staaten weiters eine gemeinsame Ausübung von Souveränität auf der supranationalen Ebene. Dabei kommt es zwar zu einer Einschränkung des Staates, aber nicht zu seiner Ablöse, da lediglich Entscheidungsprozesse auf einer weiteren Ebene eingeführt werden. Dies wurde auch als eine neue Art des „Regierens jenseits des Staates“ bezeichnet, bei dem es zu einem Wechsel von einer reinen staatszentrierten Staatsausübung hin zu einer nicht-hierarchischen Koordination mit nicht-staatlichen Akteuren kommt⁹.

Governance ist somit als ein dynamisches und komplexes Zusammenwirken unterschiedlichster Akteure auf verschiedenen Ebenen zu betrachten. Die Institutionen geben dabei den Rahmen für die Interaktionsformen vor. Es wird klar darauf hingewiesen, dass die staatliche Souveränität nicht verschwindet, sondern es ist lediglich ein neues Instrument der Politikausübung hinzugekommen, da verschiedene Handlungsebenen offen gehalten werden und die Mitgliedsstaaten für sich entscheiden, welche politischen Problemfelder sie mit der Methode lösen wollen. Insbesondere die GASP vollzieht sich dabei in diesem Mehrebenensystem und unterliegt gegenseitiger Beeinflussung. Darum ist es besonders schwierig im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik Übereinstimmung zu finden, ohne gleichzeitig eine andauernde Schwächung dieser Politikfelder hervorzurufen. Somit können bei der GASP integrationsfördernde wie auch –hemmende Entwicklungen beobachtet werden¹⁰.

⁹ Vgl. Gaedtke, Jens-Christian: Europäische Außenpolitik, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 2009, S. 24.

¹⁰ Vgl. Algieri, Franco: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Wien 2010, S. 29-32.

Auch die EU mit ihrem Mehrebenensystem ist auf internationaler Ebene in einen größeren Bezugsrahmen einzuordnen.

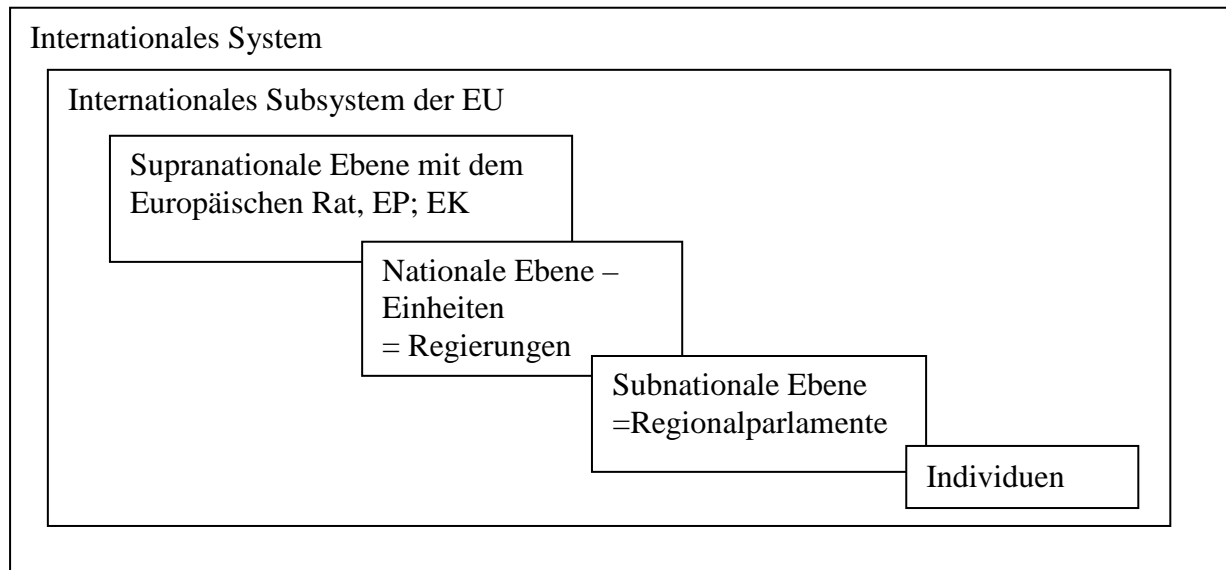


Abb. 1 Die EU als Mehrebenenmodell im internationalen System; Eigendarstellung; Vgl. Algieri, Franco: Die EU in einem globalen Ebenenmodell.

Als internationale Systeme sind jene umfassenden Einheiten anzusprechen, die keine Systemebene über sich haben (z.B. die Vereinten Nationen). Die EU ist dabei wegen ihres regionalen Charakters lediglich ein Subsystem. Darunter befinden sich als Einheiten die nationalen Regierungen, die in der Lage sind sich auch auf der höheren Ebene zu positionieren. Als Subnationale Ebene wären zum Beispiel Regionalparlamente, aber auch Interessengruppen wie Gewerkschaften anzusprechen. Die unterste Ebene wird von Individuen gebildet. Die angeführten Ebenen dienen lediglich zur Lokalisierung der Akteure, für eine Erklärung über das Verhalten der einzelnen Akteure ist das Mehrebenenmodell jedoch bei weitem nicht ausreichend¹¹.

2.3 Neofunktionalismus

Im Funktionalismus wird angenommen, dass aufgrund des technischen Fortschritts und der daraus resultierenden Abhängigkeiten zwischen den Staaten (Produktionsabläufe, Absatzmärkte) internationale oder transnationale Organisationen diese bei der Bewältigung von Problemen der Zusammenarbeit unterstützen. Dadurch wird den Staaten auch klar, dass Aufgaben in verschiedenen Sachbereichen besser im internationalen, als im nationalstaatlichen Kontext gelöst werden können. Dieser Lernprozess fördert zunehmend auch Kooperationen in anderen Bereichen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert aber notwendigerweise eine institutionalisierte Form der Kooperation. Die

¹¹ Vgl. Ebenda; S.32-33.

Bildung internationaler Organisationen ist somit nachvollziehbar und mit der Prämisse "form follows function" begründet¹².

Während im Funktionalismus die internationale Ebene der Zusammenarbeit betont wird, beschreibt der Neofunktionalismus auch die regionale Integration aus sozialwissenschaftlicher Sichtweise. Generell steht der Neofunktionalismus in der Tradition liberaler und idealistischer Großtheorien. Die von Ernst B. Haas im Zuge einer Analyse der Montanunion Ende der 1950er Jahre faktisch begründete Theorie des Neofunktionalismus gilt auch als Gegenpol des weiter oben beschriebenen Intergouvernementalismus. Insbesondere die realpolitischen Vorgänge innerhalb der Europäischen Union zeigen jedoch auf, dass der souveräne Herrschaftsbereich der Nationalstaaten deutlich in Frage gestellt ist, da gemäß den Grundannahmen des Neofunktionalismus die Institutionen dominieren und eine einmal begonnene Kooperation zwischen Staaten eine Eigendynamik entfaltet. In der Konzeption des Neofunktionalismus gibt es drei Stufen der Integration/Kooperation zwischen Staaten: Erstens die Kooperation auf Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners, zweitens eine Kooperation, die sich aus Verhandlungen und Kompromissen herausbildet, und drittens eine Kooperation aufgrund gemeinsamer Interessen. Haas meint in seinen Ausführungen auch, dass sich die modernen europäischen Volkswirtschaften durch eine enge Verflechtung zwischen Ökonomie und Politik auszeichnen, weshalb seine Schlussfolgerung, dass einer ökonomischen Kooperation eine politische Zusammenarbeit folgen würde, nahe liegt.¹³

Der Prozess der kontinuierlichen Wohlfahrtssteigerung in der Gesellschaft, gestützt durch die grenzüberschreitende Arbeitsteilung und des wirtschaftlichen Austausches über Teilmärkte hinweg, wird als Kernfunktion der Politik beschrieben. Dabei spielen die Interaktionen der politischen Akteure (Parteien, Verbände, Regierungen) eine besondere Rolle. Im Verlauf dieses Kooperationsprozesses kommt es dann immer mehr zu einem „Ausstrahlen“ von einem eingeschränkten technischen Anwendungsgebiet wie der Wirtschaft auf andere Politikfelder. Dies wird als „functional spill-over“ bezeichnet, der

¹² Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard: Internationale Organisationen; Politik und Geschichte; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Wiesbaden 2004; S.39.

¹³ Siehe: Haas, Ernst Bernhard: „The Uniting of Europe“ Political, Social and Economic Forces 1950 - 1957. Stanford University Press, Stanford CA 1958; S.310-313.

in weiterer Folge auch zu einem „political spill-over“ (oder „Monnet-Methode“) der Kooperation von supranationalen/intergouvernementalen Großinstitutionen führen kann¹⁴. Rückschläge bei der Integration, ausgelöst durch einzelne Proponenten von Regierungen und anderen Institutionen, werden als „spill-backs“ bezeichnet. Diese, und prozessabhängige Variablen, wie etwa verzögerte Reaktionen von Regierungen oder große gesellschaftspolitische Divergenzen zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten können einen „spill-over“ nachhaltig bremsen oder sogar abwenden¹⁵.

Dieser theoretische Ansatz wird von seinen Kritikern gerne als rückwärtsgewandt, und lediglich zur Beschreibung vergangener Phänomene geeignet, etikettiert. Tatsächlich scheint der Neofunktionalismus mit seiner Theorie des beinahe automatisierten "spill-over" lediglich im regionalen Kontext industrialisierter Staaten, wie wir sie in Europa vorfinden, zu wirken. Wird die Integration von Staaten im Rahmen des Neofunktionalismus aber als dynamischer Prozess verstanden, wobei das Konzept der Integration selbst und des Terminus "Nation" (Nationalstaat) nicht mehr fixiert sind, dann erwächst der Theorie im regionalen Kontext wiederum ein bestimmtes Maß an Allgemeingültigkeit¹⁶.

Der Neofunktionalismus erlaubt hinsichtlich der europäischen außenpolitischen Integration zahlreiche Rückschlüsse. Selbst wenn die GASP und damit auch die ESS weiterhin großteils intergouvernemental organisiert sind, so ist dennoch eine Absicht zur Vertiefung der erreichten Integration bemerkbar, die durch eine stärkere Ausprägung übergeordneter Institutionen charakterisiert ist. Als Beispiele können hierfür Gremien wie das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), oder die aus dem Vertrag von Lissabon mit wesentlichen Kompetenzen ausgestattete Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik gelten.¹⁷ Die derzeit bestehenden Kommunikations- und Austauschbeziehungen der EU-Mitgliedsstaaten sind jedoch noch

¹⁴ Vgl. Meyers, Reinhard: Theorien internationaler Kooperation und Verflechtung, in: Wichard Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch Internationale Politik. Leverkusen 1998; S. 419-458.

¹⁵ Vgl. Conzelmann, Thomas: Neofunktionalismus. In: Theorien der Internationalen Beziehungen, Verlag Barbara Budrich, Opladen 2010; S.158-173.

¹⁶ Vgl. Rosamond, Ben: The uniting of Europe and the foundation of EU studies: Revisiting the neofunctionalism of Ernst B. Haas; Warwick University; 2005; S12-16.

¹⁷ Vgl. Gaedtke, Jens-Christian: Europäische Außenpolitik, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 2009, S.20-22.

nicht so ausgeprägt, als dass wir von einer EU als Sicherheitsgemeinschaft sprechen können.

2.4 Neoinstitutionalismus

Der Neoinstitutionalismus nach Robert O. Keohane basiert auf dem klassischen Institutionalismus. Dabei bleiben Staaten die zentralen Akteure der internationalen Politik, sind rational ausgelegt und streben nach der Maximierung eigener Interessen. Somit erklärt der Institutionalismus, aber auch der Neoinstitutionalismus, die Entstehung und die Beständigkeit internationaler Institutionen allgemein, im Besonderen aber internationale Organisationen und Regime funktionalistisch aus dem Nutzen, den sie für den einzelnen Staat oder Akteur bringen¹⁸. Institutionen haben somit wesentlichen Einfluss auf das Verhalten der Akteure. Gleichzeitig haben die Handlungen der Staaten natürlich auch eine Wirkung auf das normative Gefüge einer Institution.

Als internationale Institution werden formelle und informelle dauerhaft miteinander verbundene Regel- und Normensysteme verstanden, die ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, Aktivitäten einschränken bzw. Erwartungen über das Verhalten anderer Akteure kreieren. Die Institution bezieht sich dabei auch auf die bestehenden Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnisse. Ein internationales Regime ist somit eine auf einen bestimmten Sachbereich der internationalen Politik bezogene Institution, deren explizite Regeln von Staaten festgelegt wurden. Eine internationale Organisation bildet demnach eine bürokratische Organisation für ein bestimmtes Regime, welches auch Akteursqualitäten vis-a-vis ihren Mitgliedstaaten besitzen kann¹⁹.

Die Möglichkeit der Herausbildung stabiler internationaler Institutionen erhöht sich dabei mit der jeweiligen Anzahl der teilnehmenden Staaten, der Existenz eines Hegemons oder „führenden Staates“ und der sogenannten Interdependenzdichte. Interdependenz definiert sich als eine Politiksektor-spezifische gegenseitige Abhängigkeit zwischen Staaten, die aus Transaktionen resultiert, deren Unterbrechung wesentliche Kosten herbeiführen würde. Staaten sind voneinander unterschiedlich abhängig. Diese Asymmetrie führt dazu, dass der weniger abhängige Staat gegenüber anderen Akteuren an Macht gewinnt. Trotzdem verringert sich bei wachsender Interdependenz zwischen Staaten die

¹⁸ Vgl. Keohane, Robert O./Nye, Joseph S: Power and Interdependence. World Politics in Transition; Little, Brown and Co.; Boston 1977; S.23ff.

¹⁹ Vgl. Keohane, Robert: Neoliberal Institutionalism. In: International Institutions and State Power. Essays in International Relations Theory; Westview Press; Boulder, Colorado 1989; S.1-20.

einzelstaatliche Problemlösungsfähigkeit. Es erhöht sich daher der Bedarf an zwischenstaatlicher Kooperation und resultierend daraus auch die Möglichkeit gemeinsame Gewinne zu realisieren. Da die Kooperation zwischen Staaten jedoch keinem Automatismus folgt, wird die internationale Institution dadurch zu einem zunehmend wichtigen Mittel der politischen Steuerung oberhalb der nationalstaatlichen Ebene²⁰.

Beim Neoinstitutionalismus können grundlegend ein aggregativer und ein integrativer Ansatz unterschieden werden. Der aggregativen Variante liegt der ökonomische „Rational-Choice“ Ansatz zu Grunde, bei der integrativen Variante nähert man sich von einem soziologischen Blickwinkel. Beiden Ansätzen fehlt jedoch eine Rücksichtnahme auf den Verlauf gesellschaftlicher Entwicklungen. Diese können um eine Zeitdimension erweitert werden und werden somit zu einer historischen Variante der jeweiligen Ansätze.²¹

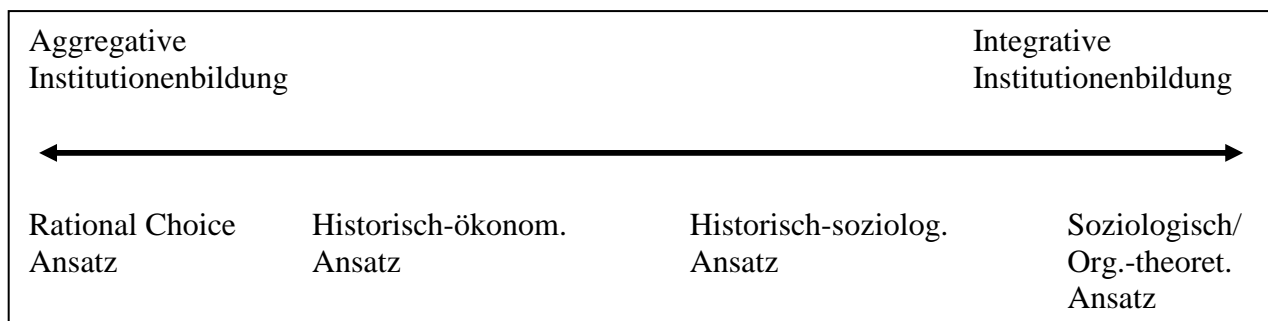


Abb. 2 Ansätze der Institutionenbildung: Eigendarstellung; Vgl. Schulze, Holger: Neoinstitutionalismus. Ein Instrument zur Erklärung gesellschaftlicher Transformationsverhältnisse.

Der Rational-Choice Ansatz in seiner puristischen Form geht davon aus, dass der Akteur als vollständig informiertes Wesen bei Wahlentscheidungen jedenfalls immer die für ihn ökonomisch günstigste Alternative auswählt. Dabei werden Normen von Institutionen und Transaktionskosten nicht berücksichtigt. In seiner weniger traditionellen Form wird den Institutionen ein eigenständiger Wert zugemessen, der dem Akteur die Möglichkeit gibt, suboptimale Interaktionsergebnisse oder Dilemmasituationen zu überwinden. Die Institution übernimmt hierbei eine Mediatorfunktion und gibt den Akteuren eine Erwartungssicherheit über das Verhalten der Anderen.

²⁰ Vgl. Jäger, Thomas: Grundzüge der Internationalen Beziehungen. Einführung in die Analyse Internationaler Politik; S.8-11.

²¹ Vgl. Schulze, Holger: Neoinstitutionalismus. Ein Instrument zur Erklärung gesellschaftlicher Transformationsverhältnisse; S.6-8.

Institutionen sind somit das gemeinsame Produkt von Akteuren, die vom Ziel der Nutzenmaximierung motiviert sind. Im Rückschluss sind die Stabilität und die Veränderung einer Institution von den Entscheidungen und den Präferenzenänderungen ihrer Akteure im Zuge einer Neubewertung der Situation abhängig und unterliegen einer, zumeist unmerklichen, ständigen Nachjustierung bedingt durch neue institutionelle Gleichgewichte.²²

Schulze geht in seinem soziologischen Ansatz als Gegenentwurf davon aus, dass die Interdependenzbeziehungen zwischen den Akteuren bewusst oder unbewusst durch die Bindewirkung existierender Normensysteme geregelt werden. Diese Normen werden internalisiert und die Handlungen als Resultat des institutionellen Rahmens festgelegt. Daneben existieren jedoch auch kognitive Strategien und Prozesse, die auch existierende Traditionen, Sitten, Tabus und kulturelle Praktiken der Gesellschaft einbeziehen. Der Wandel einer Institution ist dabei nicht das Produkt gesteigerter Effizienz, sondern vom Bemühen der Verbesserung der gesellschaftlichen Legitimation getragen²³.

Egal welche Interessen zur Entstehung einer internationalen Institution beigetragen haben, sie führt jedenfalls zu einer verbesserten Kooperation zwischen den Einzelstaaten. Die dabei entstehenden Kooperationskosten können dann durch eine administrativ operative Organisation aufgrund der Lastenaufteilung auf alle Mitglieder weiter reduziert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Organisation eine große Bindungs- und Durchsetzungsfähigkeit besitzt²⁴.

²² Vgl. Ebenda, S.10.

²³ Vgl. Ebenda, S.14-22.

²⁴ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard: Internationale Organisationen; Politik und Geschichte; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Wiesbaden 2004; S.42-43.

2.5 Definitionen

2.5.1 Massenvernichtungswaffen

Massenvernichtungswaffen sind Waffen mit großer oder größter physischer Zerstörungskraft im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln bzw. dem Potenzial zum Herbeiführen einer hohen Anzahl an zivilen wie militärischen Opfern. Im Allgemeinen werden dabei Kernwaffen angesprochen, aber auch Waffen, die radiologische, chemische, toxische und biologische Substanzen einsetzen²⁵. Neben der Zerstörungskraft besitzen Massenvernichtungswaffen auch eine bedeutsame psychologische Komponente, die als Bedrohungspotenzial, aber auch als Abhaltewirkung beschrieben werden kann. Als Einsatzmittel kommen konventionelle Waffensysteme wie ballistische Raketen, Bomben, Marschflugkörper und Flugzeuge zum Einsatz.

2.5.2 Proliferation

Unter Proliferation von MVW ist der Transfer, die Verbreitung oder die Entwicklung von radiologischen, nuklearen, biologischen und chemischen Waffen, bzw. deren Vorprodukten, Einsatzmittel und Technologien zur Herstellung derselben, zu verstehen. Unter Proliferation werden jedoch auch alle illegalen Beschaffungsmethoden von Dual-Use Gütern²⁶ oder Herstellungs-/Entwicklungstechnologie verstanden²⁷.

2.5.3 Chemiewaffen – Definition gemäß CWK

Der Ausdruck "chemische Waffen"²⁸ bezeichnet folgende Gegenstände, zusammen oder für sich allein:

- a) toxische Chemikalien (jede Chemikalie, die durch ihre chemische Wirkung auf die Lebensvorgänge den Tod, eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit oder einen Dauerschaden bei Mensch oder Tier herbeiführen kann) und ihre Vorprodukte, mit Ausnahme derjenigen, die für nach dieser Konvention nicht verbotene Zwecke bestimmt sind;
- b) Munition oder Geräte, die eigens dazu entworfen sind, durch die toxischen Eigenschaften der unter a) bezeichneten toxischen Chemikalien, welche infolge der

²⁵ Vgl. Gärtner, Heinz: Internationale Sicherheit. Definitionen von A bis Z; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005, S.92.

²⁶ Als Dual-Use Güter werden Materialien verstanden, die sowohl eine militärische, als auch eine zivile Nutzung haben.

²⁷ Vgl. Gärtner, Heinz: Internationale Sicherheit. Definitionen von A bis Z; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005, S.113.

²⁸ Vgl. Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen; dt. Übersetzung (1994), S.7

Verwendung solcher Munition oder Geräte freigesetzt würden, den Tod oder sonstige Körperschäden herbeizuführen;

c) jede Ausrüstung, die eigens dazu entworfen ist, im unmittelbaren Zusammenhang mit Munition oder Geräten verwendet zu werden, wie sie unter b) bezeichnet sind.

2.5.4 Internationale Organisationen

Der Begriff „Internationale Organisation“ dient als Name für eine bestimmte Klasse zwischenstaatlicher Organisationen, deren Verhaltensmuster in definierten Situationen auf festgelegten diplomatischen und politischen Normen und Regeln basieren und somit zur Angleichung wechselseitiger Verhaltenserwartungen beitragen. Diese Normen besitzen einen hohen Kommunalitätsgrad und tragen dadurch zu einer mediatisierten Weltordnung bei²⁹. Die Mitglieder einer internationalen Organisation versichern damit die funktionale Zusammenarbeit in vorher determinierten Sachbereichen.

2.5.5 Strategie

Der Begriff „Strategie“ in seiner Begriffsgeschichte kommt aus dem Griechischen und bedeutet Heeresführung (stratos = Heer, agein = führen). Eine (Gesamt-)Strategie steht für ein zielorientiertes, ganzheitliches Vorgehen und Einsatz aller (dem Staat) zur Verfügung stehenden Mittel zur Erreichung eines Zieles im Frieden und in der Krise³⁰. Die Strategie beschreibt somit einen langfristigen Plan, im Gegensatz zur kurzfristigen Taktik als Teil einer Strategie.

²⁹ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard: Internationale Organisationen; Politik und Geschichte; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Wiesbaden 2004; S.21-22.

³⁰ Vgl. Riemer, Andrea K.: Geopolitik – Strategie 2004. Theorie und Praxis; Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Akademiedruckerei/LVAk; Wien 2005, S.29.

3 Die Europäische Sicherheitsstrategie „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“

„Denn in hundert Schlachten hundert Siege zu erringen ist nicht der Inbegriff des Könnens. Der Inbegriff des Könnens ist, den Feind ohne Gefecht zu unterwerfen.“
Sun Tsu (ca. 500 v.Chr.)³¹

Die Europäische Union hat im Jahr 2003 versucht, mit der ESS auf die identifizierten globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu reagieren. Die Absicht dabei war es, mit dem Dokument einen strategischen Rahmen für eine Begegnung mit den Bedrohungen für seine Mitgliedsstaaten, die avisierten strategischen Ziele und die möglichen Auswirkungen auf Europa, zu bieten.

3.1 Die Entstehung der ESS

Mit dem Ende des Ost-West Konfliktes wurde auch in der EU erkannt, dass ein strategischer Rahmen für die Sicherheitspolitik der einzelnen Mitgliedsstaaten notwendig werden wird, um die EU als internationalen Akteur zu etablieren. Mit der bis dahin praktizierten Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) konnte auf die weltpolitischen Umbrüche nicht mehr adäquat reagiert werden. Sie legte mit ihren insgesamt 19 Arbeitsgruppen jedoch inhaltlich und mit ihrem Sekretariat auch institutionell den Grundstein für die im Vertrag von Maastricht begründete GASP³².

Die USA hatten schon während der Zeiten des Kalten Krieges den Europäischen Gemeinschaften (EG) vorgeworfen, kein strategisches Denken zu besitzen. Einige Beobachter äußerten auch die Vermutung, dass sich die EG hinter dem strategischen Schutz der Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO) verstecken wolle. Bereits mit den Ereignissen in Folge des 11. September 2001 war klar, dass man sich zu einer gemeinsamen Bedrohungsperzeption einigen musste. Wesentlich dringlicher wurde die Situation jedoch Anfang 2003 mit dem Beginn des Irak-Krieges, als eine US-geführte Koalition gemeinsam mit Frankreich und dem Vereinigten Königreich als Architekten der GASP, ohne ein spezielles VN-Mandat die Truppen des irakischen Präsidenten Saddam

³¹ Vgl. Sun, Tsu: Über die Kriegskunst. Wahrhaft siegt, wer nicht kämpft. III. Kapitel, 2. Vers; S.37.

³² Vgl. Luif, Paul: On The Road to Brussels. The Political Dimension of Austria's, Finland's and Sweden's Accession to the European Union (The Laxenburg Papers 11), Braumüller Verlag Wien (1995), hrsg. v. Österreichisches Institut für Internationale Politik (oiip), Laxenburg 1995; S.48-51.

Hussein angegriffen. Somit war ein offener Bruch zwischen den EU-Staaten als Befürworter oder Gegner des Militäreinsatzes entstanden³³.

Die Außenminister Deutschlands, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Hohe Vertreter für die GASP, Javier Solana, trafen daher im Frühjahr 2003 zu einem ersten Sondierungsgespräch über ein sicherheitspolitisches Leitlinienkonzept zusammen, bevor Solana beim informellen EU-Außenministerrat am 03. Mai 2003 in Kastellorizo auf der griechischen Insel Rhodos beauftragt wurde, einen ersten Entwurf einer Europäischen Sicherheitsstrategie bis zum Abschluss der griechischen EU-Präsidentschaft Ende Juni 2003 vorzulegen. Diese Strategie sollte ein konzeptives Fundament für künftige ergänzende Teilstrategien darstellen. Der Rat von Kastellorizo war somit der entscheidende Anstoß der damals 25 Außenminister für eine ESS, da zuvor festgestellt wurde, dass den VN in einem Irak-Nachkriegsszenario eine stärkere Rolle zukommen sollte, aber gleichzeitig man die beschädigten EU-USA Beziehungen wieder verbessern wollte.

Der am 20. Juni 2003 beim Europäischen Rat in Thessaloniki verabschiedete Entwurf der ESS wurde somit nicht nur von den EU-Mitgliedsstaaten positiv aufgenommen, sondern auch von den USA, die darin eine konstruktive Lehre aus einer vor dem Irak-Konflikt fehlenden gemeinsamen Politik sahen³⁴.

Der Entwurf lehnt sich zunächst stark an die im September 2002 von den USA herausgegebene Nationale Sicherheitsstrategie NSS an, wenngleich es aber auch ein europäisches Gegenstück darstellen sollte. Der Grund hierfür dürfte auch in dem Versuch gelegen sein, Anschluss an die US-Debatte zu bekommen, wie man in Zukunft mit globalen Bedrohungen umgehen soll. Während als handlungsleitendes Prinzip der „wirksame Multilateralismus“ zur Stärkung der internationalen Rechtsordnung im Wege der VN unbestritten war, sah man beim Terminus „präemptives Handeln“³⁵ noch Diskussionsbedarf. Obwohl von Solana primär als politische, humanitäre und wirtschaftliche Maßnahmen verstanden³⁶, hat neben Deutschland insbesondere Schweden

³³ Vgl. Bailes, Alyson J. K.: The European Security Strategy, An Evolutionary History; SIPRI Policy Paper No. 10; Stockholm, Februar 2005; S.8-14.

³⁴ Vgl. Algieri, Franco: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (2010), Facultas Verlag, Wien 2010, S.113-114.

³⁵ Vgl. Solana, Javier: A Secure Europe in a better World; High Representative for CSFP; Thessaloniki, 20.06.2003; S.10.

³⁶ Eine militärische Option wurde nicht ausgeschlossen, wäre aber nur im Rahmen der VN-Charta denkbar.

auf die Unterlassung des Begriffs „präemptiv“ gedrängt³⁷. Diese „Wortklauberei“ wurde deshalb von vielen Staaten als wichtig betrachtet, da man in der US-NSS von der Möglichkeit eines „pre-emptive strike“ ausgegangen war, der ein militärisches Vorgehen bereits in der Entstehung einer möglichen Bedrohung vorsieht. Somit konnten sich die Kritiker letztlich auch mit der Formulierung „präventives Handeln“ durchsetzen, das prinzipiell militärische Maßnahmen auch nicht gänzlich ausschließt, jedoch nicht negativ besetzt war.

In weiterer Folge wurde Solana vom Europäischen Rat angewiesen, die Arbeiten am Konzept unter Einbeziehung aller europäischen Standpunkte weiter fortzusetzen. Das Papier hat während dieser Verhandlung nur wenig „Schaden genommen“ und konnte nach Verfeinerung des Textes vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003 noch im Rahmen der italienischen Ratspräsidentschaft verabschiedet werden. Davor war im November 2003 vom EU-Außenministerrat noch eine gemeinsame Position hinsichtlich der Stärkung der multilateralen Abkommen hinsichtlich der Non-Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und deren Trägermittel verabschiedet worden³⁸. Diese Gemeinsame Position sollte politisch das Feld für die ESS aufbereiten und die Entscheidungsträger auf das künftig verstärkte Engagement beim NVV, den Zusatzprotokollen der IAEO, der BTWK, der CWK, der CTBTO und des Haager Verhaltenskodex zur Verhinderung der Verbreitung ballistischer Raketen einstimmen.

3.2 Die Herausforderungen der Europäischen Sicherheitsstrategie

Im ersten Kapitel der ESS werden die Hauptbedrohungen für Europa nach dem Ende des Kalten Krieges mit Blick auf die Erfahrungen des September 2001 und der seit 1990 geführten Kriege mit über vier Millionen Toten angeführt. Aber auch die in Armut lebende Hälfte der Weltbevölkerung und die Gefahr von sich rasch verbreitenden Krankheiten wie AIDS werden neben Wasserknappheit und Energieabhängigkeit thematisiert.

Als Hauptbedrohungen werden dem transnationalen Terrorismus, der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionalen Konflikten, „Gescheiterten Staaten“ und

³⁷ Vgl. Frank, Johann/Gustenau, Gustav E./Reiter, Erich: Anmerkungen zum Entwurf einer Europäischen Sicherheitsstrategie; Büro für SiPol des BMLV, Wien; S.5-10.

³⁸ Vgl. Rat der Europäischen Union, (2003): Council Common Position 2003/805/CFSP of 17 November 2003 on the universalisation and reinforcement of multilateral agreements in the field of non-proliferation of weapons of mass destruction and means of delivery; doc. no. ABl. L304/34, Brussels 2003; S.1-3.

Organisierter Kriminalität (OK) das Potenzial zugeschrieben, direkt in EU-Mitgliedsstaaten (EU-MS) hineinzuwirken, Leben zu bedrohen und das friedliche Zusammenleben zu gefährden.

Der transnationale Terrorismus wird als wachsende Bedrohung für europäische Gesellschaften angesehen, da er über ausreichende Ressourcen, gute (elektronische) Vernetzungen und den Willen zur Herbeiführung einer großen Anzahl an Opfern verfügt. Dieser Terrorismus ist zunehmend religiös motiviert, wobei Terrorzellen in der Vergangenheit bereits in einigen EU-MS aufgedeckt werden konnten.

Die Proliferation von MVW wird als die vielleicht größte Bedrohung der eigenen Sicherheit erkannt, obwohl internationale Verträge und Abrüstungsgremien die Verbreitung dieser Waffen und der dazugehörenden Trägermittel eingebremst haben. Dem Mittleren Osten wird jedoch nach wie vor eine Schlüsselfunktion zuerkannt, da dort ein MVW-Rüstungswettlauf als am wahrscheinlichsten beurteilt wird. Die Weiterentwicklung der Biotechnologie erhöht die Möglichkeit der Wirkungsweise von Biologiewaffen (BW), Angriffe mit chemischen oder radiologischen Substanzen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Eine Kombination von MVW und Terroristen wird in diesem Kapitel der ESS als das schlimmste Szenario angesehen.

Regionale Konflikte, wie jene in Kaschmir oder auf der koreanischen Halbinsel, vor allem aber im Nahen Osten und an der Peripherie der EU haben einen Einfluss auf europäische Interessen. Die ESS sieht in diesen Konflikten die Ursache für die Verletzung von Menschenrechten, Extremismus, Terrorismus, OK und in weiterer Folge dem Scheitern von Staaten. Als Beispiele für diese von innen ausgehöhlten Staaten und dem Zusammenbruch der staatlichen Institutionen werden Somalia, Liberia und Afghanistan unter den Taliban angeführt. Dieses Phänomen wird durch Korruption und Machtmissbrauch angeheizt und trägt wesentlich zur regionalen Instabilität bei.

Ein primäres Ziel der OK ist Europa, die sich bereits innerhalb der europäischen Staaten breitgemacht hat, aber auch von außen durch Menschen-, Waffen- und Drogenschmuggel in die EU hineinwirkt. Als neue Dimension der OK wird auch die Piraterie angegeben.

Abschließend wird in der ESS hingewiesen, dass die einzelnen Bedrohungen nicht isoliert zu betrachten sind, sondern in einer Kombination verschiedener Elemente auftreten und somit zu einer bisher ungekannten radikalen Bedrohung werden können³⁹.

3.3 Die Maßnahmen und Ziele der Europäischen Sicherheitsstrategie

Im zweiten Kapitel der ESS werden die strategischen Ziele der EU festgelegt.

Dazu gehören zunächst die koordinierten Maßnahmen zur Abwehr der zuvor angeführten Bedrohungen. Mit Blick auf den transnationalen Terrorismus wurden ein EU-weiter Haftbefehl eingeführt sowie Schritte eingeleitet, um die Terrorismus-Finanzierung im Gleichklang mit den USA zu unterbinden. Im Bereich der Proliferation von MVW wurden bereits Aktionsprogramme zur Unterstützung der Internationalen Atomenergiebehörde IAEA aufgelegt und Maßnahmen zur besseren Exportkontrolle von Dual-Use Gütern zum Bau von Massenvernichtungswaffen bzw. der Unterbindung von heimlichen Beschaffungsvorgängen eingeleitet. Die EU bekennt sich in der ESS weiterhin zur Universalität von multilateralen Abrüstungsverträgen und verpflichtet sich, diesbezügliche Verträge und Verifikationsmaßnahmen zu unterstützen. Eigenständige militärische EU-Missionen in Südosteuropa und Afrika haben den Zweck, einen Beitrag zur Wiederherstellung von regionaler Stabilität und Eindämmung von OK zu leisten. Den Verfassern der ESS war jedoch bereits klar, dass die angesprochenen Probleme nicht mit militärischen Mitteln allein bekämpfbar sind, sondern im Gegensatz zu den sichtbaren (militärischen) Bedrohungen des Kalten Krieges einen Mix aus justiziellen, politischen, diplomatischen, polizeilichen, geheimdienstlichen und militärischen Maßnahmen erfordern werden⁴⁰.

Im Hinblick auf die Bedrohungen in der Nachbarschaft der EU wird der Stabilisierung von Regierungen ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit zugestanden, um damit Bedrohungen erst gar nicht an die Grenzen der EU herankommen zu lassen. Je mehr Stabilität im Umfeld der EU herrscht, desto besser werden wirtschaftliche und politische Kooperationen funktionieren. Durch finanzielle Hilfsprogramme und Unterstützung im Bereich der Herstellung von Regierungsfähigkeit sollen Staaten in die Lage versetzt werden, selbst für Stabilität zu sorgen, um die Auswirkungen auf die Sicherheit der EU so

³⁹ Vgl. Europäischer Rat: "A Secure Europe in a better World"; European Security Strategy; Brüssel, 12. Dezember 2003, S.2-5.

⁴⁰ Vgl. Ebenda, S.6-7.

gering wie möglich zu halten. Insbesondere im Osten der EU wird die Installierung eines „Ringes an gut geführten Staaten“ gefördert. Die derzeitige Absenz eines größeren bewaffneten Konfliktes auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien wird dabei als Erfolg für eine konzertierte Anstrengung der EU, der NATO, der USA und Russlands angeführt. Der Lösung des Arabisch-Israelischen Konfliktes wird ebenfalls eine strategische Dimension zugemessen, die jedoch nicht von der EU alleine angepackt werden kann. Die ESS sollte im Hinblick auf die Umstürze in einigen Ländern Nordafrikas seit 2011 Recht behalten, da bereits 2003 im mediterranen Raum wegen ungelöster sozialer Probleme und wirtschaftlicher Stagnation zu einem Engagement der EU im Rahmen des Barcelona-Prozesses⁴¹ geraten wurde⁴².

Bei allen Aktivitäten versucht die EU aber nicht alleiniger Akteur zu bleiben, sondern einen Beitrag zur Weltordnung multilateral im Verbund mit anderen Organisationen oder Zweckbündnissen zu erledigen. Die Charta der VN bildet dabei die Grundlage allen Handelns, dem VN-Sicherheitsrat (VN-SR) wird die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Stabilität zugesprochen. Neben den VN-Institutionen werden insbesondere der NATO und der Welthandelsorganisation WTO Schlüsselfunktionen zuerkannt. Die jüngere Geschichte Europas hat aber auch gezeigt, dass Vertrauensbildende Maßnahmen (VBM) im Verbund mit Abrüstungsregimen die Sicherheit wesentlich erhöhen können.

Die EU will im Rahmen der ESS Unterstützung und Vermittlungsdienste für jene Staaten leisten, die in der Vergangenheit in die internationale Isolierung geraten sind. Der Handel soll dabei neben Entwicklungsprogrammen eine dominante Rolle einnehmen, kann aber auch als Druckmittel eingesetzt werden⁴³.

Das dritte Kapitel der ESS will die möglichen politischen Auswirkungen der genannten Maßnahmen auf die EU-Konzepte darstellen. 2003 hatte die EU noch 25 Mitglieder, die insgesamt 160 Mrd. € in die Verteidigung investieren. Die ESS impliziert jedoch, dass diese Ressourcen erst durch die Entwicklung einer „Strategischen Kultur“ befähigt werden, rasch, frühzeitig und, falls notwendig, auch robust eingesetzt zu werden. Dazu

⁴¹ Der Barcelona-Prozess wurde 1995 als Kooperation der meisten Mittelmeer-Anrainerstaaten angestoßen und 2008 in die „Union für das Mittelmeer“ umgewandelt.

⁴² Vgl. Europäischer Rat: „A Secure Europe in a better World“; European Security Strategy; Brüssel, 12. Dezember 2003, S.7-8.

⁴³ Vgl. Ebenda, S.9-10.

gehört aber auch das Teilen von nachrichtendienstlichen Informationen als Basis für gemeinsame Aktionen. Neben dem Bündeln der militärischen Kräfte der EU-MS zum gemeinsamen Ausschöpfen der Potenziale wird auch von der europäischen Diplomatie ein umfassender Ansatz gemeinsam mit den EU-MS gefordert. Die internationale Kooperation insbesondere mit den USA müsse ausgeglichen und effektiv gestaltet sein und verlange daher den Aufbau weiterer Kapazitäten sowie die Stärkung der Kohärenz. Der Aufbau strategischer Partnerschaften mit u.a. Russland, Japan, China und Indien wird ebenfalls gefordert⁴⁴.

Die ESS ist zwar als kleinster gemeinsamer Nenner eine vorsichtig formulierte Absichtserklärung von 25 EU-MS, aber sie ist auch der Versuch der EU, Kooperationen mit potenziellen Partnern als Bedingung für das Funktionieren von Multilateralismus in Aussicht zu stellen, vor allem aber die damals schwer beeinträchtigten Beziehungen zu den USA wieder gerade zu rücken⁴⁵.

Die ESS wurde dabei grundsätzlich als „lebendes Dokument“ konzipiert, das in der Lage sein muss, sich laufend dem aktuellen Bedrohungsumfeld anzupassen⁴⁶. Dies ist eine Notwendigkeit, um überhaupt, wie gefordert, präventiv wirksam zu werden.

3.4 Die Strategie gegen die Proliferation von MVW

Der im Juni 2003 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs von Thessaloniki beschlossenen Deklaration über die Non-Proliferation von MVW sollte eine am 09. Dezember vom Rat der EU befürwortete Strategie gegen die Non-Proliferation von MVW (MVWS) folgen. Diese wurde vom ER am 12. Dezember 2003 gemeinsam mit der ESS beschlossen und zielt auf Staaten außerhalb der EU ab.

Diese Strategie behandelt die Non-Proliferation von MVW naturgemäß in einer viel größeren Tiefe als die ESS und schließt auch die zur Ausbringung von MVW notwendigen Trägersysteme wie ballistische Raketen und Unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) mit ein. Ein weiteres Schwergewicht der Strategie liegt auf der Gefahr, dass Terroristen in den Besitz biologischer, chemischer oder radiologischer Materialien samt

⁴⁴ Vgl. Ebenda, S.11-14.

⁴⁵ Vgl. Hauser, Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure, 5. Auflage, BMLVS, Landesverteidigungsakademie, Wien 2010; S.123-125.

⁴⁶ Vgl. Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee der EU: Draft EU Paper for submission to the UN-High Level Panel on Threats, Challenges and Change; Brüssel, 11. Mai 2004; S.2-5.

deren Ausbringungsmittel gelangen könnten. Dieser Passus war vor dem Hintergrund des weiterhin nachwirkenden Schocks der Ereignisse des 11. Septembers 2001 zu sehen.

Während im I. Kapitel spezifisch die Gefahren der Proliferation einzelner MVW-Systeme bzw. deren Trägermittel behandelt werden, geht das II. Kapitel auf den von der EU kreierten Weg des „Effektiven Multilateralismus“ ein. Dieses Konzept soll die EU-Institutionen, aber auch die EU-Mitgliedsstaaten, anhalten, multilaterale Abrüstungs-, Exportkontroll- und Non-Proliferationsarrangements zu implementieren und zu stärken, da man erkannt hatte, dass es international noch keinen ganzheitlichen Ansatz hierfür gegeben hat. Dieser Ansatz schließt die Bekämpfung der Wurzeln für Instabilität und Konflikte, durch Entwicklungshilfe, die Reduzierung der Armut und die Förderung der Menschenrechte mit ein. Dabei werden Wege beschritten, die von der EU bei der Bekämpfung der Proliferation zuvor noch nicht angedacht worden waren.

Sollten präventive Maßnahmen der Diplomatie und der Politik (Demarchen, internationale Verträge, Exportkontrollregime) versagen, so schließt die EU erstmals auch Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Artikels VII der VN-Charta nicht aus. Dabei kommt dem VN-SR jedoch die zentrale Rolle bei der Autorisierung von Gewalt als letztes Mittel zu. Dessen Rolle soll dabei gestärkt werden. Um geheime Beschaffungsvorgänge für MVW und deren Vorprodukte bzw. Technologien auch detektieren zu können, sieht die EU den einzigen Weg in der Stärkung der Verifikationsmaßnahmen der internationalen Verträge bzw. Organisationen. Konkret werden in der Strategie der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NVV), die IAEA und seine Zusatzprotokolle⁴⁷, die CWK, die BTWK, der Haager Verhaltenskodex zur Verhinderung der Verbreitung ballistischer Raketen HCoC und der Umfassende Atomteststoppvertrag CTBT⁴⁸ genannt. Überall dort, wo noch keine Verifikation der Bestimmungen funktioniert, sollte diese rasch implementiert werden, oder es sollte zumindest nach Wegen gesucht werden, diese zu erarbeiten. Dabei soll weiterhin die Kooperation mit den USA, der Russischen Föderation, Japan und Kanada gesucht und die NATO im Rahmen der existierenden Rahmenverträge in den Informationsaustausch eingebunden werden⁴⁹.

⁴⁷ Die IAEA verabschiedete 1997 sogenannte Zusatzprotokolle zum NVV, die eine erhöhte Informationspflicht für MS vorschreiben und die Rechte der Inspektoren vor Ort stärken.

⁴⁸ Der CTBT wurde 1996 zur Unterschrift aufgelegt und ist bis dato noch nicht in Kraft getreten. Dazu muss er von 44 festgelegten Staaten ratifiziert werden. Die Aufgaben werden derzeit von einer Vorbereitenden Kommission (PrepCom) durchgeführt, deren Sitz in Wien ist.

⁴⁹ Vgl. Rat der Europäischen Union: Fight against the proliferation of weapons of mass destruction – EU Strategy against proliferation of Weapons of Mass Destruction; Brussels, 10. Dezember 2003; S.5-8.

Im III. Kapitel der MVWS werden insgesamt vier Aufgabenfelder mit ihren Unterpunkten angesprochen.

- a) Zur Steigerung der Effizienz der multilateralen Arrangements der Non-Proliferation wird auch die Verdopplung der politischen, finanziellen und technischen Anstrengungen gefordert. Die EU will auch auf einen Bann von biologischen und chemischen Waffen im internationalen Recht hinarbeiten. Zudem sollen Exportkontrollmaßnahmen auch auf Staaten außerhalb der Regime angewandt werden können. Zur Anhebung des diesbezüglichen Problembewusstseins ist ein Dialog mit der Industrie innerhalb der EU angezeigt. Sanktionen und Strafen für den illegalen Export, den Handel und den Schmuggel von MVW-relevanten Gütern sollen innerhalb der EU-MS harmonisiert werden. Zur verbesserten Kooperation auf dem Gebiet der Öffentlichen Gesundheit und Allgemeinmedizin innerhalb der EU wird nach US-Muster ein Zentrum für Seuchenkontrolle installiert.
- b) Ein weiterer Bereich ist die Förderung regionaler Sicherheits- und Abrüstungsprogramme mit Drittstaaten. Dabei wird explizit die Ausdehnung des Cooperative Threat Reduction (CTR) Programms für die Russische Föderation über das Jahr 2004 und die Finanzierung ähnlicher Programme über 2006 hinaus festgelegt. Dabei sollte eine eigene EU-Budgetlinie für Non-Proliferation und Abrüstung angedacht werden. Begleitend zu den Beschlüssen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (GAERC) vom November 2003 soll eine Konditionalitätsklausel für Non-Proliferation zur Einhaltung von Rüstungs-/ Exportkontrollnormen in Kooperationsabkommen mit Ländern außerhalb der EU ebenfalls standardisiert eingeführt werden.
- c) Besonders hervorgehoben wird die adäquate Umsetzung der EU-US Deklaration hinsichtlich Non-Proliferationsangelegenheiten vom Juni 2003⁵⁰ und der gemeinsamen Initiativen mit anderen Schlüsselpartnern.

Die vorangegangenen Bereiche richten sich an internationale Organisationen und Drittstaaten und zielen auf die Außenwirkung der EU hinsichtlich ihrer Anstrengungen

⁵⁰ Der damalige griechische EU-Ratspräsident, Costas Simitis, beschloss am 25. Juni 2003 mit dem US-Präsidenten, George W. Bush, gemeinsame Anstrengungen hinsichtlich der Bedrohung durch die Weiterverbreitung von MVW zu unternehmen und die internationalen Abrüstungsregime bzw. Organisationen zu stärken.

bei der Non-Proliferation von MVW ab. Der vierte Bereich ist jedoch nach innen gerichtet und will die Fähigkeiten der EU selbst verbessern⁵¹.

- d) Zunächst will man eine alle sechs Monate stattfindende interne Debatte über die Implementierung der EU-Strategie im Rahmen des EU-Rates für Außenbeziehungen anstoßen. Dazu gehört auch die Installierung eines EU-Beobachtungszentrums, das einerseits die Umsetzung der EU-Strategie in den EU-MS überprüfen und andererseits (nachrichtendienstliche) Informationen sammeln und auswerten soll⁵². Dieses Zentrum wäre zunächst beim Sekretariat des Rates angesiedelt und mit der Kommission assoziiert.

Es ist somit veranschaulicht, dass der sich auf die Problematik der MVW beziehende Teil der ESS nur in Zusammenhang mit der weitaus detaillierteren Strategie gegen die Proliferation von MVW zu sehen sein kann. Der erhöhte Detaillierungsgrad, die Unterscheidung der Proliferation von den einzelnen Kategorien der MVW und das Ansprechen von ballistischen Raketen und UAVs als Einsatzmittel, wird in der MVWS unreflektiert mit der terroristischen Bedrohung in Zusammenhang gebracht. Obwohl diese Spielart der Bedrohung nicht in Abrede gestellt werden kann, sollte nicht vergessen werden, dass Terroristen zumeist keinen Zugang zu wirklichen MVW und/oder deren Einsatzmittel besitzen, und daher wegen der fehlenden Hochtechnologie auf Improvisation angewiesen sind. Dies hat einen gravierenden Einfluss auf die Anzahl der möglichen Opfer und somit eher einen psychologischen Faktor, wie Anschläge in der Vergangenheit bereits bewiesen haben⁵³. Der Forderung nach einer internationalen Ächtung von BW und CW steht die Ignorierung der Nuklearwaffenkapazitäten in Frankreich und dem Vereinigten Königreich gegenüber. Dass die EU, wie angestrebt, nicht immer als Vermittler bei der Beilegung von regionalen Konflikten und als Helfer

⁵¹ Vgl. Rat der Europäischen Union: Fight against the proliferation of weapons of mass destruction – EU Strategy against proliferation of Weapons of Mass Destruction; Brussels, 10. Dezember 2003; S.8-13.

⁵² Das MVW-Beobachtungszentrum wurde 2006 aus der Taufe gehoben und ist seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon beim Europäischen Auswärtigen Dienst EAD angesiedelt.

⁵³ Beim Nervengas(Sarin)-Anschlag der Aum Shinrikyo-Sekte in Tokioter U-Bahn wurden im März 1995 dreizehn Personen getötet und ca. 1.100 Menschen verletzt, davon 50 schwer. Im November 1995 platzierten tschetschenische Separatisten im Moskauer Ismailowsky-Park eine mit Cäsium-137 versetzte Bombe, die jedoch nie zur Explosion gebracht wurde.

für gescheiterte Staaten angenommen wird, ist aufgrund der eurozentristischen Konzeption der ESS und der MVWS somit nicht weiter verwunderlich⁵⁴.

Die Darstellung von gemeinsamen Zielen in der MVWS hat jedoch die Grundlage für die Etablierung der EU als Akteur in den Bereichen der Rüstungs- und Exportkontrolle geschaffen. Auch wenn das Handeln der EU als ein gemeinsamer Akteur in vielen Bereichen weiterhin hinter die nationalstaatlichen Interessen gestellt wird, ist in Hinblick auf die EU-Nichtverbreitungspolitik doch ein Zusammenrücken zu bemerken. Da es aber keine Garantie für ein gemeinsames Vorgehen der EU-Staaten gibt, wäre ein Ausscheren von einzelnen EU-Mitgliedern eine wesentliche Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der EU-Politik⁵⁵.

Die Etablierung des Europäischen Zentrums für Seuchenverhinderung und –Kontrolle⁵⁶ (ECDC) sowie die Schaffung des MVW-Beobachtungszentrums zeugen vom Willen zur Umsetzung der Strategie.

3.5 Der 2008-Bericht über die Implementierung der ESS

Der am 11. Dezember 2008 vom Europäischen Rat genehmigte „Bericht über die Umsetzung der ESS – Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel“ ist nicht als Revision oder Ersatz der ESS zu verstehen, sondern war im Wesentlichen als eine Verstärkung der ESS gedacht⁵⁷. Dem vorausgegangen war eine einjährige Diskussion über eine mögliche Überarbeitung der ESS. Bereits im November 2007 wurde im Rahmen einer Konferenz zum Thema Europäische Sicherheit in Stockholm eine Neubearbeitung der ESS vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Veränderungen innerhalb und außerhalb der EU gefordert. Nicht alle Staaten waren mit so einer Vorgehensweise einverstanden. Insbesondere Deutschland fürchtete in eine Debatte über Russland hineingezogen zu werden, andere Staaten wollten nicht weitere Politikfelder wie Umwelt oder Klimawandel „versicherheitlicht“ haben. Auch der mit der Überprüfung und möglichen Verbesserungsvorschlägen beauftragte Hohe Vertreter für die GASP, Javier Solana, sah das politische Umfeld für eine Neuauflage der ESS nicht gegeben. Nach einigen

⁵⁴ Vgl. Maas, Achim; Mölling, Christian: “Auf dem Weg zu einer einheitlichen europäischen Rüstungskontrollpolitik?”; Institute for Peace Research and Security Policy at the University of Hamburg; Working Paper #8, Hamburg 2005; S.23-25.

⁵⁵ Vgl. Schröder, Valentin: Die EU und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Eine Bestandsaufnahme; Stiftung Wissenschaft und Politik; Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit; Berlin 2006; S.18.

⁵⁶ Das ECDC wurde 2005 gegründet und hat seinen Sitz in Stockholm, Schweden.

⁵⁷ Vgl. Europäischer Rat: „Bericht über die Umsetzung der ESS – Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel“; Brüssel, 11. Dezember 2008; S.3.

Expertentreffen in der zweiten Jahreshälfte 2008 in Rom, Natolin⁵⁸, Helsinki und Paris zeigte sich bald klar, dass wegen dem Fehlen eines gemeinsamen Zieles, oder eines sicherheitspolitischen Anlasses nur ein abgespeckter Bericht über die bisherige Implementierung der ESS entstehen werde⁵⁹.

Der Umsetzungsbericht ist ähnlich gegliedert wie die ESS selbst und deutet zunächst auf die gestiegene Bedeutung der EU im Bereich der weltweiten Krisen- und Konfliktbewältigung hin. Bezug genommen wird dabei auf die über 20 Missionen im Rahmen der ESVP seit 1998.

Im I. Kapitel werden erneut die Bedrohungen der EU beschrieben, wobei gleich eingangs festgehalten wird, dass alle in der ESS aufgezeigten Bereiche noch vorhanden und komplexer geworden sind, einige hätten an Bedeutung sogar zugenommen. Insbesondere die Bedrohung durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wäre in den letzten Jahren wegen der Nuklearprogramme des Iran und von Nordkorea angestiegen. Darum will die EU die multilateralen Ansätze im Bereich der Stärkung des NVV, der Verhandlungen über einen Vertrag zum Verbot der Produktion von spaltbarem Material FMCT, oder der Eindämmung der Proliferation von ballistischen Raketen weiter mit finanziellen wie politischen Maßnahmen unterstützen.

Beim Terrorismus und bei der Organisierten Kriminalität wird auf mehrere seit 2004 erstellte Programme und Strategien in den Bereichen Justiz, Inneres und Terrorismusbekämpfung hingewiesen, die auf eine Bekämpfung beider Phänomene abzielen. Bei der Eindämmung der Terrorismusfinanzierung und damit auch der besseren Verknüpfung interner und externer Dimensionen verschiedener nationalstaatlicher aber auch europäischer Einrichtungen wird noch Handlungsbedarf gesehen, da die bisherigen Fortschritte nicht ausreichend waren. Als neue Bedrohung wird die Internetkriminalität angesprochen, der durch die 2006 verabschiedete Strategie für eine sichere Informationsgesellschaft begegnet werden soll. Da Angriffe über das Internet auch auf kritische Infrastruktur moderner Volkswirtschaften abzielen, wird ein umfassendes Konzept der EU angemahnt. Damit einher geht auch die Sorge um die Energiesicherheit. Nicht nur Angriffe auf die Energieversorgung, auch die zunehmende Abhängigkeit der

⁵⁸ Europäisches Zentrum in Natolin, im Süden der polnischen Hauptstadt Warschau.

⁵⁹ Vgl. Andersson, Jan Joel/Brattberg, Erik/Hägqvist, Malin/Ojanen, Hanna/Rhinard, Mark: The European Security Strategy: Reinvigorate, Revise or Reinvent?; The Swedish Institute of International Affairs; Occasional Papers #7; 10. Juni 2011; S.22-24.

EU-MS von Energiequellen aus Staaten unklarer politischer Stabilität zwingen zu einer stärkeren Diversifizierung der Brennstoffe und Transitrouten.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden bereits in der ESS angesprochen. Der Implementierungsbericht spricht diesen erneut als „Bedrohungsmultiplikator an, der in der Lage ist, humanitäre und politische Konflikte weiter zu verschärfen. Die Auswirkungen dieses Problems können aber nicht von der EU alleine adressiert werden, sondern müssen durch internationale Zusammenarbeit eingedämmt werden⁶⁰.

Das II. Kapitel über die Schaffung von Stabilität innerhalb und außerhalb Europas lässt den innereuropäischen Bereich gänzlich außer Acht. Zunächst werden die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei und Kroatien bzw. die Zuerkennung des Kandidatenstatus für Mazedonien angesprochen, aber auch auf die 2004 initiierte Europäische Nachbarschaftspolitik ENP hingewiesen. Die ENP hat zum Ziel, in den die EU umgebenden Staaten „verantwortungsvolle“ Regierungen zu fördern. Mit Ausnahme von Belarus wurden alle Staaten in diesen Prozess eingebunden. Vor dem Hintergrund des kurzen bewaffneten Konfliktes zwischen der Russischen Föderation und Georgien im August 2008 wurde die Rolle der EU im Rahmen der speziellen Beobachtermission hervorgehoben. Als weiterer „eingefrorener Konflikt“ wird noch die Situation in Transnistrien angegeben. Die im Rahmen der ESS angesprochenen Sicherheitsinteressen der EU außerhalb Europas werden im Implementierungsbericht erneut angesprochen, wobei jedoch klar wird, dass im Nordafrikanischen Raum, in Nahmittelost und vor allem in Afghanistan die Instabilität durch Radikalisierung weiterhin am Zunehmen ist. Der Bericht sieht jedoch auch eine Verpflichtung der Staaten selbst, in diesen Räumen für ihre eigene Sicherheit zu sorgen. Abschließend werden im II. Kapitel auf die Ausbeutung von Bodenschätzen als Konfliktursache, die Seeräuberei als Spielform der OK und die Verbreitung/Anhäufung von Klein- und Leichtwaffen (SALW) weitere Problembereiche angesprochen, die bereits international koordinierte Maßnahmen der EU nach sich gezogen haben⁶¹.

Im III. Kapitel wird der zukünftig zu beschreitende Weg skizziert, ohne jedoch konkret zu werden. Der Vertrag von Lissabon hat grundsätzlich die Möglichkeiten für einen

⁶⁰ Vgl. Europäischer Rat: „Bericht über die Umsetzung der ESS – Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel“; Brüssel, 11. Dezember 2008; S.3-6.

⁶¹ Vgl. Ebenda, S.6-8.

institutionellen Rahmen vorgegeben, die Schaffung von Befehlsstrukturen und Hauptquartieren zur zivilen wie militärischen Krisenbewältigung sollen dabei ausgebaut werden. Die Defizite bei Schlüsselfähigkeiten wie strategischem Lufttransport, Satellitenüberwachung oder Hubschraubern wurden aus den vergangenen ESVP-Einsätzen erkannt, größere Anstrengungen bei der Verfügbarkeit müssten jedenfalls getätigt werden. Bei den Beziehungen zu den Nachbarstaaten der EU wird auf die Verschlechterung des Verhältnisses zu Russland wegen des Georgien-Konfliktes hingewiesen, die Bringschuld jedoch bei der Russischen Föderation gesehen. Bei den Multilateralen Partnerschaften wird neben den VN, der NATO, der ASEAN und der OSZE vor allen die Afrikanische Union AU hervorgehoben. Der EU liegt daran, die afrikanischen Kapazitäten im Bereich des Krisenmanagements und von Bereitschaftstruppen auszubauen. Die EU sieht das nach dem II. Weltkrieg aufgebaute internationale/multilaterale System zunehmend in Frage gestellt, sollte es nicht gelingen, insbesondere Beschlussfassungen in multilateralen Foren, aber auch deren Umgestaltung, damit sie besser die Realitäten der Gegenwart widerspiegeln, rasch zu ändern⁶². Dieser Passus birgt eine gewisse Süffisanz oder zumindest Ignoranz, da es um die Entscheidungsmodalitäten innerhalb der EU auch nicht immer zum Besten bestellt ist.

Aus dem Bericht über die Implementierung der ESS geht klar hervor, dass in den davor liegenden fünf Jahren eine Reihe von Zwischenzielen erreicht wurde. Vieles ist jedoch auch liegen geblieben und über weitere Absichtserklärungen nicht hinaus gegangen. Klar ist auch, dass die ESS selbst kein abgeschlossenes Produkt darstellt, sondern stetig weiter entwickelt werden muss. Im Bericht fehlen hierzu aber Zeitleisten oder konkrete nächste Schritte.

3.6 Die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie in Hinblick auf die Problematik der Chemiewaffen

Die EU hat durch „Gemeinsame Aktionen“ in den Jahren 2004, 2005 und 2007 sowie Ratsbeschlüssen im Jahr 2009 und 2012 im Rahmen der GASP/ESS die Arbeit der OPCW unterstützt.

Diese Gemeinsamen Aktionen für die OPCW (aber auch für die VN, IAEA, CTBTO) sind jedoch nicht dafür gedacht, administrative Kosten der Organisation abzudecken. Es werden lediglich konkrete Projekte mit Drittstaaten gefördert.

⁶² Vgl. Ebenda, S.9-12.

3.6.1 Die Gemeinsame Aktion 2004

Elf Monate nach der Verabschiedung der ESS und der Strategie gegen die Proliferation von MVW, beschloss der GAERC am 22. November 2004 eine „Gemeinsame Aktion des Rates“ zur Unterstützung der OPCW. Die EU-Kommission wurde gleichzeitig mit der Überwachung der Maßnahmen beauftragt, die Verantwortlichkeit blieb jedoch in den Händen der jeweiligen Präsidentschaft des Rates. Die im Artikel I festgelegten Schwerpunkte der Projekte waren dabei die Förderung von Vertragsstaaten bei der Umsetzung der CWK in nationales Recht und die Aufstellung einer Nationalen Behörde. Weiters wurde versucht, die Universalität der CWK zu forcieren. Wichtig war auch die Förderung der Zusammenarbeit der chemischen Industrie auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung von Chemikalien und der Stärkung des Schutzes vor CW. Dies sollte vor allem durch die Abhaltung regionaler und subregionaler Seminare, Informationsveranstaltungen für das Personal von Nationalen Behörden und der Zurverfügungstellung von Ausrüstung insbesondere im Laborbereich, aber auch bei der Soft- und Hardware-Ausstattung von Büros erreicht werden.

Artikel II – V legten die Dauer der Gemeinsamen Aktion für zwölf Monate fest, die Verwendung des veranschlagten Zuschusses von 1,841.000 € (inklusive einer Reserve) durch die OPCW sollte durch Finanzabkommen transparent gemacht werden⁶³.

Im Anhang zur Gemeinsamen Aktion wurde dann genauer auf die zu unterstützenden Projekte in den folgenden zwölf Monaten eingegangen. Vorgesehen waren dabei Seminare für Staaten in der Karibik, dem Mittelmeerraum, dem Nahen Osten und auf dem Afrikanischen Kontinent, die noch nicht Mitglied der CWK waren. Der Budgetansatz hierfür betrug 207.000 €. Das zweite Projekt betraf die Unterstützung der Nationalen Behörden bei der Implementierung der CWK. Dabei sollten Experten der OPCW vorher festgelegte Nationale Behörden vor Ort besuchen und diesen je nach Bedarf beratend zur Seite stehen. Nationale Behörden, aber auch Zollbedienstete sollten mit den Transfervorschriften der CWK für gelistete Chemikalien vertraut gemacht werden. Speziell anberaumte Seminare auf regionaler Ebene sollten mit Stabsübungen, Diskussionen und Vorträgen von Experten auch der EU ein besseres Problemverständnis schaffen. Als Kostenrahmen wurden 489.000 € veranschlagt. Im dritten Projekt wurden 50 Stück Standard-PCs samt Zubehör an Nationale Behörden ausgeliefert. Den weitaus

⁶³ Vgl. Rat der Europäischen Union: Council Joint Action 2004/797/CFSP, Brüssel, 22. November 2004; S.1-2.

größeren Posten stellten jedoch die Ausrüstung nationaler Labors mit Gas-Chromatographen und Massenspektrometern sowie die Ausbildung von bis zu 20 Chemikern an diesen Geräten dar. Dafür wurden 1,090.000 € in Aussicht gestellt⁶⁴.

Der Sechs-Monate Fortschrittsbericht vom Januar 2006 geht auf die oben angeführte Gemeinsame Aktion ein und weist darauf hin, dass die Implementierung noch nicht abgeschlossen ist. Dies obwohl der Zeitraum für die gemeinsame Aktion Ende November 2005 bereits abgelaufen war. Dabei zeigte sich deutlich, dass die OPCW und auch ein Teil der Staaten, die in den Genuss von Zuwendungen gekommen wären, nicht in der Lage waren, Projekte durchzuführen und die Gelder abzurufen. Der GAERC war über diese Entwicklung aber grundsätzlich nicht beunruhigt, da angemerkt wurde, dass man für 2005 Projekte für 17 Mio. € beschlossen hatte, aber das Budget aus dem GASP-Topf ähnlich wie 2004 bei etwa 15 Mio. € liegen dürfte. Es wurde daher bereits nach Einsparungspotential, oder Möglichkeiten die Projekte mit dem Budget 2006 auszufinanzieren, gesucht⁶⁵.

Trotz der Schwierigkeiten waren auch Erfolge zu verzeichnen. So traten 2005 insgesamt acht Staaten der CWK bei, 24 Aktivitäten hinsichtlich der Implementierung der CWK in den Mitgliedsstaaten konnten unterstützt werden⁶⁶.

3.6.2 Die Gemeinsame Aktion 2005

Die vom GAERC am 12. Dezember 2005 beschlossene Gemeinsame Aktion hatte im Wesentlichen die gleichen Schwerpunkte wie im Jahr davor. Artikel I legte daher neuerlich die Forcierung der Universalität der CWK, die Förderung von Vertragsstaaten bei der Umsetzung der CWK und die Förderung der Zusammenarbeit der chemischen Industrie auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung von Chemikalien und der Stärkung des Schutzes vor CW als Förderschwerpunkte fest⁶⁷. Im Anhang wurden die Förderbedingungen durch die EU klarer dargelegt. Nutznießer dürfen nur Staaten außerhalb der EU sein, die auch ihre Mitgliedsbeiträge zur OPCW einbezahlt haben. Der Gebrauch von Geldern zur Bezahlung von Gehältern z.B. des Personals von Labors oder der Nationalen Behörden wurde ausgeschlossen.

⁶⁴ Vgl. Ebenda; S.3-7.

⁶⁵ Vgl. Rat der Europäischen Union: 4. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 5279/06/CFSP, Brüssel, 12. Januar 2006; S.5-17.

⁶⁶ Vgl. Rat der Europäischen Union: 5. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 10527/06/CFSP, Brüssel, 14. Juni 2006; S.5.

⁶⁷ Vgl. Rat der Europäischen Union: Council Joint Action 2005/913/CFSP, Brüssel, 12. Dezember 2005; S.1-2.

Obwohl im vierten Sechs-Monate Fortschrittsbericht noch von etwa zwei Mio. € Budget ausgegangen wurde, stellte die Gemeinsame Aktion 2005 für das Jahr 2006 jedoch einen Budgetrahmen von lediglich 1,697.00 € zur Verfügung. Obwohl offiziell nicht begründet, hatte dies mit den im Förderjahr 2005 nicht abgerufenen Geldern durch die OPCW und die CWK-Mitgliedsstaaten zu tun. Die personellen Ressourcen der OPCW erlaubten 2005 die Durchführung der vorher projektierten Anzahl von Seminaren nicht. Auch war es nicht gelungen, einigen bedürftigen Mitgliedsstaaten das zeitgerechte Einbringen eines standardisierten Förderantrages zu vermitteln. Der Zeitverlust und fehlendes Personal führte letztendlich dazu, dass vorhandenes Geld nicht verwendet werden konnte. Ein ähnliches Bild zeigte sich auch für 2006. Trotzdem kann man auf der positiven Seite vermerken, dass weitere 13 Staaten 2006 der CWK beitraten und die Zahl der Mitgliedsstaaten auf 181 angewachsen war. Dies war auch ein Verdienst des mit EU-Unterstützung abgehaltenen regionalen Seminars Ende Oktober 2006 in Rom.

Bei der Unterstützung der Nationalen Behörden konnten von den 12 vorgesehenen Empfängern ursprünglich nur fünf Staaten⁶⁸ jeweils 15.000 € als Anschubfinanzierung lukrieren. Mehr als die Hälfte dieser Gelder blieben vorerst ungenutzt, bei einer Sitzung des EU Abrüstungskomitees CODUN Dezember 2006 wurden jedoch noch sieben weitere Staaten als förderungswürdig befunden. Bei der weitaus kostenintensiveren Ausrüstung von Labors waren Gelder für acht Staaten budgetiert gewesen. Eritrea, Bangladesch und Mazedonien erhielten diese Ausrüstungen. Nachdem Peru und Ghana ihre Mitgliedsbeiträge an die OPCW nachgezahlt hatten, wurde auch hier die Unterstützung freigegeben⁶⁹.

Die gemeinsamen Erfolge, aber auch die anhaltenden Probleme bei der Umsetzung der Gemeinsamen Aktionen haben die CODUN am 15. September 2006 dazu veranlasst, gemeinsam mit der OPCW ein Treffen über die Ausgestaltung einer möglichen zukünftigen Unterstützung der OPCW durch die EU abzuhalten. Neben der Notwendigkeit einer besseren administrativen Unterstützung der CWK-Mitgliedsstaaten wurde insbesondere wegen besserer Planbarkeit eine Verlängerung der Laufzeit der Gemeinsamen Aktionen gefordert.

⁶⁸ Bangladesch, Burkina Faso, Kambodscha, Liberia und Uganda.

⁶⁹ Vgl. Rat der Europäischen Union: 6. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 5183/07/CFSP, Brüssel, 21. Dezember 2006; S.7-9.

Im Dezember 2006 wurde vor dem Hintergrund der Anschläge auf Vorortzüge bei Madrid 2004, der Anschläge auf die Londoner U-Bahn 2005 und verhinderter Bombenanschläge auf mindestens zehn Flugzeuge im Vereinigten Königreich im August 2006 vom Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen ein Konzeptpapier zur Beobachtung und Verstärkung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beschlossen. Neben der geforderten Zusammenführung der nationalen Politiken im Bereich Non-Proliferation, wurde vor allem auf die Errichtung der MVW-Beobachtungsstelle hingewiesen. Diese besteht auch derzeit lediglich aus einem kleinen Nukleus im "Büro für Non-Proliferation und Abrüstung" der "Division für MVW, konventionelle Waffen und Weltraumfragen" des nunmehrigen EAD. Die Grundlagen für Analysen und sicherheitspolitischen Vorgaben werden der MVW-Beobachtungsstelle dabei einerseits von nationalen Experten, aber vor allem vom EU-SITCEN⁷⁰ (EU-Situation Center) zur Verfügung gestellt. Das EU-SITCEN beschäftigt sich seit seiner Gründung 1999 beim Generalsekretariat des Europäischen Rats mit dem Sammeln von Erkenntnissen verschiedener Vertraulichkeitsstufen, die von nationalen Dienststellen eingemeldet werden⁷¹.

Die Gemeinsame Aktion 2005 wurde zunächst bis November 2007 verlängert, um unter diesem Titel im Juni 2007 noch ein Seminar in Algier zu finanzieren. In der Folge verlängerte sich die Laufzeit ein weiteres Mal bis zum 07. Dezember 2008. So konnte mit den übriggebliebenen Geldern dieser Gemeinsamen Aktion ein Tag der Nationalen Behörden und Vertretern der Industrie gesponsert werden⁷².

3.6.3 Die Gemeinsame Aktion 2007

Artikel I der am 19. März 2007 beschlossenen Gemeinsamen Aktion 2007 erweiterte die vorgeschlagenen Projekte gegenüber den Vorjahren wesentlich. Es hatte sich gezeigt, dass in der Vergangenheit Aktivitäten finanziert worden waren, die eigentlich keinem der angegebenen Projekte zuordenbar gewesen sind. Darum hatte man sich in der CODUN auf eine Erweiterung der Liste verständigt. Hinzugekommen sind Projekte wie die

⁷⁰ Das EU-SITCEN wurde im Januar 2010 als Lagezentrum in den EAD übergeführt und Anfang 2012 in "EU-Situation Room" umbenannt.

⁷¹ Vgl. Rat der Europäischen Union, (2006): EU Strategy against the proliferation of weapons of mass destruction: Monitoring and enhancing consistent implementation; doc. no. 16694/06, Brussels, 12. Dezember 2006; S.3-10.

⁷² Vgl. Rat der Europäischen Union: 10. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 17184/08/CFSP, Brüssel, 8-9. Dezember 2008; S.19.

Stärkung der nationalen Assistenz- und Schutzprogramme der Mitgliedsstaaten, die Erstellung einer Chemikalien-Datenbank für Nationale Behörden, Besuche bei CWDFs um den Fortschritt bei der CW-Vernichtung festzustellen und die Einrichtung eines gemeinsamen Forums für die Chemie-Industrie sowie den Anbietern von CW-Schutzeinrichtungen. Insgesamt wurden für alle Projekte 1,7 Mio. € ausgelobt. Die Zeitdauer für die Gemeinsame Aktion wurde mit 18 Monaten nach dem Abschluss eines Umsetzungsvertrages mit der OPCW festgelegt. Darum und um die CWK-Überprüfungskonferenz 2008 mit einzubeziehen endete diese Gemeinsame Aktion erst am 31. Juli 2009⁷³.

Obwohl man der Universalität in den Jahren zuvor große Stücke näher gekommen war, wurde auch diesmal wieder ein regionales Seminar für Nichtmitgliedsstaaten aus dem Raum des Nahen Ostens und des Mittelmeerbeckens geplant. Zudem waren schwergewichtsmäßig⁷⁴ bilaterale Besuche von Nichtmitgliedsstaaten auch in Asien und Afrika geplant. Ihre Durchführung wurde aber von der Bereitschaft der einzelnen Staaten, der CWK beizutreten, abhängig gemacht. Hierfür wurden 145.000 € veranschlagt.

Bei der Unterstützung der Nationalen Behörden wurde weit restriktiver vorgegangen. Nur mehr zehn Staaten sollten bis zu 10.000 € für juristische Unterstützung und Ausbildungsvorhaben bekommen, aber auch nur dann, wenn sie die Verwendung der Gelder transparent nachweisen konnten. In die Ausbildung des Personals der Nationalen Behörden wurde jedoch signifikant mehr investiert. Die Anzahl der regionalen Seminare vervielfachte sich. Auch wurde versucht auf die Parlamentarier einzelner Länder insbesondere in Asien und Lateinamerika zuzugehen, um ihnen die Notwendigkeit der legislativen Umsetzung der CWK vor Augen zu führen⁷⁵. Die Einrichtung von Labors in einzelnen Mitgliedsstaaten wurde komplett fallen gelassen, lediglich Personal sollte im Rahmen von 360.000 € noch ausgebildet werden.

⁷³ Vgl. Rat der Europäischen Union (2007): Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP des Rates vom 19. März 2007 zur Unterstützung der Maßnahmen der OPCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen; S.1-3.

⁷⁴ Bis zu elf bilaterale Besuche in allen Weltregionen.

⁷⁵ Vgl. Rat der Europäischen Union (2007): Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP des Rates vom 19. März 2007 zur Unterstützung der Maßnahmen der OPCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen; S. 6-8. Insgesamt wurden für diese Aktivitäten mehr als 676.000 € zur Verfügunggestellt.

Im Bereich des neu aufgebauten Projektes des Schutzes vor CW und der Assistenz (Artikel X der CWK) für andere Mitgliedsstaaten versuchte man jene Staaten zu erreichen, die eine Bereitschaft zur Zurverfügungstellung von Ausrüstung oder Mannstärken bekundet hatten. Sie sollten in der Lagerhaltung und Evidenzhaltung ihrer Meldungen geschult werden. Nordafrikanische Staaten gerieten in den Fokus der Hilfestellung, da man sich insbesondere vor dem CW-Potenzial Libyens fürchtete. In einem weiteren Projekt versuchte man über gemeinsame Konferenzen die chemische Industrie in den Mitgliedsstaaten, aber auch darüber hinaus zu sensibilisieren. Die Unterstützung der Besuche von Delegierten des OPCW- Exekutivrates stellte mit fast 22.000 € des kleinsten Posten der Gemeinsamen Aktion dar. Dafür wurde für diesen Zweck die Einrichtung eines zukünftig eigenen Unterstützungsfonds in Aussicht gestellt⁷⁶.

Die EU unterstützte aber auch drei Veranstaltungen anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der CWK im April und Mai 2007⁷⁷.

Der Umsetzungsvertrag mit der OPCW für alle Projekte der Gemeinsamen Aktion 2007 wurde im August 2007 abgeschlossen. Damit konnte mit der Ausschüttung der Gelder begonnen und im Oktober 2007 sogleich ein Besuch des Exekutivrates in der CWDF in Anniston (USA) unterstützt werden⁷⁸.

In der zweiten Jahreshälfte 2008 konnte eine Reihe von Aktivitäten erfolgreich umgesetzt werden. Darunter fielen bilaterale Besuche bei Parlamentariern im Libanon und auf den Bahamas, sowie die Inspektion der unter Artikel X der CWK deklarierten Assistenzgüter in Singapur, Belarus, der Ukraine und in Russland. Im September 2008 wurde auch der Besuch des Exekutivrates in der russischen CWDF in Schtutschje unterstützt. Der Zweck dabei war wie schon im Jahr zuvor in den USA, dass sich die Mitglieder des Exekutivrates selbst ein Bild über den Fortschritt der Vernichtungsaktivitäten in Russland machen konnten⁷⁹.

Zu Jahresbeginn 2009 schloss man eine Evaluierung der bisherigen Gemeinsamen Aktionen ab, gleichzeitig wurde jedoch auch eine Ratsentscheidung vorbereitet, welche

⁷⁶ Vgl. Ebenda S. 8-11.

⁷⁷ Vgl. Rat der Europäischen Union: 7. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 11024/07/CFSP, Brüssel, 19. Juni 2007; S.10-11.

⁷⁸ Vgl. Rat der Europäischen Union: 8. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 16411/07/CFSP, Brüssel, 11. Dezember 2007; S.8-9.

⁷⁹ Vgl. Rat der Europäischen Union: 10. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 17184/08/CFSP, Brüssel, 8-9. Dezember 2008; S.20-21.

die Unterstützung der OPCW auf eine neue Ebene heben sollte. Bis zum Juni 2009 hatte sich die Anzahl der OPCW-Mitgliedsstaaten auf 188 erweitert⁸⁰.

3.6.4 Der Ratsbeschluss 2009

Bei der im Vorfeld des Ratsbeschlusses im Frühjahr 2009 erstellten Evaluierung der Gemeinsamen Aktionen mit der OPCW aus den Jahren 2004, 2005 und 2007 wurde der Zweck verfolgt, deren Implementierung zu überprüfen und mögliche Erkenntnisse zur Verbesserung zukünftiger Abkommen zu identifizieren. Dieser Bericht wurde dem Abrüstungskomitee CODUN zur Information vorgelegt. Im Wesentlichen wurde die Zusammenarbeit zwischen der EU und der OPCW als erfolgreich bezeichnet, jedoch sollte zukünftige Unterstützung gezielter eingesetzt werden. Insbesondere jene Staaten, die immer noch nicht der CWK beigetreten sind, sollten in den Fokus rücken und durch komplementäre Maßnahmen wie Demarchen und der strikten Anwendung der Non-Proliferations-Klausel bei Verträgen mit diesen Staaten die Universalität der CWK erreicht werden. Desgleichen soll auch eine verbesserte Zusammenarbeit aller Mitgliedsstaaten im Bereich der chemischen Aktivitäten erreicht werden⁸¹.

In den Ratsbeschluss aufgenommen wurden auch die Schlussfolgerungen und neuen Handlungslinien des GAERC in Bezug auf die Non-Proliferation von Massenvernichtungswaffen vom Dezember 2008. Darin werden u.a. eine intensivere Zusammenarbeit mit Drittstaaten an konkreten Projekten, die Verwendung von bewährten Lösungswegen anstatt ständig wechselnder Projekte und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit relevanten regionalen und internationalen Organisationen gefordert. Für die OPCW bedeutete dies, dass einerseits die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich funktionierender Modelle der Exportkontrolle gestärkt wurde und andererseits konkrete Trainingskurse für die Angehörigen der Nationalen Behörden weitergeführt wurden⁸².

Ausgehend von beiden Dokumenten wurde am 27. Juli 2009 der erste Ratsbeschluss über die Unterstützung der OPCW im Rahmen der EU Strategie gefällt. In einem Zeitraum von 18 Monaten nach dem Abschluss eines bilateralen Finanzierungsabkommens mit der

⁸⁰ Vgl. Rat der Europäischen Union: 11. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 11490/09/CFSP, Brüssel, 26 Juni 2009; S.4-28.

⁸¹ Vgl. Rat der Europäischen Union: 12. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 17387/09/CFSP, Brüssel, 9. Dezember 2009; S.28.

⁸² Vgl. Rat der Europäischen Union (2008): Council Conclusions and new lines for action by the European Union in combating the proliferation of weapons of mass destruction and their delivery systems; Brüssel, 17172/08 vom 17. Dezember 2008. S.2-21.

OPCW waren somit insgesamt 2,11 Mio. € für Unterstützungsleistungen in den Bereichen Universalität der CWK und Verbesserung der Kapazitäten der OPCW-Mitgliedsstaaten zur Erfüllung ihrer CWK-Verpflichtungen veranschlagt worden⁸³. Konkret wurden bilaterale technische Unterstützung durch das Technische Sekretariat der OPCW (TS), Trainingskurse für Zollbedienstete, Ausbildung der Bediensteten der Nationalen Behörden, Internationale Übungen von Verdachtsinspektionen, Besuche des Exekutivrates in CWDFs und Seminare zu den Themen „Beitrag der OPCW zur Internationalen Sicherheit bzw. der Non-Proliferation“ unterstützt. Darüber hinaus wurde explizit die Unterstützung des Wissenschaftlichen Beirats angesprochen, um dem OPCW-Generaldirektor bessere Möglichkeiten zu geben, sich wissenschaftliche und technologische Ratschläge aus einem Experten-Pool zu holen. Ein Treffen des Wissenschaftlichen Beirates im November 2009 wurde bereits im Rahmen dieses Ratsbeschlusses gefördert.

Da die Afrikanische Gruppe der OPCW-Mitgliedsstaaten seit Jahren ein größeres Engagement der OPCW auf ihrem Kontinent forderte, aber wenig messbare Resultate dabei hervorbrachten, hat die EU gesondert in einem eigenen Projekt Unterstützung angeboten. Mittels bilateraler Besuche, einem umfassenden Trainingsangebot auf verschiedenen Ebenen, regionaler Seminare und der Einbeziehung der sich gerade entwickelnden chemischen Industrie in Afrika sollten nicht nur die nationalen Deklarationen verbessert werden, sondern auch die länderübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Chemieindustrie angehoben werden⁸⁴.

Ein wesentlicher Unterschied zu den Gemeinsamen Aktionen davor war die Nicht-Zuordnung bestimmter Gelder zu den einzelnen Projekten. Dies sollte der OPCW mehr Flexibilität bei der Umschichtung der Unterstützungsleistungen geben, da sich in der Vergangenheit gezeigt hatte, dass einzelne Projekte trotz sorgfältiger Planung teurer wurden oder nicht durchgeführt werden konnten. Dies führte zur Beantragung umständlicher Nachtragsbudgets oder dem Verfall von Geldern für andere, kurzfristig sich ergebende Projekte.

⁸³ Der Ratsbeschluss lief am 03. Dezember 2011 ab.

⁸⁴ Vgl. Rat der Europäischen Union (2009): Council Decision on support for OPCW activities in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction; 2009/569/CFSP, Brüssel, 22. Juli 2009; S.1-12.

Einen wesentlichen An Schub durch den Ratsbeschluss erfuhr das Afrika-Programm der OPCW. So konnten im ersten Halbjahr 2010 bilaterale technische Besuche in Sambia, Lesotho und Botswana durchgeführt werden, des Weiteren wurden regionale Seminare in Äthiopien und Uganda abgehalten⁸⁵. Im Juli 2010 beschloss der Rat die Errichtung eines Netzwerkes unabhängiger Think Tanks (Denkfabriken), mit dem Ziel, den politischen und sicherheitsrelevanten Dialog bzw. die Diskussionen über Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von MVW von Experten, aber auch in der Zivilgesellschaft, anzuregen. Dies wurde durch die Abhaltung von Konferenzen und der Erstellung einer Internet Plattform zum Expertenaustausch erleichtert. Das Netzwerk mit dem Namen „EU Non-Proliferation Consortium“ hat die Aufgabe, auch die Tätigkeiten der OPCW zu evaluieren und berichtet dabei direkt an die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik C.Ashton⁸⁶.

Erwähnenswert ist auch ein Seminar in der zweiten Jahreshälfte 2010 in Warschau, bei dem der Gebrauch von Chemikalien für terroristische Zwecke im Vordergrund stand.⁸⁷. Mit der Etablierung des Europäischen Auswärtigen Dienstes mit 01. Januar 2011 übernahm die Hohe Vertreterin Ashton bei Angelegenheiten der Non-Proliferation auch den Vorsitz im Rat von der rotierenden Präsidentschaft.

Ab dem Jahr 2011 fokussierte sich die Interessenslage der EU und des PSK zunehmend auf die am 29. April 2012 ablaufende Frist, zu der alle Chemiewaffen vernichtet sein sollten. Bereits zu Beginn 2011 war es trotz gegenteiliger Versicherungen der CW-Besitzerstaaten absehbar, dass diese bereits 2007 um weitere fünf Jahre verlängerte Frist nicht eingehalten werden wird. Dabei stellte sich die Frage, ob man die Frist ein weiteres Mal verlängern sollte und somit die CWK abändern müsste, oder ob es andere Lösungsmöglichkeiten gäbe. Nachdem seit 2009 kein weiteres Land der CWK beigetreten ist, kam auch das Ziel der Universalität der CWK in Bedrängnis⁸⁸.

Aufgrund des politischen Umsturzes 2011 und der daraus folgenden anarchischen Zustände in Libyen kam dort die CW-Vernichtung gänzlich zum Erliegen. Die EU

⁸⁵ Vgl. Rat der Europäischen Union: 13. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 11135/10/CFSP, Brüssel, 14. Juni 2010; S.32.

⁸⁶ Das Budget des EU Non-Proliferation Konsortiums bis Juli 2013 beträgt ca. 2,2 Mio. €. Ein erstes Treffen des Konsortiums fand im Februar 2012 statt.

⁸⁷ Vgl. Rat der Europäischen Union: 14. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 17080/10/CFSP, Brüssel 16. Dezember 2010; S.31-50.

⁸⁸ Vgl. Rat der Europäischen Union: 15. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 13132/11/CFSP, Brüssel 20. Juli 2011; S.5.

versuchte jedoch über die OPCW einen Überblick über die Sicherheit der CW vor Ort und der ebenfalls zu vernichtenden Vorprodukte zu gewinnen⁸⁹.

3.6.5 Der Ratsbeschluss 2012

Am 23. März 2012 wurde der zweite Ratsbeschluss unter Vorsitz der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, C.Ashton, zur Unterstützung der Tätigkeiten der OPCW gefasst. Inhaltlich lehnt er sich stark an den Ratsbeschluss von 2009 an, wurde jedoch in seinem Zweck um die internationale Kooperation auf dem Gebiet der Chemie, die Vorbereitung auf Angriffe mit toxischen Chemikalien und die Verbesserung der Fähigkeiten der OPCW auf neue Entwicklungen in der Wissenschaft und der Technologie eingehen zu können, erweitert. Für diese Zwecke steht für einen Zeitraum von 24 Monaten insgesamt eine Summe von 2,14 Mio. € zur Verfügung.

Die Umsetzung der Ziele der Implementierung der CWK und der internationalen Kooperation soll wie in den Jahren zuvor über die Vermittlung von Wissen bei regionalen Seminaren, technischen Besuchen, Trainingskursen und Öffentlichkeitsarbeit versucht werden. Auch das Afrika-Programm wird weitergeführt. In dessen Rahmen soll insbesondere der Aufbau langfristiger Ressourcen im Bereich der gegenseitigen Assistenz und Unterstützung der CWK-Mitgliedsstaaten auf dem Kontinent erreicht werden. Um das Verständnis der CWK-Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Probleme der Besitzerstaaten bei der Vernichtung von CW besser verstehen zu können, werden die Besuche der Vertreter des OPCW-Exekutivrates in CWDFs weiterhin unterstützt. Diese vertrauensbildende Maßnahme soll aber für die CW-Besitzerstaaten auch als Ansporn verstanden werden, ihre Anstrengungen weiter fortzusetzen, vor allem vor dem Hintergrund der versäumten finalen Frist zur Vernichtung aller CW Ende April 2012.

Der Ratsbeschluss 2012 legt einen besonderen Fokus auf die Erhöhung der Fähigkeiten der OPCW, auf aktuelle und zukünftige technologische wie wissenschaftliche Herausforderungen rechtzeitig reagieren zu können. Dabei soll einerseits das organisationsimmanente Wissen bewahrt werden, aber vor allem die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirates gestärkt werden.

⁸⁹ Vgl. Rat der Europäischen Union: 16. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 13132/11/CFSP, Brüssel 06. März 2012; S.3.

Daher sollen in den Jahren 2012 – 2013 jeweils zwei Treffen der zeitlich begrenzten Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Beirats für „die Annäherung von Chemie und Biologie“ und für „Lehre und Öffentlichkeitsarbeit“ unterstützt werden. Zweck der Unterstützung ist u.a. die Bewusstseinsbildung in den wissenschaftlichen Zirkeln auf die Problematik der Proliferation von toxischen Chemikalien hinzuweisen. Aber auch die Öffentlichkeitsarbeit allgemein über die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats soll gestärkt werden. Durch diese Unterstützung der Arbeitsgruppen sollte die Erstellung des für die 3. Überprüfungskonferenz 2013 avisierten Berichts des Wissenschaftlichen Beirats an den Generaldirektor der OPCW über die Auswirkungen der Entwicklungen in der Wissenschaft und Technologie wesentlich erleichtert werden⁹⁰.

Der Ratsbeschluss 2012 wird erst seit wenigen Monaten implementiert, daher ist es für eine erste Einschätzung des Erfolges der Maßnahmen noch verfrüht. Es ist jedoch anzumerken, dass aufgrund des Stillstands bei der Zunahme der CWK-Mitgliedsstaaten seit 2009, die Forderung nach der Universalität von einer Top-Priorität auf die hinteren Ränge gerutscht ist. Dafür wird der Fokus der Maßnahmen auf die Verbesserung der Umsetzung der CWK in den bestehenden Mitgliedsstaaten und auf die Verhinderung der Proliferation von toxischen Chemikalien gelegt.

3.7 Die Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheitsstrategie – ein Ausblick

Dass die Europäische Sicherheitsstrategie nicht als Dokument für die Ewigkeit konzipiert war, liegt auf der Hand. Trotzdem findet man weder in der ESS selbst, noch im Implementierungsbericht 2008, Zeitanhalte oder Leitlinien für ein Überdenken des Inhalts auf Aktualität und Bedeutung.

Diese Kritik ist nicht neu, eine Reform der ESS wurde in der Vergangenheit jedoch aus vielfältigen Gründen trotzdem nicht aufgenommen. Vielen EU-Mitgliedsstaaten erscheint die Zeit noch nicht gekommen, neuerlich über Bedrohungen und Strategien in einem Plenum von 27 Staaten zu verhandeln. Zu groß wird die Gefahr empfunden, dass das Ergebnis nur ein verwaschener Kompromiss ohne jegliche „Ecken und Kanten“ bzw. Handlungsrichtlinien sein könnte. Andere argumentieren, dass es völlig genügen würde,

⁹⁰ Vgl. Rat der Europäischen Union (2012): Council Decision in support of activities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction; 2012/166/CFSP, Brüssel. 23. März 2012; S.1-11.

die derzeitige Strategie wirklich in allen Bereichen umzusetzen und mit Hilfe von geographisch wie sachlich eingeschränkten „Sub-Strategien“ auszubauen. Argumentiert wird auch mit der Notwendigkeit, in Zeiten des geopolitischen Umbruchs eher Taten zu setzen, als über Strategien nachzudenken. Da die Ressourcen aller EU-Mitgliedsstaaten derzeit nicht ausbaubar erscheinen, sollten diese gebündelt und dort zum Einsatz gebracht werden, wo sie notwendig sind. Das Suchen einer neuen Strategie würde davon nur ablenken. Auch könnte man zu einem späteren Zeitpunkt die Ergebnisse der derzeitigen Krisenbewältigung mit einfließen lassen. Nicht zu vergessen sind zudem jene Staaten, von denen bereits in der Vergangenheit keine Impulse ausgegangen sind und die aufgrund fehlender Mittel oder Antriebs eher „zu politisch müde“ erscheinen, um über Strategien nachdenken zu können. Diese Staaten haben zumeist auch keine Geschichte der nationalen Strategien und empfinden diese oft als unnötig und einschränkend⁹¹.

Diesen Begründungen, am bestehenden Papier nichts ändern zu wollen, stehen jedoch eine Reihe von Fakten entgegen, welche sogar die zeitliche Dringlichkeit einer Überarbeitung der ESS klar vor Augen führen.

Andere internationale Organisationen wie die NATO ändern ihre Strategien etwa alle acht bis 10 Jahre, einen ähnlichen Zyklus verfolgen die USA oder das Vereinigte Königreich. Eine solche Änderung geht nicht von einem strikt festgelegten Zeitplan aus, sondern beruft sich auf eine Reihe von Eckpunkten, wie eine sich wandelnde geopolitische Situation, dem Auftauchen von neuen und dem Abklingen früherer Bedrohungen, institutionellen Umgestaltungen, oder substanziellen Veränderungen der zur Verfügung stehenden Mittel. Wird dabei eine „kritische Masse“ überschritten, wird die Strategie überarbeitet.

Man könnte somit argumentieren, dass nach dem erfolgreichen Beschließen der ESS im Jahr 2003 sich seither der globale Kontext wesentlich geändert hat bzw. weiterhin im Fluss ist. Damit die EU nicht zurückfällt, muss daher von ihr ein Zeichen gesetzt werden, um klar zu machen, wofür sie steht. Derzeit fehlt aufgrund von vagen Formulierungen, fehlenden Definitionen von Begrifflichkeiten, aber vor allem wegen der Absenz klarer Richtlinien das geschlossene Auftreten Europas. Damit ist es ein Leichtes, einzelne

⁹¹ Vgl. Andersson, Jan Joel/Brattberg, Erik/Hägqvist, Malin/Ojanen, Hanna/Rhinard, Mark: The European Security Strategy: Reinvigorate, Revise or Reinvent? The Swedish Institute of International Affairs; Occasional Papers #7; 2011; S.8-9.

Staaten „herauszubrechen“, um somit ein konzertiertes Vorgehen der EU zu verhindern⁹². Diese fehlenden Leitlinien haben auch dazu geführt, dass einzelne EU-Strategien, Abkommen und Partnerschaften eher aus tagespolitischen Gründen geschlossen wurden, ohne dass Prioritäten erkennbar wären. Das Verhalten der EU gegenüber Russland, der Türkei, den Staaten des Nahen Ostens, dem Iran, aber vor allem China zeigt die Fragmentierung der EU-Mitgliedsstaaten auf. Gerade der bereits erfolgte Aufstieg Chinas zu einer Regionalmacht und der immer größer werdende Einfluss in wirtschaftlicher Hinsicht auf Europa, macht eine strategische Herangehensweise unabdingbar.

Wie dem Implementierungsbericht 2008 bereits zu entnehmen war, haben sich die Bedrohungen der europäischen Sicherheit zum Teil wesentlich gewandelt. Es wäre aber ein Leichtes, die neuen staatenübergreifenden Bedrohungen wie Cyber-Sabotage auf kritische Infrastruktur, Energieversorgung oder Kommunikationseinrichtungen hinzuzufügen. Auch die wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten im Schlepptau der Revolutionen in Nordafrika sowie dem Nahen und Mittleren Osten haben stark zugenommen, sodass auch das Umfeld für eine Lösung der Wirtschaftskrise innerhalb der EU wesentlich schwieriger geworden ist. Anstatt neuer Märkte an der Peripherie der EU sind lediglich Problemfelder entstanden. Am Beispiel Libyens ist auch das Versagen des zivilen und militärischen Krisenmanagements der EU deutlich geworden.

Der seit Dezember 2010 arbeitende Europäische Auswärtige Dienst und mit ihm die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen und Sicherheitspolitik sind weiterhin im Begriff ihre Rollen zu finden. Catherine Ashton hat aber auch noch eine weitere Aufgabe als stellvertretende Kommissionspräsidentin. Dies sollte zwar grundsätzlich ihre Position stärken, bringt aber eine Vielfalt an zusätzlicher Arbeit mit sich, die für eine einzelne Person kaum bewältigbar erscheint. Zudem „regieren“ der Kommissionspräsident und der Präsident des Europäischen Rates legal in den Bereich der GASP/GSVP hinein und verwässern somit wieder die Stellung der Hohen Vertreterin. Eine adaptierte ESS könnte da eine bessere Zuordnung gegenüber dem EAD schaffen, zumal 2013 auch die erste Beurteilung der Implementierung des EAD ansteht und neue Vorgaben für die nächste Etablierungsphase ohnehin benötigt werden. Die bis Ende 2013 abzuschließenden Verhandlungen für den neuen EU-Finanzrahmenplan 2014 – 2020 könnten genutzt

⁹² Vgl. Biscop, Sven/Howorth, Jolyon/Giegerich, Bastian: Europe. A time for strategy; Egmont Paper 27; Academia Press, Gent 2009; S.12.

werden, ein dem neuen Rahmen des EAD entsprechendes Budget zu erreichen. Dabei könnte versucht werden, das EU-Parlament in die Aufgabenzuweisung für den EAD und damit indirekt auch für eine adaptierte ESS mit einzubinden⁹³.

Thematisch erscheint die ESS an der USA ausgerichtet zu sein. Es stellt sich daher die Frage, ob dies ein Zugeständnis an die Realpolitik von 2003 darstellt, oder lediglich ein Ausdruck der Absenz europäischer „strategischer Kultur“ ist, wie bereits 2004 von Javier Solana kritisiert wurde.

Grundsätzlich ist der Aufbau der ESS mit seinen drei Abschnitten über das Sicherheits-/Bedrohungsumfeld, den strategischen Zweck und den politischen Maßnahmen jedoch weiterhin ausreichend und keine völlige Neukonzipierung der Strategie notwendig. Dies wäre auch politisch vor dem Hintergrund der Fragmentierung der Bedrohungsperzeption von bald 28 EU-Mitgliedsstaaten kaum durchsetzbar. Als eine Lehre aus der Vergangenheit wäre unbedingt eine Person mit der Revision zu betrauen, die auch in der Lage ist, vom Gesichtspunkt des Managements, aber auch thematischer Erfahrung, diese Aufgabe zu meistern. Zwar wäre die Hohe Repräsentantin Ashton auf den ersten Blick am geeignetsten, aufgrund der derzeit schon aufgebürdeten Aufgaben ist es jedoch unwahrscheinlich, dass sie sich dieser Aufgabe mit dem dafür nötigen zeitlichen Umfang widmen kann. Die Suche nach einem freigeistigen, mit Durchsetzungsvermögen behafteten Politiker, der jedoch eng von Ashton geführt werden muss, sollte raschest beginnen. In der Vergangenheit wurde der Prozess des Entwurfs der ESS durch eine kleine informelle Gruppe von einflussreichen Diplomaten gesteuert. Soll eine adaptierte ESS aber auch die Unterstützung aller EU-Mitgliedsländer erhalten, wäre diese Gruppe auch um den Preis des Effektivitätsverlustes zu erweitern. Regelmäßige Sitzungen mit Vertretern der EU-Kommission, des EU-Parlaments und anderer institutioneller Mitspieler dürften sich dabei als positiver Impetus herausstellen. Fachliche Beiträge von Think Tanks haben sich zudem auch schon 2003 und 2008 als hilfreich erwiesen. Die Unterstützung durch die europäischen Institutionen bei diesem Projekt muss vorausgesetzt werden. Allen voran wäre hier der derzeitige Präsident des Europäischen Rates Van Rompuy, als durch den EU-Vertrag in der Fassung von Lissabon mit der

⁹³ Vgl. Ebenda; S.9-16.

GASP befasster Entscheidungsträger, anzusprechen. Das Europäische Parlament könnte weiters die demokratische Legitimität beisteuern⁹⁴.

Inhaltlich machte schon der Implementierungsbericht 2008 klar, dass sich die einzelnen Bedrohungen zum Teil in ihrer Intensität gewandelt hatten, oder neu hinzugekommen waren. Somit besteht ein starkes Bedürfnis die ESS in diesem Hinblick zu erneuern. Auch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 222, ist die Notwendigkeit einer regelmäßigen Einschätzung der Bedrohungen erkannt worden, um effizient Mittel der EU einsetzen zu können⁹⁵. Problematisch bei dieser Überarbeitung ist jedoch, dass sie immer zeitlich sowie thematisch hinter den aktuellen Ereignissen hinterher hinken wird.

Darum könnte man meiner Meinung nach in einer adaptierten Version der ESS zwar weiterhin beispielhaft Bedrohungen anführen, aber es wäre weitaus besser, den Fokus auf den strategischen Zweck der ESS zu legen. Wenn genau erklärt wird, welche Ereignisse, oder welche Zustände angelehnt an den Werten der EU verhindert werden sollen, tritt die Art der Bedrohung, durch die ein Ereignis ausgelöst wurde, in den Hintergrund. Somit könnte sich die Behandlung einzelner Bedrohungsformen in den Bereich von Substrategien verschieben. Die ESS würde somit automatisch hin zu einer „Grand Strategie“ mutieren. In dieser Form muss es gelingen, über die starren Entscheidungsstrukturen innerhalb der EU hinweg, die ESS in Richtung einer thematischen Tiefe zu entwickeln, aus der klare Richtlinien hervorgehen, welchen Szenarien welchen gemeinsamen Handlungen aufgrund einer Substrategie gegenüberstehen. Der Großteil der bisherigen, zumeist wahllos oder aus tagespolitischem Nutzen heraus erstellten EU-Strategien, Partnerschaften und Prioritäten, müssten dann nach einer holistisch angelegten ESS ausgerichtet werden. Auch die effizientere Nutzung der Ressourcen der Mitgliedsstaaten wäre damit gewährleistet⁹⁶.

Die Adaptierung der ESS ist eine politisch heikle Angelegenheit, die nur mit Augenmaß, aber auch mit dem nötigen scharfen Blick für zukünftige Entwicklungen und zur Verfügung stehender Ressourcen durchgeführt werden kann. Der Zeitpunkt für die

⁹⁴ Vgl. Ebenda; S.27-28.

⁹⁵ Vgl. EU-Vertrag (AEUV), Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. S.102.

⁹⁶ Vgl. Andersson, Jan Joel/Brattberg, Erik/Hägqvist, Malin/Ojanen, Hanna/Rhinard, Mark: The European Security Strategy: Reinvalidate, Revise or Reinvent? The Swedish Institute of International Affairs; Occasional Papers #7; 2011; S.28-33.

Adaptierung erscheint jetzt jedenfalls gut gewählt, da einerseits bereits ein zeitlicher Abstand zur Konzeption aus dem Jahr 2003 besteht, andererseits aber institutionell mit der Implementierung des EAD und dem bevorstehenden neuen EU-Finanzrahmenplan 2014 – 2020 die Chance lebt, dass die ESS auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Zusätzlich ist eine Zeit der Krise, in der sich die EU derzeit ja unbestrittenerweise befindet, der beste Zeitpunkt, auch beratungsresistente Politiker, aber vor allem die Bevölkerungen der EU-Mitgliedsstaaten zu überzeugen, dass hier kein neuer „Papiertiger“ geschaffen werden soll, sondern eine umfassende ESS mit klaren Leitlinien unverzichtbar für die Gestaltung der Zukunft der europäischen Völker ist.

4 Exkurs: Die MVW-Bedrohung der Europäischen Union

Nachfolgend werden die MVW-Potenziale, welche auf das Gebiet der heutigen EU wirken können, kurz dargestellt. Die Aufzählung stützt sich auf offen zugängliche Quellen wie Verträge, Studien und offizielle Aussagen von Politikern.

4.1 Die Nuklearwaffenkapazitäten im Umfeld Europas

Anfang 2012 ging man von der Existenz von etwa 19.000 nuklearen Gefechtsköpfen in den Arsenalen der USA, Russlands, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Chinas, Indiens, Pakistans und Israels aus⁹⁷. Angeführt sind dabei nicht nur einsatzbereite strategische Nuklearwaffen, sondern auch taktische Nuklearwaffen und jene Nuklearwaffen die in Lagern als Reserve oder zur Entsorgung liegen. Gegenüber 2011 stellt dies jedoch bereits eine Reduktion um ca. 1.500 nukleare Gefechtsköpfe dar, da insbesondere Russland und die USA wegen der Implementierung des New START-Vertrages eine Verkleinerung, bei gleichzeitiger Modernisierung, ihres Nuklearwaffenpotenzials durchführen⁹⁸.

Innerhalb der EU besitzen Frankreich (ca. 290) und das Vereinigte Königreich (ca. 160) Nuklearwaffen. Diese Potenziale werden im Sinne der ESS jedoch nicht weiter dargestellt.

⁹⁷ Für die Angaben im gesamten Punkt 4 hinsichtlich der vorhandenen Waffensysteme in den angeführten Ländern vgl. Jane's: Military Assessments; Country Profiles for China, India, Israel, Russia, USA, France, United Kingdom; Stand 2012.

⁹⁸ Vgl. Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI): Jahrbuch 2012; Armaments, Disarmament and International Security, Summary; Stockholm, Mai 2012; S.14.

Russland

Als offizieller (gemäß dem NVV) Nuklearwaffenstaat (NWS) hat die Russische Föderation Nuklearwaffen auf das Territorium von EU-MS gerichtet. Mit Stand Januar 2012 wird angenommen, dass Russland im Besitz von insgesamt 2.679 strategischen Nukleargefechtsköpfen ist. Dabei besitzen die Strategischen Raketentruppen derzeit etwa 380 Raketensysteme mit bis zu 1.260 Gefechtsköpfen. Die Marine der Russischen Föderation verfügt mit seinen 13 noch im Einsatz stehenden nukleargetriebenen U-Booten über etwa 36% (ca. 960 Gefechtsköpfe) des zur Verfügung stehenden Potenzials. Im Vergleich zur UdSSR haben die Strategischen Luftstreitkräfte Russlands eine Bedeutungseinbuße hinnehmen müssen. Mit seinen Tu-160 und Tu-95MS Langstreckenbomben können nur mehr etwa 450 Atombomben und Marschflugkörper (Cruise Missiles - CM) zum Einsatz gebracht werden. Dazu kommen noch taktische Nuklearwaffen⁹⁹, deren Anzahl auf 5.500 Stück geschätzt wird.

USA

Die Nukleare Triade der USA wurde im Rahmen der Nuclear Posture Review (NPR) 2010 neu bewertet und eine weitere Reduzierung der Sprengköpfe beschlossen. Im April 2010 wurde die Anzahl der strategischen Nukleargefechtsköpfe mit insgesamt 5.113 Stück angegeben, wobei 1.968 jederzeit einsetzbar waren. Die Nukleargefechtsköpfe sind weitestgehend gleichmäßig aufgeteilt, ein Schwergewicht liegt jedoch bei den U-Boot-gestützten Raketen (SLBM). Die Anzahl der taktischen Nuklearwaffen¹⁰⁰ wird auf über 500 geschätzt.

Mit dem im Dezember 2010 ratifizierten New START- Vertrag verpflichten sich die USA und Russland auf die Reduzierung ihrer jederzeit einsetzbaren strategischen Nukleargefechtsköpfe auf 1.550 Stück bis 2018¹⁰¹, wobei eine Obergrenze von 700 Interkontinentalraketen (ICBM), SLBM sowie schweren Bombern und eine Reserve von weiteren 100 Einsatzmitteln festgelegt wurde.

⁹⁹ Taktische Nuklearwaffen werden in Russland bezogen auf ihren Einsatzradius von unter 5.000 Kilometer definiert.

¹⁰⁰ Die USA definieren taktische Nuklearwaffen nach dem Einsatz am Gefechtsfeld und teilweise ihrer geringeren Sprengkraft in Kilotonnen (KT).

¹⁰¹ Sieben Jahre nach In-Kraft-Treten des Vertrages.

China

Die teilweise veralteten chinesischen Nuklearkapazitäten unterliegen derzeit einem großen Modernisierungsprogramm. Sie sind getragen von einem Konzept des Erstschlagverbots und stützen sich hauptsächlich auf die Landkomponente des „Zweiten Artilleriekorps“ ab. Der Geheimdienst der US-Streitkräfte, DIA, schätzt die Anzahl der raketengestützten chinesischen Nukleargefechtsköpfe auf ein Minimum von ca. 300 Stück. Zusätzlich würden noch hunderte Freifallbomben für die H-6 Bomberflotte sowie für Luft-Boden Raketen zur Verfügung stehen und die Gesamtzahl zumindest verdoppeln.

Israel

Israel hat offiziell den Besitz von Nuklearwaffen weder zugegeben noch geleugnet. Auf das Vorhandensein eines Nuklearwaffenprogramms ließ sich daher nur aufgrund von Aussagen ehemaliger Wissenschaftler oder verklausulierten Hinweisen israelischer Politiker schließen. Die tatsächliche Anzahl der Nuklearsprengköpfe kann daher nur aus den Plutonium-Produktionszahlen des israelischen Versuchsreaktors Nes Dimona in der Negev-Wüste hochgerechnet werden. Man rechnet daher mit 80 - 100 Sprengkörpern für Gefechtsköpfe ballistischer Raketen, Freifallbomben und Marschflugkörpern, wobei Material für bis zu 300 zur Verfügung stehen würde. Angaben über den Wirkungsgrad der Nuklearsprengkörper in Kilotonnen an Sprengstoff (KT) gibt es nicht.

Indien

Die indische Nuklearwaffenpolitik ist hauptsächlich gegen Pakistan und China ausgerichtet und geht von einer minimalen, aber ausreichenden Abhaltewirkung sowie dem Verzicht auf einen Erstschlag aus. Indien hat den NVV nicht unterzeichnet, da dieser als unzulänglich kritisiert wird und eine Anerkennung Indiens als NWS ausschließt. Die Produktion der Nuklearwaffen basiert auf Plutonium. Derzeit dürften etwa 90 – 100 Stück Nuklearsprengkörper für Freifallbomben oder Raketengefechtsköpfe zur Verfügung stehen.

4.2 Die Biologiewaffenprogramme

Frankreich und das Vereinigte Königreich verfügen aktuell über keine offensiven BW-Programme. Das britische offensive BW-Programm wurde bereits 1956 eingestellt. Beide Staaten haben jedoch die technologischen Möglichkeiten ein diesbezügliches Programm innerhalb kurzer Zeit wieder aufzunehmen.

Russland

Russland hat als Nachfolgestaat der Sowjetunion das Genfer Protokoll von 1925 und die Biologiewaffenkonvention BTWK ratifiziert. Trotzdem wurde von der UdSSR ein umfangreiches offensives Biologiewaffenprogramm übernommen, das jedoch 1992 von Präsident Boris Jelzin eingestellt wurde. Während der überwiegende Teil der ehemaligen Forschungsstätten und alle spezifizierten Produktionsanlagen geschlossen, umgewandelt¹⁰² oder abgebaut wurden, kann davon ausgegangen werden, dass Russland weiterhin eine große Mobilisierungskapazität in der Produktion von Erregern der Pest, Milzbrand, Pocken oder Tularämie (Hasenpest) besitzt. Eine geringe Zahl kleinerer offensiver und defensiver Forschungsstätten dürfte direkt dem russischen Verteidigungsministerium unterstehen. Es sind keine deklarierten BW-Lager bekannt.

USA

Die USA haben 1975 die BTWK ratifiziert nachdem zuvor 1970 Präsident Nixon das offensive BW-Programm einstellen ließ. Das US-Verteidigungsministerium war danach verpflichtet, die Forschungsprogramme wesentlich einzuschränken. Präsident Obama hat Ende 2009 signalisiert, dass er nicht daran interessiert ist, Verifikationsmaßnahmen im BW-Bereich zu initiieren. Obwohl derzeit keine BW-Lager deklariert sind, kann angenommen werden, dass die USA jederzeit in der Lage wären, mit ihrer hochentwickelten Biopharmaindustrie die BW-Produktion in kurzer Zeit hochzufahren und BW einzusetzen.

China

China hat das Genfer Protokoll von 1925 mit einigen Reservierungen unterschrieben und die BTWK 1984 ratifiziert. Unbestätigt ist die Existenz eines kleinen BW-Offensivprogramms aus der Zeit vor 1984. Aufgrund der fortschrittlichen Infrastruktur im Bereich der Biotechnologie, erscheint es heute weiterhin möglich, dass China zumindest über eine Mobilisierungskapazität zur Entwicklung, Produktion und BW-Herstellung verfügt.

¹⁰² Eine wesentliche Rolle kam dabei dem seit 1992 bestehenden und von westlichen Staaten finanzierten International Science and Technology Center ISTC zu, das ehemaligen Forschern und Technikern auf dem Gebiet der MVW zivile Forschungsprojekte vermittelte.

Israel

Israel hat die BTWK nicht unterzeichnet. Fehlende Transparenz, einschlägige akademische und militärische Forschungseinrichtungen und eine fortschrittliche Biotech-Industrie lassen ein Potenzial für ein offensives BW-Programm real erscheinen.

Indien

Indien besitzt kein BW-Programm, ist aber in der Biotechnologie ein führender Akteur, der es erlauben würde ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm kurzfristig einzurichten.

4.3 Die MVW-TrägermittelFrankreich

Frankreich besitzt zwei Arten von nuklearbestückten SLBMs (M45, M51) mit einer Reichweite zwischen 6.000 bis 8.000 Kilometern. Jede auf den der vier *Le Triomphant*-Klasse U-Booten stationierte ICBM kann zwischen vier bis sechs Nuklearsprengköpfe von etwa 150KT tragen.

Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich besitzt derzeit etwa 58 Trident D5 SLBMs die auf *Vanguard*-Klasse U-Booten stationiert sind. Jedes U-Boot kann maximal 16 Trident D5-Raketen mit bis zu jeweils 12 Gefechtsköpfen tragen. Derzeit sind jedoch auf jedem der vier U-Boote lediglich 40-48 nukleare Sprengköpfe an Bord.

Russland

Russland hat für seine BC-Waffenprogramme in der Vergangenheit Granaten, Gefechtsfeldraketen, Minen, Bomben, Sprühtanks und Gefechtsköpfe für ballistische Raketen eingesetzt. Da beide Waffenprogramme nicht mehr aktiv sind, wird folgend nur mehr auf die Trägersysteme für Nuklearwaffen eingegangen.

Russland setzt im Rahmen seiner nuklearen Triade bei der Landkomponente derzeit etwa 380 Raketensysteme mit interkontinentaler Reichweite¹⁰³ ein. Die Raketen können jeweils zwischen einem und bis zu zehn nuklearen unabhängig lenkbaren Mehrfach-Wiedereintrittskörper (MIRV) tragen. Einige der älteren Systeme wurden in den letzten Jahren modifiziert, um die Raketenabwehrkapazitäten der westlichen Staaten zu

¹⁰³ Hierzu gehören 58 Stück SS-18 (Satan), 70 Stück SS-19 (Stiletto), 170 Stück mobile SS-25 (Sickle), 70 Stück SS-27 (Topol-M) und derzeit ca. 12 Stück RS-24 Jars (SS-27 Mod. 2).

überwinden. Die russische Marine verwendet auf ihren 13 *Delta III*, *Delta IV* und *Typhoon*-Klasse U-Booten etwa 76 SS-N-18 (oder in ihrer Variante SS-N-23)¹⁰⁴ SLBMs als Zweitschlagskapazität.

Als drittes Element sind die Langstreckenbomber Tu-160 und Tu-95MS anzusprechen, die neben Freifallbomben auch die luftgestützten nuklearfähigen Marschflugkörper Kh-55 einsetzen können.

USA

Auch die USA haben ihr offensives BC-Waffenprogramm mittlerweile aufgegeben und stützen sich nur mehr auf ihre nukleare Triade ab.

Die USA besitzen derzeit etwa 450 Minuteman III ICBMs mit hauptsächlich Einfachsprengköpfen, wobei einige der Raketen auch bis zu drei MIRVs tragen können und somit insgesamt etwa 550 strategische Atomwaffen einsetzbar sind. Mit den 14 *Ohio*-Klasse U-Booten¹⁰⁵ können jeweils 24 Trident II SLBMs eingesetzt werden, wobei jede dieser Raketen mit vier bis sechs MIRVs bestückt ist. Die strategische Bomberflotte der USA inkludiert B-52 Bomber auch mit luftgestützten nuklear-bestückbaren Marschflugkörpern AGM-84 und B-2 Bombern mit Freifallbomben.

China

China besitzt derzeit drei Arten an nuklearbestückten Interkontinentalraketen (DF-5 Version 1 und 2, DF-31A) und dürfte kürzlich auch eine SLBM-Variante (JL-2) eingeführt haben, um eine Zweitschlagsmöglichkeit zu besitzen. Dies würde China auch erlauben, die Anzahl seiner einsetzbaren Nukleargefechtsköpfe rasch zu erhöhen, da die neuen Trägersysteme auch Mehrfachsprengköpfe¹⁰⁶ tragen können. Die ICBMs haben eine Reichweite je nach Anzahl der Gefechtsköpfe¹⁰⁷ von bis zu 12.000 Kilometer und können somit die EU erreichen.

Israel

Israel ist in der Lage, mit seinen Jericho-2 Raketen einen nuklearen Gefechtskopf auf eine Entfernung von 1.500 Kilometern zu transportieren. Etwa 50 Stück dürften einsatzbereit sein und könnten Zypern, Griechenland sowie östliche Balkanstaaten abdecken. Die

¹⁰⁴ Jede SLBM kann 1-3, oder in der neueren Variante bis zu 10 MIRVs tragen.

¹⁰⁵ Normalerweise befinden sich immer zwei U-Boote bei Inspektionen/Wartung, der Rest ist einsetzbar.

¹⁰⁶ Ein Raketensprengkopf kann auch mehrere kleine, einzeln lenkbare, Sprengköpfe (Mehrfachsprengköpfe) tragen.

¹⁰⁷ Die DF-31A kann bis zu vier individuell steuerbare Nuklearsprengköpfe tragen.

derzeit noch in Entwicklung befindliche Jericho-3 hat eine projektierte Reichweite von 4.800 Kilometern, die Indienststellung ist jedoch noch nicht absehbar. Darüber hinaus hat Israel die Möglichkeit, nukleare Sprengköpfe mit seinen F-15 und F-16I Kampfflugzeugen einzusetzen. Ein Einsatz von Nuklearsprengkörpern mit seinen U-Booten (deutscher Provenienz) ist derzeit spekulativ.

Indien

Indien testete am 19. April 2012 nach eigenen Angaben erstmals erfolgreich eine nuklearfähige Mittelstreckenrakete (MRBM) Agni V von seinem Testgelände im östlichen Bundesstaat Orissa. Mit der angegebenen Reichweite von 5.000 Kilometern wäre sie in der Lage, auch das Territorium der EU zu bedrohen.

5 Die Chemiewaffenkonvention

Die Konvention zum Verbot der Entwicklung, Produktion, Lagerung und Gebrauch von Chemiewaffen, kurz „Chemiewaffenkonvention - CWK“ trat am 29. April 1997 in Kraft. Mitgliedsstaaten dürfen unter keinen Umständen Chemiewaffen entwickeln, produzieren, beschaffen, lagern, zurückhalten oder diese transferieren; Chemiewaffen einsetzen; militärische Vorbereitungen für den Einsatz von CW treffen; niemanden bei Aktivitäten, die durch die CWK verboten sind, beistehen, dazu auffordern oder verleiten.

Darüber hinaus müssen alle Chemiewaffenbestände unter der Kontrolle internationaler Inspektoren vernichtet werden.

5.1 Die Geschichte der CWK

5.1.1 Arten von chemischen Kampfstoffen

Chemische Kampfstoffe werden gemäß ihrer Wirkungsweise in Nervenkampfstoffe, Hautkampfstoffe, Lungen- und Blutkampfstoffe eingeteilt. Zudem gibt es noch eine breite Palette von Reizkampfstoffen, psychotropen¹⁰⁸ Substanzen oder toxischen Industriechemikalien, deren Einsatz als Mittel der Kampfführung durch die CWK verboten wurde. Im Rahmen des Verifikationsannexes (Teil IV(A)) der Konvention wurden Chemiewaffen zudem in drei Kategorien aufgeteilt.

Kategorie 1 bedeutet alle hochtoxischen chemischen Kampfstoffe (Liste 1¹⁰⁹) und damit befüllte Munition sowie deren Teile und Komponenten.

¹⁰⁸ Psychotrope oder psychoaktive Substanzen beeinflussen die Psyche des Menschen und führen zu positiv oder negativ erlebten Stimmungsänderungen.

¹⁰⁹ Wie im Punkt 5.2.4 angemerkt, werden in der CWK drei Listen verschiedener Chemikalien geführt: Liste 1 bezeichnet die meisten chemischen Kampfstoffe und deren Vorprodukte, Liste 2 Toxische

Als Kategorie 2-CW werden alle anderen in der Konvention angeführten Chemikalien (Liste 2 und 3) und damit befüllte Munition sowie deren Teile und Komponenten bezeichnet.

Als Kategorie 3-CW gelten unbefüllte Munition und Behältnisse sowie Ausrüstung, die spezifisch für den Einsatz von CW konstruiert wurde.

Nervenkampfstoffe sind hochtoxische, bräunliche oder fast durchsichtige flüssige Chemikalien, die auf das Zentralnervensystem wirken und über die Haut bzw. die Atemwegsorgane aufgenommen werden. Sie besetzen Rezeptoren in den Synapsen der Nervenenden, die für die Entspannung der Muskeln zuständig sind. Bei einer Vergiftung mit Nervenkampfstoffen wie Sarin, Soman, Tabun oder VX kommt es somit zu einer immer mehr zunehmenden Kontraktion aller Muskeln, die letztendlich zu Muskelkrämpfen, Erbrechen, Durchfall, Atemlähmung und Herzstillstand führen.

Hautkampfstoffe (Schwefellost, Stickstofflost, Lewisit) werden grundsätzlich nicht als letale Gase eingestuft, da sie primär Blasen auf der Haut, großflächige Verbrennungen/Verätzungen oder Augenschädigungen hervorrufen, die nur schwer abheilen. Aufgrund der zumeist tiefen Gewebeschädigungen kommt es zu Entstellungen und der Zerstörung der Abwehrfunktionen der Haut. Die meisten Hautkampfstoffe gelten mittlerweile auch als karzinogen. Werden sie eingeatmet, kann es zur Zerstörung des Lungengewebes und daher auch zum Tod führen.

Lungenkampfstoffe wie Phosgen oder Chlorpikrin galten bald als überholt, da sie, weil schwerer als Luft, nur im Stellungskrieg einsetzbar sind. Die Chlorverbindungen bewirken eine Zellschädigung des Lungengewebes unter starker Flüssigkeitsabscheidung. Ein Ansteigen der Lungenflüssigkeit und die Austrocknung der Zellen kann daher zum Atemstillstand führen, jedenfalls bleiben schwere Schädigungen des Lungengewebes.

Blutkampfstoffe wie Blausäure oder Arsenwasserstoff blockieren den Sauerstofftransport im Blut, da sie sich anstatt des Sauerstoffs an das Hämoglobin binden und der CO₂-Abtransport ebenfalls unmöglich wird. Die vergiftete Person kann zwar atmen, erstickt

Chemikalien bzw. die spezifischen Vorprodukte zur Herstellung der Kampfstoffe die ein Phosphoratom enthalten und Liste 3 neben Kampfstoffen, welche hauptsächlich im I. Weltkrieg eingesetzt wurden, die Komponenten zur Herstellung der Vorprodukte. Für Details siehe Annex 8.7.

jedoch, da kein Sauerstoff zu den Zellen kommt. Die Schädigung kann nicht rückgängig gemacht werden. Dieser Kampfstoff wirkt nur in hoher Konzentration und ist daher auch wegen seiner Flüchtigkeit am Gefechtsfeld nur schlecht einsetzbar.

Reizkampfstoffe (Clark I, Adamsit) sind im Unterschied zu den anderen CW feste Kampfstoffe, die fein verstäubt werden müssen. Sie rufen Hustenreiz, heftige Kopfschmerzen, Krämpfe und schwere Übelkeit hervor. Militärisch gesehen sollen sie Soldaten zum Abnehmen der Schutzmaske zwingen. Körperliche Reaktionen können bis zu Tagen nach der Exposition andauern.

Psychokampfstoffe (Butazolidin (BZ), LSD oder Meskalin) zielen auf das vorübergehende „Aussergefechtsetzen“ von Personen ab und sind nur in sehr hohen Dosen tödlich¹¹⁰.

5.1.2 Der Einsatz von Chemiewaffen bis zum Ende des 1. Weltkrieges

Die Haager Deklaration von 1899 und später die Haager Landkriegsordnung von 1907 verbieten zwar den Einsatz von giftigen Gasen während bewaffneter Konflikte. Dies hinderte die Kriegsparteien des Ersten Weltkrieges jedoch nicht, ab 1914 Industriechemikalien und später auch chemische Kampfstoffe auf den Schlachtfeldern einzusetzen. Während zu Beginn des Krieges versucht wurde, bei günstigem Wind Chlorgas in die gegnerischen Stellungen zu blasen, wurde bald die Artillerie der Hauptträger des Gaskampfes. Die deutschen Truppen hatten am 22. April 1915 bei Ypern in Flandern Chlorgas aus Behältern in großen Mengen in Richtung der französischen Stellungen „abgeblasen“ und damit große Ausfälle beim Gegner verursacht. Von alliierter Seite blieb zunächst eine diplomatische Reaktion aus, da Deutschland die Haager Deklaration technisch nicht verletzt hatte. Darin war nämlich nur der Einsatz von Giftgasen in Projektilen verboten gewesen¹¹¹.

Anfänglich wurden hauptsächlich Nasen-, Rachen-, Lungen-, oder Augenreizstoffe wie Chloraceton, Diphenylarsinzyanid oder Adamsit eingesetzt, später kam das tödliche Phosgen hinzu. Bis 1916 wurde der Anteil der Kampfstoffmunition bei der Artillerie stetig gesteigert, sodass in Deutschland 6,4% der Gesamtmenge an verschossener Munition CW waren, in Frankreich 4,4% und in Russland 4,2%. Das Vereinigte

¹¹⁰ Für Punkt 5.1.1 Vgl. Hoenig, Steven L.: Compendium of Chemical Warfare Agents; Springer Verlag; New York 2007; S.1-161.

¹¹¹ Vgl. Price, Richard M.: The Chemical Weapons Taboo. New York; Cornell University Press 1997. S.55.

Königreich ging ab Ende 1916 dazu über, aus relativ kurzer Entfernung massenweise Gaswerfer einzusetzen, die Gasflaschen mit zunächst 13,5kg Kampfstoff in die generischen Stellungen trugen. Dabei wurden meist hunderte, manchmal aber auch über 1.000 Gaswerfer gleichzeitig eingesetzt. Die Konzentration an Kampfstoff wurde dabei so hoch, dass der Gegner entweder nicht mehr dazu kam Schutzmaßnahmen zu treffen, oder die Filter der Masken „durchschlagen“ wurden. Damit konnte auch die Todesrate der Gasangriffe von 6,6% auf 12% beinahe verdoppelt werden¹¹².

Ab 1917 hatte das Deutsche Reich und später auch Österreich-Ungarn für beinahe ein Jahr ein Monopol auf den neuen Hautkampfstoff Schwefellost (Yperit, Gelbkreuz). Obwohl die meisten Gasmasken in jener Zeit diesen Kampfstoff abhalten konnten, waren die schlechte Sichtbarkeit der Kampfstoffwolken, die verzögernd einsetzende Wirkung und die lange Präsenz im Gelände wesentliche Faktoren seines „Erfolges“. Der Kampfstoff wurde in feine Tröpfchen zerstäubt und durchdrang auch mühelos Uniformen oder Stiefel. Neben der tödlichen Wirkung waren aber auch eine erhebliche Zahl an Betroffenen für Wochen und Monate nicht mehr feldverwendungsfähig, auch Langzeitschäden waren die Folge.

Chemische Waffen verursachten im ersten Weltkrieg insgesamt etwa 80 - 100.000 Tote, wobei Russland etwa 40.000 durch Kampfstoff getötete Soldaten verzeichnete. Von den ca. 1,2 Millionen Verwundeten wurden in den hauptkriegsführenden Ländern wie Russland 250.000, in Frankreich 190.000, im Vereinigten Königreich 180.000, in Österreich-Ungarn 100.000, in Deutschland ca. 80.000, in Italien 60.000 und auf US-amerikanischer Seite 75.000 Kampfstoffverletzte angezeigt. Von den insgesamt während des I. Weltkrieges produzierten 176.000 Tonnen an Kampfstoffen kamen 113.000 Tonnen zum Einsatz¹¹³.

5.1.3 Das Genfer Protokoll 1925 und seine Auswirkungen

Weder die Den Haager Friedenskonferenz von 1899 noch die Haager Landkriegsordnung 1907 haben die Anwendung von toxischen Chemikalien im I. Weltkrieg zu verhindern vermocht. Der Vertrag von Versailles verbot aber den Verlierern des Krieges neben der Anwendung insbesondere die Herstellung von Giftgasen aber auch deren Import. Damit wollte man nicht nur eine Gefahr eindämmen, sondern auch die damals weltweit führende deutsche Chemieindustrie treffen¹¹⁴. Trotzdem dauerte es nicht lange bis 1919 in

¹¹² Vgl. Groehler, Olaf: Der lautlose Tod. Einsatz und Entwicklung deutscher Giftgase von 1914 bis 1945; Rowohlt Verlag, Hamburg 1989; S.48-59.

¹¹³ Vgl. Ebenda, S.58-60.

¹¹⁴ Vgl. Goldblat, Jozef: The Problem of Chemical and Biological Warfare. Volume IV, CB Disarmament Negotiations 1920-1970, hrsg. v. SIPRI Stockholm International Research Institute; Stockholm 1971; S.17-18.

Russland im Rahmen des Bürgerkrieges durch die Briten und 1923 in Marokko von den Spaniern Chemiewaffen eingesetzt wurden, da sich diese Staaten von den Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht berührt sahen¹¹⁵.

Die ersten Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkrieges waren geprägt von unterschiedlichen Auffassungen über Abrüstungsfragen. Während Deutschland und die Sowjetunion einen Paria-Status innehatten, sich die USA zunehmend vom Multilateralismus isolierte, waren das Vereinigte Königreich und die nordischen Staaten für eine gleichmäßige Abrüstung im internationalen Einklang. Frankreich hingegen wäre zu so einem Schritt nur nach weitreichenden internationalen Sicherheitsgarantien bereit gewesen, zu denen sich jedoch niemand in der Lage fühlte. Trotzdem kam es zu einigen Initiativen im Bereich der Chemiewaffen. Während der Washingtoner Abrüstungskonferenz 1922 wurde ein internationales Verbot der Anwendung giftiger Gase beschlossen, der Vertrag trat jedoch nie in Kraft, da Frankreich ihn wegen bestimmter Einwendungen bei Bestimmungen hinsichtlich des U-Boot Krieges nicht ratifizierte. Der Völkerbund gab 1924 eine Studie in Auftrag, welche die Effekte von chemischen und biologischen Waffen studieren sollte. Die Experten kamen dabei zu dem Schluss, dass CW dem Angreifer einen wesentlichen Vorteil brächten, die Herstellung und Bevorratung leicht zu vertuschen seien und Biologiewaffen auf dem Gefechtsfeld nur bedingt einsetzbar seien. Darum wurde auf Initiative des Völkerbundes das wahrscheinlich wichtigste internationale Abkommen vor der CWK ausverhandelt. Die USA sahen sich bei den Verhandlungen zum Genfer Protokoll wegen des Scheiterns des Washingtoner Vertrages von 1922 zunächst in die Pflicht genommen und stellten einen Entwurf des Protokolls zur Verfügung. Polen steuerte einen Beitrag zum Bann von biologischen Waffen bei. Das Genfer Protokoll über das „Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege“ wurde am 17. Juni 1925 unterzeichnet und trat im Februar 1928 in Kraft¹¹⁶.

Das Genfer Protokoll verbietet den Einsatz von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen und bakteriologischen Waffen während eines Krieges. Obwohl das Protokoll in der Zeit als großer Erfolg angesehen wurde, hatte es doch wesentliche Nachteile. Dabei seien die Absenz von Verifikationsmaßnahmen, die Möglichkeit für jeden Mitgliedsstaat sich bestimmte Ausnahmen zu genehmigen und die Möglichkeit, wenn man mit CW

¹¹⁵ Vgl. Bothe, Michael/Ronzitti, Natalino/Rosas, Allan: The new Chemical Weapons Convention - implementation and prospects; Leiden 1998; S.36.

¹¹⁶ Vgl. Goldblat, Jozef: The Problem of Chemical and Biological Warfare. Volume IV, CB Disarmament Negotiations 1920-1970, hrsg. v. SIPRI Stockholm International Research Institute; Stockholm 1971; S.18-20.

angegriffen wird, auch ohne Konsequenzen selbst CW einsetzen zu können, angeführt. Auch dass sich das Protokoll nur auf den Nichteinsatz während eines Krieges bezog, wurde von vielen Staaten so ausgelegt, dass die Produktion, die Lagerung und die Vorbereitung eines CW-Einsatzes nicht verboten wären. Gerade diese Umstände haben in weiterer Folge zu einem Wettüben auf dem Gebiet der Nervenkampfstoffe zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien geführt. Daran konnten auch zahlreiche Sitzungen der Vorbereitenden Kommission zur Abrüstungskonferenz bis 1932/-33 nichts ändern. Frankreich, das Vereinigte Königreich und die USA konnten sich weiterhin nicht auf Sicherheitsgarantien einigen, Japan verweigerte grundsätzlich jede Abrüstung da bereits eine Expansion in Südostasien geplant war, Deutschland war nicht mehr bereit, einseitige Einschränkungen auf sich zu nehmen und die Sowjetunion stand mit ihrer Forderung nach einer totalen Abrüstung ohnehin allein auf weiter Flur.

Als die Italiener 1935 und 1936 während ihrer Invasion in Äthiopien CW einsetzten, stellte dies einen offenen Bruch des Genfer Protokolls dar. Die vom Völkerbund erlassenen Sanktionen zeitigten jedoch nur wenige Effekte. Der von 1937 bis 1945 durchgeführte japanische CW-Einsatz in China bekam weit weniger öffentliche Aufmerksamkeit¹¹⁷.

Mit Stand Februar 2012 sind 137 Staaten dem Protokoll beigetreten.

5.1.4 Der 2. Weltkrieg und danach

Lediglich den ungenauen Informationen der Geheimdienste ist es zu verdanken, dass auf dem europäischen Schlachtfeld während des Zweiten Weltkrieges keine CW eingesetzt wurden. Insbesondere Deutschland und das Vereinigte Königreich hatten sich gegenseitig belauert und den jeweils anderen im Vorteil gesehen. Da jede Seite auch das Recht auf Defensivmaßnahmen für sich beanspruchte, war der Grad der tatsächlichen Vorbereitung für einen CW-Einsatz einfach zu verschleiern gewesen. Die vorherrschende Rechtsauffassung, dass ein Angriff mit CW auch die Möglichkeit beinhaltet, mit gleichen Waffen zurückzuschlagen, lieferte implizit auch die „Erlaubnis“ für diesen Anlassfall einen gewissen Bestand an CW zu produzieren.

Die imperiale Armee Japans setzte zwischen 1937 und 1945 tausende Tonnen an verschiedenen CW auch gegen die chinesische Zivilbevölkerung ein. Jene CW, die sie bei ihrem Rückzug 1945 auf chinesischem Territorium zurück lassen musste, verursachen bei ihrer Vernichtung heute große Kosten und belasten das bilaterale Verhältnis mit China weiterhin nachhaltig¹¹⁸.

¹¹⁷ Vgl. Ebenda. S.20-21.

¹¹⁸ Vgl. Kisselev, Sergei: OPCW, Implementation Support Branch: History of Chemical Weapons Convention (CWC) and chemical disarmament; Den Haag, Juni 2006; S.17.

Während der ersten Jahre nach dem Ende des II. Weltkrieges hatte das Aufkommen der Atombombe und ihrer bisher ungekannten Zerstörungskraft die Problematik der Chemiewaffen und der Neuentwicklungen bei den Nervenkampfstoffen, auch V-Stoffe genannt, völlig überlagert¹¹⁹. Erst die Vereinten Nationen nahmen Chemiewaffen nach einigen Diskussionen ab 1947 in den Katalog der Massenvernichtungswaffen auf. 1952 wurden die USA von China und Nordkorea beschuldigt, im Zuge des von den VN mandatierten Korea-Einsatzes auch chemische und biologische Waffen (CBW) eingesetzt zu haben. Die Anschuldigungen, obwohl niemals von einer unabhängigen Kommission entkräftet, wurden von der Mehrheit der VN-Mitgliedsstaaten jedoch für unglaubwürdig gehalten¹²⁰.

In den 1960er Jahren kam es zu wenigen dokumentierten CW-Einsätzen weltweit. Anzuführen wären dabei jedenfalls der Gebrauch von Hautkampfstoff durch Ägypten gegen die Royalisten im Jemen von 1963 bis 1967 und der Einsatz von Herbiziden und Tränengas in Südostasien in den späten 1960ern und frühen 1970ern durch die USA¹²¹. Diese Tatsachen und Fortschritte in der Herstellungstechnologie führten auch zu einer erneuten Diskussion über das Verbot von CBW und die Einhaltung des Genfer Protokolls von 1925. 1966 lancierte Ungarn, unterstützt durch andere sozialistische Staaten, eine diesbezügliche Resolution, welche den Einsatz von CBW und deren Besitz auch als internationales Verbrechen abstempelte. Die Resolution wurde aber von den Westmächten verwässert¹²² und erst im Dezember 1966 beschlossen. In den folgenden Jahren kam es immer wieder zu Vorstößen einzelner Staaten, dem Genfer Protokoll eine stärkere Rolle im internationalen Vertragswerk zukommen zu lassen. Diese scheiterten aber nicht zuletzt an den Unzulänglichkeiten des Protokolls selbst, da es Schlupflöcher offenlässt und nicht auf alle Eventualitäten anwendbar ist¹²³.

Während der Hochzeit des „Kalten Krieges“ kam es im Rahmen der Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament - CD) in Genf und ihrer

¹¹⁹ Während das langsame Dahinsiechen von CW-Opfern als moralisch verwerflich galt, wurde von den USA der rasche Tod der von einer Nuklearexplosion betroffenen Menschen als „humane Tötungsmethode“ bezeichnet und der Einsatz mit Kriegsverkürzung und der Verhinderung weiterer Opfer begründet.

¹²⁰ Vgl. Goldblat, Jozef: *The Problem of Chemical and Biological Warfare. Volume IV, CB Disarmament Negotiations 1920-1970*, hrsg. v. SIPRI Stockholm International Research Institute; Stockholm 1971; S.193-223.

¹²¹ Die USA haben das Genfer Protokoll 1925 erst am 10. April 1975 mit einer Reservierung ratifiziert. Diese besagt, dass das Protokoll für die USA nicht bindend ist, wenn sich ein feindlicher Staat nicht an die Verbote des Protokolls hält.

¹²² Die USA sahen den Einsatz von Herbiziden und Tränengas als nicht vom Genfer Protokoll 1925 berührt.

¹²³ Vgl. Goldblat, Jozef: *The Problem of Chemical and Biological Warfare. Volume IV, CB Disarmament Negotiations 1920-1970*, hrsg. v. SIPRI Stockholm International Research Institute; Stockholm 1971; S.26-31.

Vorgängervereinigungen zu einigen Anläufen hinsichtlich neuer Konventionen im Bereich der MVW. 1970 trat der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NPT) in Kraft und 1972 die Bio-Toxinwaffenkonvention (BTWK), die jedoch wie das Genfer Protokoll keine Verifikationsmaßnahmen vorsieht. Bei den Chemiewaffen wurden von der Sowjetunion (1972), Japan (1974) und dem Vereinigten Königreich (1976) einige Anläufe für eine Konvention versucht, diese fanden jedoch keine Mehrheit. Zwischen den USA und der Sowjetunion kam es auch in bilateralen Verhandlungen vorerst zu keinem positiven Ergebnis. Diese wurden im Juli 1980 sogar ruhend gestellt. Als im Februar 1982 US-Präsident Ronald Reagan ankündigte, ein 13-jähriges CW-Moratorium einzustellen und binäre CW produzieren zu wollen sowie aufgrund des vermuteten Einsatzes von CW in Afghanistan (1980 – 1982), kam wieder neuer Schwung in die Angelegenheit¹²⁴. Auch der Einsatz von CW während des Iran-Irak Krieges durch beide Seiten von 1984 bis 1987 führte die Notwendigkeit von neuen internationalen Regelungen vor Augen. Diese Fälle wurden deshalb sogar von im Rahmen von Sonderinspektionen der Vereinten Nationen (VN) untersucht. 1980 war zuvor bei der permanenten VN-Abrüstungskonferenz (CD) in Genf die „Ad-hoc-Working Group on CW“ etabliert worden.

Im Nachhall des Iran-Irak Krieges in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre und weil nach vielen Jahren der Verhandlungen kein Ergebnis hinsichtlich einer internationalen Konvention absehbar war, näherten sich daher die beiden damaligen Supermächte wieder an und schlossen 1989 das Wyoming Memorandum of Understanding (WMU) und 1990 ein bilaterales Vernichtungs- und Verifikationsabkommen (BDA) für Chemiewaffen. Die bilateralen Abkommen zwischen den USA und der UdSSR sahen gegenseitige Inspektionen der Chemiewaffenbestände mit dem langfristigen Ziel der Vernichtung dieser Waffen vor. Die Inspektionstätigkeit ging zwar schleppend voran, zeitigte aber insofern Erfolge, da sie als vertrauensbildende Maßnahmen eine wesentliche Voraussetzung für die kommenden Verhandlungen zur CWK bildeten. Die bilateralen Verhandlungen über eine CWK wurden über den Golfkrieg 1991 hinweg fortgesetzt und nachdem Australien 1992 einen weiteren Konventionsentwurf in der CD einbrachte, konnten die Verhandlungen im September 1992 abgeschlossen werden. Die CD legte im Rahmen ihres Jahresberichtes den beschlussfertigen Text der CWK an die Generalversammlung der VN vor. Nach der Genehmigung durch die VN-

¹²⁴ Vgl. Brauch, Hans Günther/Schrempf, Alfred: Giftgas in der Bundesrepublik. Chemische und biologische Waffen; Fischer Verlag, Frankfurt a. Main 1982; S.7-8.

Vollversammlung wurde die CWK am 13. Januar 1993 von 130 Staaten in Paris unterzeichnet¹²⁵.

5.2 Die CWK im Überblick

Im Folgenden sollen kurz die Inhalte der einzelnen Artikel der CWK skizziert und erläutert werden.

5.2.1 Präambel und Artikel I

Bereits in der Präambel geht klar hervor, dass die CWK nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern lediglich das vorläufig letzte Glied in einer Kette von Bemühungen darstellt, toxische Waffen aus den Militärarsenalen der Staaten weltweit zu eliminieren. So wird im Vorwort einerseits auf das Genfer Protokoll von 1925 über das „Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege“ Bezug genommen, andererseits auch auf die Bio-Toxin-Waffenkonvention (Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen – BTWK). Die CWK sieht sich gemeinsam mit der BTWK als Nachfolgeabkommen des Genfer Protokolls von 1925.

Der Artikel I legt daraus resultierend somit auch die allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten zur Konvention fest. Weitaus detaillierter als in den vorangegangenen Abkommen wird die Entwicklung, Produktion, Beschaffung, Lagerung oder Zurückbehaltung sowie der direkte und indirekte Transfer von Chemiewaffen verboten. Zusätzlich wird neben dem Gebrauch von CW und der militärischen Vorbereitungen hierzu, auch über die CWK hinausgegriffen und die Unterstützung von Nicht-Mitgliedsstaaten zur CWK ebenfalls verboten. Als logische Konsequenz ergibt sich die Verpflichtung zur Zerstörung aller auf eigenem oder fremdem Staatsgebiet gelagerten CW sowie deren Produktionsanlagen. Der Einsatz von Reizstoffen als eine Methode der Kriegsführung ist gemäß CWK ebenfalls verboten¹²⁶.

¹²⁵ Vgl. Kisselev, Sergei: OPCW, Implementation Support Branch: History of Chemical Weapons Convention (CWC) and chemical disarmament; Den Haag, Juni 2006; S.23-24.

¹²⁶ Vgl. Provisional Technical Secretariat of the Preparatory Commission for the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons: Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on Their Destruction (corrected version); New York 1994; S.1-2.

5.2.2 Definitionen und Deklarationen

Der Artikel II definiert die Schlüsselbegriffe zum Zweck der Konvention. Auf die Definition von CW wurde bereits im Abschnitt 2.5.3 dieser Arbeit hingewiesen. Als toxische Chemikalien werden jene chemischen Verbindungen bezeichnet, die durch ihre Wirkungsweise tödlich oder in anderer Form schädlich für Mensch und Tier sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Definition der Vorprodukte, welche Chemikalien bezeichnen, die im Herstellungsprozess für toxische Chemikalien notwendig sind.

Für Österreich von entscheidender Bedeutung ist die Bedeutung des Begriffs der „Alten Chemiewaffen“ (Old Chemical Weapons – OCW). Damit werden CW bezeichnet, die entweder vor 1925 produziert wurden, oder zwischen 1925 und 1946 hergestellt wurden, aber nicht mehr einsatzbereit sind. Die fehlende Einsatzbereitschaft wird im Rahmen einer Erstinspektion festgestellt, wesentliche Kriterien sind dabei Korrosion, Deformation und das Fehlen geeigneter Einsatzmittel, wie ein bestimmter Typ von Kanonen (Nebelwerfer). Da Österreich im I. Weltkrieg signifikante Mengen an CW herstellte und auch zum Einsatz brachte bzw. sich Altlasten aus dem II. Weltkrieg auf seinem Territorium befinden, haben diese Art von CW Einfluss auch die österreichischen Deklarationen an die OPCW. Zum Begriff der „Zurückgelassenen CW“ (Abandoned Chemical Weapons – ACW) sei noch angemerkt, dass es sich dabei um CW handelt, die nach 1925 auf dem Territorium eines anderen Staates ohne dessen Einwilligung zurückgelassen wurden. Der ursprüngliche Besitzer hat in der CWK weiterhin die volle Verantwortung für deren Sicherstellung und Vernichtung. Der Artikel II beschreibt des Weiteren u.a. noch die CW-Produktionsanlagen, die jedoch erst ab dem Jahr 1946 für die CWK relevant werden¹²⁷.

Artikel III der CWK verpflichtet die Mitgliedsstaaten innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Konvention zur Deklaration der Anzahl ihrer CW und relevanter Anlagen. Dabei müssen die exakte Anzahl und der Ort, an dem die CW gelagert sind, angegeben werden. Auch sind alle Transfers in andere Staaten seit 1946 anzugeben. Dies gilt sinngemäß auch für OCW und ACW. Mit diesen Deklarationen wird zunächst auch ein Rahmenplan für die Vernichtung dieser CW verlangt. Im Fall der CW-Produktionsanlagen müssen neben dem genauen Standort auch die Maßnahmen zur

¹²⁷ Vgl. Ebenda, S.3-5.

sofortigen Schließung, eine Inventur aller speziellen Ausrüstungsgegenstände und Pläne zur Zerstörung der Anlage oder deren Umwandlung für zivile Zwecke abgegeben werden. Auch die Arten von Reizkampfstoffen müssen von den Staaten deklariert werden, jedoch ohne Angabe der Mengen und der Lagerstätten¹²⁸.

5.2.3 Chemiewaffen und CW-Produktionsanlagen

Artikel IV detailliert die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten hinsichtlich des Zugangs zu den deklarierten CW und dem Beginn der Vernichtung der CW. CW-Lagerstätten und auch Produktionsanlagen haben vor unbefugten Zutritt gesichert zu werden und müssen OPCW-Inspektoren unverzüglich zugänglich gemacht werden. Spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der CWK für einen Mitgliedsstaat muss dieser mit der Vernichtung begonnen haben und nicht später als 10 Jahre nach dem Inkrafttreten müssen die CW endgültig vernichtet sein. Sollte ein Staat auf seinem Territorium CW eines anderen Staates lagern, so müssen diese spätestens nach einem Jahr zurück transferiert worden sein. Alle Kosten für die Verifikation der Lagerung und der Vernichtung durch OPCW-Inspektoren müssen vom Besitzerstaat getragen werden. Diese Verpflichtungen werden jedoch nicht auf CW angewandt, die vor dem 01. Januar 1977 vergraben, oder vor dem 01. Januar 1985 im Meer versenkt wurden¹²⁹.

Im Artikel V wird genauer auf die Problematik der CW-Produktionsanlagen (CW-Production Facility – CWPF) eingegangen. Analog zu den CW müssen alle Aktivitäten unverzüglich eingestellt, die Anlage gesichert und Zugang für die Inspektoren ermöglicht werden. Auch CWPFs müssen bis zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der CWK zerstört worden sein. Sollte die gesamte Anlage oder Teile der CWPF von einem Staat für Zwecke verwendet werden, die nicht von der Konvention verboten sind, so ist dies nach einem Antrag und Genehmigung durch den Exekutivrat der OPCW möglich. Die Konversion der Anlage muss jedoch so erfolgen, dass diese nie mehr für die Produktion von CW eingesetzt werden kann¹³⁰.

¹²⁸ Vgl. Ebenda, S.6-7.

¹²⁹ Vgl. Ebenda, S.8-10.

¹³⁰ Vgl. Ebenda, S.11-13.

5.2.4 Erlaubte Aktivitäten und die nationale Implementierung

Artikel VI regelt die Aktivitäten mit (toxischen) Chemikalien, die nicht von der CWK berührt werden. Diese Aktivitäten müssen defensiven Charakter besitzen und dürfen nicht dem Einsatz von CW dienen. Werden Chemikalien der im Annex der CWK angeführten Listen 1-3 verwendet, so sind diese, samt der Anlagen in denen die Aktivitäten stattfinden, jährlich an die OPCW zu melden. Die Überprüfung durch die OPCW wird im Verifikationsannex der CWK geregelt.

Im Artikel VII werden die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der nationalen Implementierung der CWK festgelegt. Hierzu muss die CWK in nationales Recht übernommen und bei Verstößen auch relevante Strafrechtsparagrafen angewandt werden. Als Ansprechpartner muss von jedem Mitgliedsstaat eine Nationale Behörde¹³¹ gegründet werden, die für die Deklarationen und den offiziellen Schriftverkehr mit der OPCW verantwortlich ist¹³².

5.2.5 Die OPCW

Der Zweck der OPCW ist die Sicherstellung der Implementierung der CWK in den Mitgliedsstaaten. Artikel VIII regelt aber auch die Finanzierung, den Sitz, das Stimmrecht und die Funktionen sowie die Rechte der Organe der Organisation¹³³. Die Rechte der Mitglieder und des Personals der OPCW, insbesondere Privilegien und Immunität bei der Ausübung ihrer Funktionen werden in einem gesonderten Vertrag mit dem Sitzstaat geregelt¹³⁴.

5.2.6 Arten der Problemlösung, Hilfestellung, Schutz und das Recht auf technologische Entwicklung

Artikel IX der Konvention regelt den Umgang der Mitgliedsstaaten untereinander. Sollten gegenseitige Anschuldigungen im Raum stehen, oder Unsicherheit über die Einhaltung der CWK bestehen. Zu diesem Zweck steht jedem Mitgliedsstaat das Recht zu, eine

¹³¹ In Österreich ist die Nationale Behörde zur OPCW im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eingegliedert.

¹³² Vgl. Provisional Technical Secretariat of the Preparatory Commission for the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons: Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on Their Destruction (corrected version); New York 1994; S.14-16.

¹³³ Siehe hierzu Abschnitt 6 in dieser Arbeit.

¹³⁴ Vgl. Provisional Technical Secretariat of the Preparatory Commission for the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons: Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on Their Destruction (corrected version); New York 1994; S.17-24.

Verdachtsinspektion zu beantragen. Diese Art der Inspektion ist aufgrund ihrer Intrusivität jedoch eher als das letzte politische wie diplomatische Mittel zur Problemlösung anzusehen. Davor besteht die Möglichkeit, den Exekutivrat via den DG mit der Aufklärung einer Frage zu betrauen. Sollte die Antwort für den anfragenden Staat innerhalb von zehn Tagen nur ungenügend ausfallen, so besteht die Möglichkeit unter Beiziehung von Experten eine Klärung der Angelegenheit herbeizuführen. Als nächster Schritt steht auch die Möglichkeit einer gesonderten Sitzung des Exekutivrates und darüber hinaus der Staatenkonferenz zur Auswahl.

Sollte der Verdacht der Nichteinhaltung der Konvention weiterhin aufrecht bleiben, kann jeder Mitgliedsstaat eine Verdachtsinspektion beantragen. Der Exekutivrat hat sodann die Möglichkeit innerhalb von 12 Stunden mit einer Dreiviertel-Mehrheit diese Inspektion abzulehnen. Die vom DG mandatierte Inspektionsgruppe hat dann vor Ort 84 Stunden Zeit, Fakten hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe zu finden. Das Land, das die Verdachtsinspektion beantragt hat, ist vor Ort durch einen Beobachter vertreten, dem gewisse Sonderrechte zustehen. Anhand des dann vorliegenden Endberichtes der Inspektoren entscheidet der Exekutivrat, ob tatsächlich ein Bruch der CWK vorgelegen ist, oder ob das Recht auf eine Verdachtsinspektion missbräuchlich verwendet wurde. Danach wird an die Staatenkonferenz berichtet, die gegebenenfalls Maßnahmen gegen einen Mitgliedsstaat ergreifen kann.

Die Hilfestellung und der Schutz vor CW sind im Artikel X geregelt. Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, Unterstützung durch die Organisation in den Bereichen Ausbildung, Detektion, Entgiftung oder Ausrüstung zu beantragen. Mitgliedsstaaten haben dann die Möglichkeit dem anderen Staat bilateral oder via der Organisation zu helfen, indem sie entweder Personal oder Ausrüstung bereitstellen oder in einen Hilfsfonds einzahlen. Dieses Hilfeersuchen darf jedoch nur dann gestellt werden, wenn bereits CW (bzw. Reizkampfstoffe als Mittel der Kriegsführung) gegen das Land eingesetzt wurden, oder das Land durch in der CWK verbotene Aktivitäten bedroht ist. Im Falle einer beantragten Assistenz muss der DG einerseits den Antrag unverzüglich an alle Mitglieder des Exekutivrates weiterleiten und andererseits innerhalb von 24 Stunden Experten vor Ort haben, die objektiv die Begründung des Antrages hinterfragen und die weitere Vorgangsweise vorschlagen. Sollte die Information ausreichend sein, um den

Antrag als begründet zu beurteilen, hat der DG alle Mitgliedsstaaten, die Hilfe angeboten haben, zu informieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Obwohl die CWK ihren Mitgliedsstaaten eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, sind damit auch Rechte verbunden. Bezeichnend ist dabei, dass Kooperationen bei technologischen Entwicklungen zwischen den Mitgliedsstaaten ausdrücklich erlaubt sind, solange der Zweck der CWK davon nicht negativ berührt wird. Dazu gehören explizit der Handel, die Entwicklung und der Einsatz von Chemikalien zu friedlichen Zwecken. Artikel XI der CWK schreibt dabei auch vor, die nationale Gesetzgebung dahingehend zu adaptieren und auch internationale Handelsbeschränkungen auszusetzen¹³⁵. Dieser Punkt wurde jedoch von einigen zumeist westlichen Staaten nicht umgesetzt. Sie gehören dem 1985 gegründeten internationalen Non-Proliferationsregime der Australia Group (AG) an, die den Handel mit Chemikalien und biologischen Agenzien mit bestimmten (Proliferations-)Staaten wie dem Iran, Syrien oder Nordkorea stark einschränkt¹³⁶.

5.2.7 Das administrative Funktionieren der CWK

Die Artikel XII bis XXIV der CWK beschäftigen sich mit den administrativen Abläufen innerhalb der Organisation, aber auch mit Blick auf andere internationale Organisationen oder Abkommen wie die BTWK. So hat die Staatenkonferenz bei schweren Verstößen gegen die CWK die Möglichkeit, den Fall vor die Generalversammlung oder den Sicherheitsrat der VN zu bringen. Sollten ein oder mehrere Mitgliedsstaaten sich in der Auslegung der CWK mit der OPCW nicht einigen können, so ist der Ständige Internationale Gerichtshof (ICJ) in Den Haag die ausersehene Schlichtungsstelle.

Zusätze oder Änderungen der CWK sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung aller Mitgliedsstaaten bei einer speziell ausgerichteten Staatenkonferenz. Die CWK tritt 180 Tage nach der 65. Ratifikation in Kraft. Mitgliedsstaaten haben auch das Recht aus der CWK auszutreten, müssen dies jedoch mindestens 90 Tage vor dem Austritt allen anderen Mitgliedsstaaten mitteilen. Der Depositär der Konvention ist der Generalsekretär der VN. Seine Aufgabe ist es, die Beitrittserklärungen neuer

¹³⁵ Vgl. Ebenda, S.25-31.

¹³⁶ Vgl. Australia Group: Überblick und Entstehung; Stand Mai 2012. Die AG hat derzeit 41 Mitgliedsländer (inkl. EU), darunter auch Österreich.

Mitgliedsstaaten zu verwalten und die Organisation sowie die anderen Mitgliedsstaaten zu informieren¹³⁷.

Im Anhang zur Konvention sind die (drei) Listen jener Chemikalien eingefügt, auf die sich die CWK bezieht¹³⁸.

5.2.8 Der Verifikationsannex

Der Verifikationsannex (VA) der CWK ist im Vergleich zu anderen internationalen Abkommen weitgehend ein Novum und stellt ein funktionierendes Beispiel für zukünftige Konventionen dar. Der VA gibt umfangreiche und detaillierte Richtlinien für die Umsetzung der CWK-Artikel aus, welche die Grundlage für den Ablauf von Inspektionen, den Abkommen zwischen den Besitzerstaaten und der OPCW, Deklarationen, Konversionen und Aktivitäten die nicht von der Konvention verboten sind, bilden.

Neben den Definitionen hinsichtlich spezialisierter Ausrüstungsteile werden im Teil I des VA insbesondere Termini, welche in die Bereiche der Verdachtsinspektionen oder Untersuchungen bei behauptetem Einsatz von CW fallen, behandelt.

Den Hauptabschnitt des VA stellen die Teile II – V dar, welche die Bestimmungen für die Verifikation von CW oder CW-Anlagen darlegen. Für das Inspektionspersonal gilt, dass es aus einem Mitgliedsstaat der CWK kommen muss. Die einzelnen Staaten haben nach seiner Bestellung durch den DG 30 Tage Zeit, den Inspektor abzulehnen oder anzuerkennen. Inspektoren müssen dann vom Mitgliedsstaat ein Visum erhalten, das mindestens zwei Jahre gültig sein soll. In ihrer Eigenschaft als Inspektoren genießen diese, ihre Ausrüstung und persönlichen Gegenstände diplomatischen Schutz gemäß der „Wiener Konvention über Diplomatische Beziehungen“.

Jeder Staat ist verpflichtet, mindestens einen spezifischen Einreisepunkt festzulegen, über den die Inspektoren in das zu inspizierende Land einreisen können. Der Eintrittsort muss so gewählt werden, dass der Inspektionsort spätestens innerhalb von 12 Stunden erreicht werden kann. Die administrativen und logistischen Vorbereitungen für den Ablauf der Inspektion sind in der Verantwortung des zu inspizierenden Staates. Die während der Inspektion verwendete Spezialausrüstung wird zumeist von der Inspektionsgruppe

¹³⁷ Vgl. Provisional Technical Secretariat of the Preparatory Commission for the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons: Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on Their Destruction (corrected version); New York 1994; S.32-37.

¹³⁸ Siehe hierzu Annex 8.6.

mitgebracht. Der Mitgliedsstaat hat dabei die Möglichkeit, sich bei der Ankunft über die Authentizität und Konformität der Ausrüstung zu vergewissern. Zu Beginn der Inspektion wird von den Inspektoren das vom DG unterzeichnete Inspektionsmandat übergeben. Danach informiert die Begleitgruppe¹³⁹ des zu inspizierenden Landes im Rahmen einer Einweisung über die derzeit in der CW-Anlage durchgeführten Tätigkeiten, die für die Inspektion wichtigen Sicherheitsmaßnahmen und die logistischen Vorkehrungen.

Bei Routineinspektionen ist die Inspektionszeit nicht genau festgelegt und hängt von der Art und Größe der zu inspizierenden Anlage ab. Die Inspektionsgruppe legt das Ende der Inspektion fest und hat danach 24 Stunden Zeit, einen Bericht über seine „Vorläufigen Feststellungen“ zu übergeben. Erst nach seiner Rückkehr in das Hauptquartier der OPCW in Den Haag erstellt die Inspektionsgruppe gemeinsam mit anderen Teilen des Technischen Sekretariats einen Abschlussbericht¹⁴⁰.

Um den Ablauf von Routineinspektionen zu CW-Anlagen effizienter und vor allem kostengünstiger zu gestalten, haben Mitgliedsstaaten und die OPCW die Möglichkeit, eine Vereinbarung hinsichtlich von Inspektionen zu bestimmten Anlagen zu schließen. Diese Vereinbarungen betreffen u.a. die Größe der Inspektionsgruppe, die Menge an Ausrüstung, Schließtage der Anlage, logistische Arrangements und die Möglichkeit der Anbringung von Siegeln. Solche Vereinbarungen werden insbesondere für Anlagen, die mit Liste 1 Chemikalien arbeiten, aber auch für ehemalige CW-Produktionsanlagen oder CW-Vernichtungsanlagen geschlossen.

Inspektionen zu CW-Vernichtungsanlagen stellen eine Sonderform dar, zumal dabei Inspektoren ununterbrochen und rund um die Uhr in der Anlage aufhältig sind, um die Vernichtung von CW zu verifizieren. Im Gegensatz dazu wird die Vernichtung von Alten Chemiewaffen – OCW nur stichprobenweise überprüft. Als Begründung wird die geringere Gefahr dieser CW für die Menschen und den Zweck der CWK angeführt.

Bei der Verifikation der Zerstörung von CWPFs ist ein stufenweises Vorgehen vorgesehen. Zunächst wird die Anlage komplett stillgelegt und versiegelt. Anschließend wird durch eine Inspektionsgruppe die für die Herstellung spezialisierte Ausrüstung

¹³⁹ Jeder Inspektorengruppe wird zu Beginn einer Inspektion vom Mitgliedsstaat eine Begleitgruppe zur Seite gestellt, die den Ablauf der Inspektion erleichtern, aber auch kontrollieren soll. In der Begleitgruppe befinden sich meist Experten für Logistik, Sicherheit, Technik und die CWK.

¹⁴⁰ Die Inspektionsgruppe hat zum Erstellen des Abschlussberichts insgesamt 10 Tage Zeit, wobei Anmerkungen und Hinweise der Verifikationsabteilung sowie des Büros des DG eingearbeitet werden müssen.

identifiziert und anschließend durch den Besitzerstaat zerstört. Danach hat der inspizierte Staat die Möglichkeit die Anlage entweder komplett abzutragen, oder sie für friedliche Zwecke zu adaptieren. Eine Konversion der Anlage zieht periodische Inspektionen bis 10 Jahre nach Abschluss der Arbeiten nach sich, um die anhaltend friedliche Nutzung der Anlage zu verifizieren¹⁴¹.

Der VA schlüsselt auch die Inspektionsaktivitäten im Rahmen einer Verdachtsinspektion bis in die Einzelheiten auf. Dies deshalb, da es sich bei dieser Form der Inspektion um eine besonders intrusive Art der Überprüfung handelt. Bis dato wurde sie daher noch von keinem Mitgliedsstaat initiiert, auch weil man fürchtet damit die bisherige Vertrauensbasis im Bereich der CWK zu beeinträchtigen.

Obwohl bei der Verdachtsinspektion jedes Gebäude oder Areal in einem Staat überprüft werden darf, müssen die Grenzen (Perimeter) des zu überprüfenden Gebietes/Anlage zu Beginn der Inspektion eindeutig festgelegt werden. Das Areal wird danach abgeriegelt, jeglicher Personen- oder Warenverkehr wird durch Inspektoren überwacht. Danach hat die Inspektorengruppe 84 Stunden Zeit, Beweise für eine Nichteinhaltung der Konvention zu finden. Sollten sich auf dem Areal Einrichtungen befinden, die nach Ansicht des inspizierten Staates nicht CWK-relevant sind, kann dieser den sogenannten „Kontrollierten Zugang“ verlangen. Dabei können sicherheitsempfindliche Ausrüstungsgegenstände oder Dokumente abgedeckt werden und es wird nur einzelnen Inspektoren Zugang zu diesen Teilen der Inspektionsstätte gewährt. Innerhalb von 72 Stunden nach der Rückkehr der Inspektionsgruppe in das Hauptquartier der OPCW, legt diese einen vorläufigen Inspektionsbericht an den DG der OPCW vor. Dieser Bericht wird dann an den Exekutivrat, den ersuchenden sowie den inspizierten Mitgliedsstaat weitergeleitet. Der Endbericht hat spätestens 30 Tage nach dem Ende der Verdachtsinspektion fertiggestellt zu sein¹⁴².

Der Teil XI des VA regelt die „Untersuchungen bei einem behaupteten Einsatz von CW“ oder von Reizkampfstoffen als eine Methode der Kriegsführung (Investigation of Alleged Use – IAU). Dabei hat der DG die Aufgabe bei einem Antrag eines

¹⁴¹ Vgl. Provisional Technical Secretariat of the Preparatory Commission for the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons: Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on Their Destruction (corrected version); New York 1994; S.54-103.

¹⁴² Vgl. Ebenda, S.126-134.

Mitgliedsstaates auf eine IAU unverzüglich den Exekutivrat der OPCW und alle anderen Vertragsstaaten zu informieren sowie eine Inspektionsgruppe innerhalb von 24 Stunden zu entsenden. Dabei haben die Inspektoren das Recht, alle Bereiche die von CW betroffen sein könnten zu betreten, Proben zu nehmen, Zeugen zu befragen und die Dauer der Untersuchung solange auszudehnen, wie es für das Ergebnis notwendig erscheint. Der DG wird durch die Inspektionsgruppe alle 24 Stunden mittels eines Lageberichtes auf dem Laufenden gehalten. Ein vorläufiger Bericht über die IAU steht dem DG innerhalb von 72 Stunden nach der Rückkehr der Inspektoren zur Verfügung. Sollte der behauptete Einsatz von CW einen Staat involvieren, der nicht Mitglied der CWK ist, so hat sich der DG mit dem Generalsekretär der VN über die weitere Vorgangsweise abzusprechen¹⁴³.

5.2.9 Der Annex über den Schutz von vertraulichen Informationen

Dieser Anhang der CWK regelt die Prinzipien beim Umgang mit vertraulichen Informationen der Mitgliedsstaaten. Dabei wird neben den physischen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Gebäudesicherheit und der elektronischen Datenverarbeitung vor allem auf die Pflichten des Personals hingewiesen. Dieses muss regelmäßig belehrt und gegebenenfalls auf Strafen hingewiesen werden. Zuständig bei Verletzungen der Vertraulichkeit ist die „Vertraulichkeits-Kommission“, welche von der Staatenkonferenz eingesetzt wird¹⁴⁴.

5.3 Die Grauzonen der CWK

Die CWK stellt gegenüber dem Genfer Protokoll 1925 einen wesentlichen Fortschritt in der vertraglichen Eliminierung einer ganzen Kategorie von Massenvernichtungswaffen dar. Aber auch die CWK kennt eine Reihe von ungelösten Fragen, die erst im Laufe der Etablierung der OPCW und während der Umsetzung des Verifikationsannexes bei ihren Mitgliedsstaaten weitgehend angesprochen und teilweise beseitigt werden konnten. Dafür war in den meisten Fällen ein langsamer Vertrauensbildungsprozess nötig.

Die Grauzonen der CWK, bzw. technische Fragen, die durch die Richtlinien der CWK nicht beantwortet werden können, werden versucht durch spezielle, für alle Mitgliedsstaaten offene, informelle Arbeitsgruppen zwischen den einzelnen Sitzungen des Exekutivrates unter Vorsitz eines eigens eingeteilten Mediators gelöst zu werden. Wenn sich die Arbeitsgruppe auf die Lösung einer Frage geeinigt hat, wird der

¹⁴³ Vgl. Ebenda, S.135-138.

¹⁴⁴ Vgl. Ebenda, S.139-143.

Vorsitzende des Exekutivrates verständigt. Dieser bringt die Thematik während der nächsten Exekutivratssitzung zur Beschlussfassung und späteren Weiterleitung an die Staatenkonferenz auf die Tagesordnung¹⁴⁵.

Thematisch sind die derzeitigen Graubereiche bzw. ungelöste Fragen der CWK-Implementierung in vier Bereiche aufgeteilt, die von spezifischen Fragen zu CW, der chemischen Industrie, zu administrativen und finanziellen Belangen bis hin zu rechtlichen und organisatorischen Problemstellungen reichen.

Die Frage der Definition der Einsatzfähigkeit von Alten Chemiewaffen (OCW) begleitet die Durchführung der Verifikationsmaßnahmen in den betroffenen Staaten seit 1997. Während innerhalb des Technischen Sekretariats eine tragfähige Lösung zur Bestimmung von OCW gefunden wurde und dies während der Inspektionen von den zu inspizierenden Staaten anerkannt wurde, konnte man sich auf politischer Seite noch nicht zur Anerkennung derselben durchringen. Hintergrund sind die für OCW weniger stringenten Auflagen bei deren Vernichtung, was wiederum direkten Einfluss auf die Kosten der CW-Vernichtung (Kosten-Nutzen Analyse) hat. Spezifische zeitliche Anhalte für die Vernichtung von OCW fehlen ebenfalls, obwohl man sich zumindest bis April 2012 grob an die Vorgaben der CW-Vernichtung allgemein orientiert hat.

Seit 2008 ringt man um eine Lösung der Inspektionsfrequenz zu ehemaligen CW-Produktionsanlagen (CWPFs), die bereits seit über zehn Jahren als für friedliche Zwecke umgebaut gelten. Die Konvention gibt keinen Anhalt darüber, ob und wie oft diese CWPFs dann noch von der OPCW inspiziert werden sollen. Seit 2012 hat die OPCW daher alle Inspektionen zu diesen Anlagen eingestellt, bis sich die Mitgliedsstaaten auf einen modus operandi geeinigt haben¹⁴⁶.

Im Bereich der Artikel im Hauptstück der Konvention wären insbesondere nicht-letale, auf Chemikalien basierende Waffen anzusprechen. Als Beispiel können Reizstoffe wie CN oder CS angeführt werden, die zwar deklarierungspflichtig sind, jedoch nur als Mittel

¹⁴⁵ Vgl. OPCW: IV. Staatenkonferenz; Entscheidung C-IV/DEC.18; Procedure for addressing unresolved issues during the fourth intersessional period; Den Haag, 02. Juli 1999; S.1-2.

¹⁴⁶ Vgl. -OPCW: 67. Sitzung des Exekutivrates: Opening Statement by the Director-General to the EC at its 67. Session; EC-67/DG.14; Den Haag, 14. Februar 2012; S.5-6.

zur Bekämpfung von (innerstaatlichen) Unruhen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, aber nicht zur Kriegsführung eingesetzt werden dürfen. Diese speziellen Chemikalien dürfen lediglich spontane sensorische Irritationen oder handlungsunfähig machende Wirkungen haben und müssen innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition wieder verschwinden¹⁴⁷. Die Diskussion dabei rankt sich vom Einsatz dieser Kampfmittel durch (para-)militärische Einheiten bis zur Deklaration des Umfangs dieser Bestände.

Die Problematik der Nicht-Letalen Waffen (NLW) zeigt sich auch am Beispiel eines Geiselnahmeinsatzes in einem Moskauer Theater durch russische Spezialeinheiten und Militär am 26 Oktober 2002. Bis zu 40 tschetschenische Terroristen hatten etwa 800 Theaterbesucher als Geiseln genommen, um politische Zugeständnisse zu erpressen. Am dritten Tag der Geiselnahme wurde ein Gasgemisch von vermutlich Fentanyl-Derivaten und Halothan¹⁴⁸ in das Theater geblasen und nach dem Bewusstloswerden der Geiselnahme das Gebäude gestürmt. Durch eine Überdosis des Gases kamen aber auch mehr als 120 der Geiseln ums Leben¹⁴⁹. In der OPCW blieb eine Diskussion über den Einsatz von weitgehend NLW aus, lediglich der Schweizer Delegationsleiter wies während der ersten Überprüfungskonferenz 2003 darauf hin, dass alle chemischen Verbindungen unter die CWK fallen würden und dass eine genauere Deklaration dieser Waffen durch alle Mitgliedsstaaten notwendig wäre¹⁵⁰. Darüber hinaus war keine Delegation bereit, die Initiative zu ergreifen. Dies wohl deshalb, weil die meisten Staaten NLW in verschiedenen Formen und Anwendungsbereichen einsetzen, in ihren Arsenalen haben, bzw. an ihrer Entwicklung forschen.

Ein weiterer Problembereich der CWK ist die Überprüfung zusätzlicher Chemikalien hinsichtlich ihrer Relevanz für die Konvention, da angesichts der dynamischen Entwicklungen auf den Gebieten der Bioreaktoren, Mikroreaktoren und der Nanotechnologie toxische Substanzen kreiert werden, die mit den als Chemiewaffen

¹⁴⁷ Vgl. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich: Außenhandelsgesetz 2011 Teil I; Wien, am 28. April 2011; S.7.

¹⁴⁸ Beides sind Betäubungsmittel für Menschen bzw. Tiere.

¹⁴⁹ Vgl. Wax, Paul M./Becker, Charles E./Curry, Steven C.: American College of Emergency Physicians; Unexpected "Gas" Casualties in Moscow: A Medical Toxicology Perspective; Phoenix, AZ; Mai 2003; S.1-6.

¹⁵⁰ Vgl. Matthews, Robert J.: The first Review Conference of the CWC; in: Thakur, Ramesh/Haru, Ere: The Chemical Weapons Convention. Implementation, Challenges and Opportunities; United Nations University Press; Tokyo, New York, Paris 2006; S.58-59.

bezeichneten Chemikalien nur mehr wenig gemeinsam haben. Hier sollte jedoch die Initiative des Wissenschaftlichen Beirats der OPCW Abhilfe schaffen.

Im Bereich der chemischen Industrie ist es weiterhin unklar, welche Inspektionsfrequenzen bei den unterschiedlichen Liste 1-3 Anlagen festgelegt werden sollen. Auch tragen der Umfang und Diskrepanzen bei Industriedeclarationen zu Unklarheiten bei den Inspektionen bei. Eine Harmonisierung der nationalen Meldungen ist ebenfalls ausständig. Bei den rechtlichen Graubereichen ist die Frage der Entschädigung bei missbräuchlicher Initiierung einer Verdachtsinspektion weiter ohne Ergebnis. Dieser Umstand dürfte auch dazu beigetragen haben, dass bis dato noch keine Verdachtsinspektion durchgeführt wurde, obwohl es immer wieder Anschuldigungen gegenüber einzelnen Mitgliedsstaaten gegeben hatte. Dasselbe gilt auch für Untersuchungen bei einem behaupteten Einsatz von CW.

Der Hintergrund für die sehr schleppende Lösung der Probleme in den Graubereichen der CWK liegt eindeutig bei machtpolitischen Grabenkämpfen. Ob die III. Überprüfungskonferenz 2013 hier einen entscheidenden Impetus liefern kann, ist daher mehr als fraglich.

6 Die Organisation zum Verbot von Chemiewaffen

6.1 Die Vorbereitende Kommission als Wegbereiter

Nachdem die CWK Anfang 1993 in Paris zur Unterschrift aufgelegt wurde, kam es in Den Haag zur Gründung der Vorbereitenden Kommission (PrepCom) der Organisation zum Verbot von Chemiewaffen OPCW unter der Führung des britischen Diplomaten Ian Kenyon¹⁵¹.

Der Gründung der OPCW-PrepCom war jedoch ein jahrelanges Tauziehen um den Standort der Organisation vorausgegangen. Die Niederlande hatten bereits 1973 in der CD erstmals Interesse an der Etablierung einer CW-Abrüstungsorganisation bekundet, es dauerte aber bis 1987 als man sich konkret Gedanken über den Sitz der Organisation machte. Im Juli 1987 gab der damalige belgische Außenminister Tindemans bekannt, dass sein Land als Sitzstaat zur Verfügung stehen würde, im Frühjahr 1988 folgten der

¹⁵¹ Kenyon war zwischen 1988 und 1992 Leiter der britischen Delegation im United Nations Disarmament Committee UNDC in New York gewesen.

österreichische Außenminister Mock und der niederländische Amtskollege van den Broek mit einem gleichlautenden Angebot. Auch die Schweiz bewarb sich mit Genf. Bis in den Sommer 1991 wurde durch die sich bewerbenden Staaten versucht, die Vorteile ihrer Städte ins richtige Licht zu rücken. Dabei hatten die Schweiz und Österreich den Nachteil, dass sie kein Vollmitglied in der CD waren und als Beobachter lediglich ein Rederecht besaßen. Die Niederlande hingegen verteilten in der CD eine mehrseitige Farbbroschüre, in der sie Den Haag bereits als Standort vorstellten und im August 1991 wurden alle 40 Delegationsleiter mit einer Chartermaschine der KLM zum Sightseeing nach Den Haag bzw. zu einer Führung im TNO-Labor gebracht. Im Frühjahr 1992 wurde der pakistanische Botschafter zur CD, Ahmed Kamal, mit der Lösung der Standortfrage beauftragt. Am 02. Juni 1992 bat er alle drei Kandidatenländer zu einer weiteren Präsentation der Vorteile ihrer Bewerbung. Danach mussten alle Delegationen bei ihm vorstellig werden und in einem Privatissimum ihre Präferenz bekannt geben. Daraufhin erklärte er, dass Genf am wenigsten Stimmen erzielen konnte, woraufhin die Schweiz ihre Kandidatur zurückzog. Nach einer zweiten Runde erklärte er Österreich zum Verlierer der Meinungsumfrage und forderte das Land zum Rückzug der Bewerbung auf. Kamal stellte danach Konsens für den einzig verbliebenen Kandidaten Den Haag fest, worauf der Name in den Artikel VIII der CWK festgehalten wurde¹⁵².

Die PrepCom hatte zunächst die Aufgabe, eine funktionierende Organisationsstruktur für die zukünftige Verifikationsorganisation der CWK aufzubauen. Dieser Auftrag sollte sich als wesentlich schwieriger herausstellen, als ursprünglich gedacht, mussten doch zahlreiche Vorschriften, Leitlinien oder Handbücher für Deklarationen der Mitgliedsstaaten ausgearbeitet werden. Dabei war aber bis zuletzt unklar, wann und sogar ob die zukünftige OPCW tatsächlich ins Leben gerufen wird. Denn nach 20 Jahren an vorangegangenen Diskussionen und Verhandlungen wurde die Konvention zwar am 03. September 1992 in einem Klima des Aufbruchs und des Optimismus in der Abrüstungskonferenz CD in Genf verabschiedet, alle Details konnten aber bei Weitem nicht ausverhandelt werden. Zudem war der Enthusiasmus bald verflogen und es musste während der PrepCom-Zeit mit Signatarstaaten verhandelt werden, die zunächst gar kein gesteigertes politisches Interesse mehr an einem Wirksamwerden der Konvention

¹⁵² Vgl. Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons. A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation; Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press 2007; S.21-29.

hatten¹⁵³. Russland hatte zwar keine politischen oder militärischen Reservierungen gegen die CWK, jedoch waren die damals voraussehbaren Kosten von 3,7 Mrd. \$ ein Argument gegen ein Inkrafttreten ohne eine gesicherte Finanzierung. Die Ratifizierung in den USA hing ebenfalls an einem „seidenen Faden“, da mit der Beschlussfassung durch die Senatoren immer mehr irrelevante Bedingungen verknüpft worden waren. Diese Probleme der beiden größten Besitzerstaaten strahlten auch auf andere Signatarstaaten aus und führten zu einem langsamen Ratifizierungsprozess allgemein¹⁵⁴.

Österreich ratifizierte die CWK bereits am 17. August 1995, Ungarn ratifizierte als 65. Staat Ende Oktober 1996 die Konvention. Dieser sogenannte „Trigger-Point“ löste das Inkrafttreten (Entry Into Force – EIF) der CWK 180 Tage später am 29. April 1997 aus. Dieses fixe Datum beschleunigte daraufhin die internen Abläufe in vielen Mitgliedsstaaten, sodass Ende April 1997 87 Staaten die CWK ratifiziert hatten. Dies ermöglichte diesen Staaten auch, dass ihre Bürger von der Organisation angestellt werden konnten.

Offiziell wurde die OPCW am 29. April 1997, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der CWK, gegründet. Die Konvention wird durch die OPCW verwaltet und die Verifikationsmaßnahmen durch das Technische Sekretariat der Organisation durchgeführt. Das Budget der Organisation wird durch alle Mitgliedsstaaten gemäß VN-Skala bezahlt und beträgt etwa 67 Millionen Euro jährlich. Damit werden die Verwaltungskosten, die Gehälter für die mehr als 520 Mitarbeiter sowie Kosten für z.B. Erhalt und Betrieb des OPCW-Hauptquartiers bezahlt. Die Kosten für die Inspektionen der CWSFs, CWDFs und der ehemaligen CW-Produktionsanlagen müssen von den CW-Besitzerstaaten extra bezahlt werden.

Mit Stand Januar 2012 sind 188 der bei den VN anerkannten Staaten Mitglied der CWK. Israel, Syrien, (Südsudan,) Nordkorea, Ägypten, Angola, Somalia und Myanmar haben bisher nicht ratifiziert bzw. unterschrieben.

¹⁵³ z.B. Israel (bis heute nicht ratifiziert) und Russland (ratifizierte erst am 05. 11. 1997).

¹⁵⁴ Vgl. Kenyon, Ian R.: „Entry Into Force: The Test Of Our Preparations; Chemical Weapons Convention Bulletin; Issue No. 35; Sussex, March 1997; S.1-3.

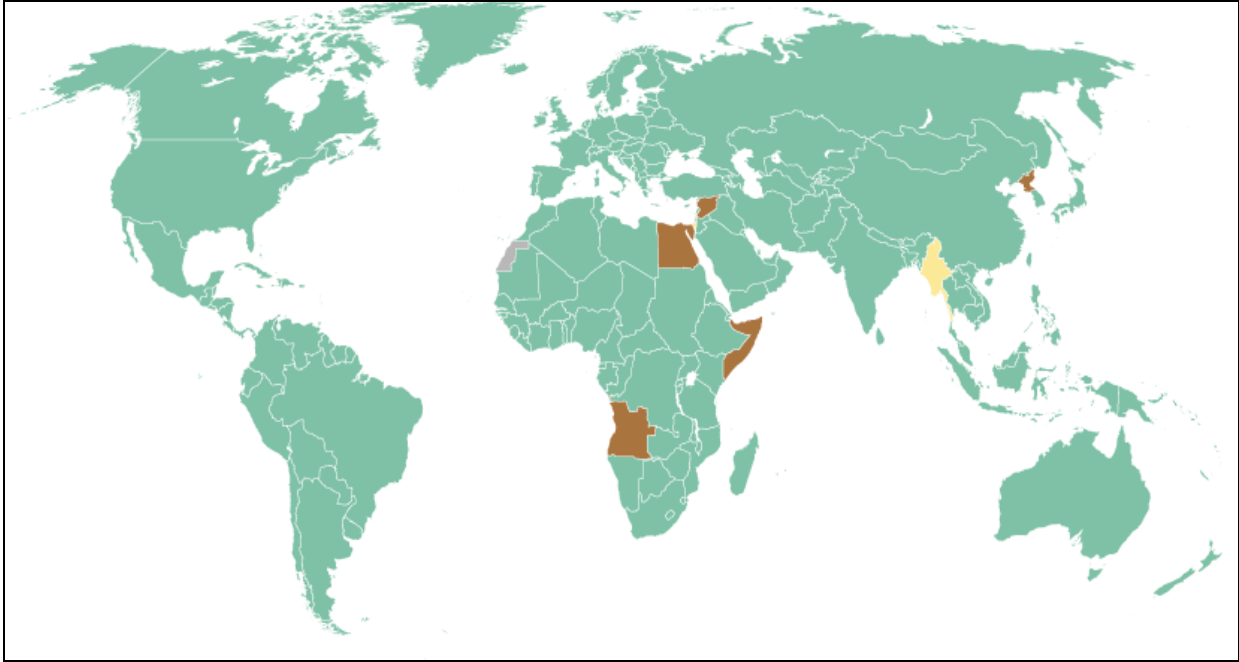


Abb. 3 Status der Implementierung der CWK, Stand Mai 2012; Darstellung der OPCW (braun: CWK nicht unterschrieben; gelb: CWK nicht ratifiziert).

6.2 Die Organe der Organisation

Die OPCW besteht aus drei unabhängigen, aber auf Zusammenarbeit angewiesenen Organen, die das Funktionieren der Organisation sicherstellen sollen. Die Staatenkonferenz und der Exekutivrat treffen dabei politische Entscheidungen, das Technische Sekretariat ist für deren technische Umsetzung und die administrative Verwaltung der Organisation zuständig.

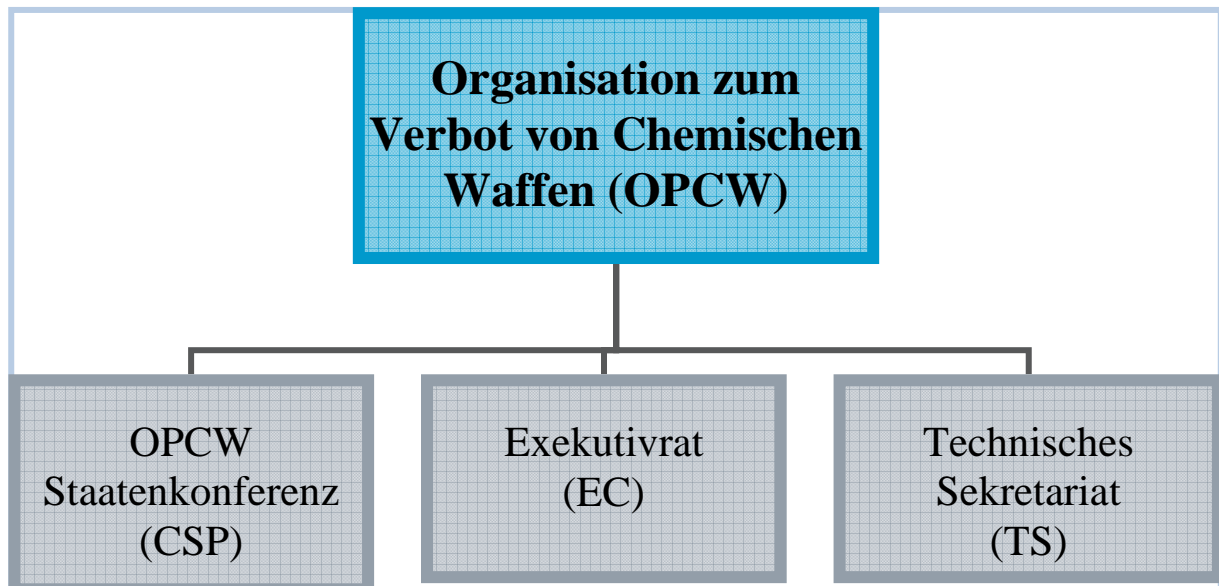


Abb. 4 Organisationschart der OPCW; Eigendarstellung

6.2.1 Die OPCW-Staatenkonferenz

Die Staatenkonferenz (CSP) der OPCW ist das oberste Organ der Organisation und besteht aus dem Präsidialausschuss (General Committee), dem Hauptausschuss (Committee of the Whole) und dem Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten (Credentials Committee). Ihre Hauptaufgaben sind die Aufsicht über und die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zur Implementierung der CWK, der Beschluss des jährlichen Tätigkeitsprogrammes und des Budgets. Darüber hinaus werden der Generaldirektor und die Mitglieder des Exekutivrates (EC) von der CSP bestellt sowie die Arbeitsregeln der untergeordneten Organe festgelegt. In ihren zumeist jährlichen Sitzungen in Den Haag legt die Staatenkonferenz auch das Ausmaß der internationalen Kooperation und die dazugehörigen Finanzen fest. Technische Streitfälle, die im Exekutivrat nicht geregelt werden konnten, werden im Rahmen der CSP zu lösen versucht.

Im ersten Jahr des Bestehens der OPCW musste die CSP zweimal zusammentreten, um die große Anzahl an notwendig gewordenen Richtlinien für das Funktionieren der Implementierung der CWK zu verabschieden. Dazu kommen alle fünf Jahre noch Überprüfungskonferenzen der Konvention. Die erste Überprüfungskonferenz wurde vom 28. April 2003 bis zum 09. Mai 2003 abgehalten und sollte neben Maßnahmen zum Herstellen der Universalität der Konvention vor allem über das Funktionieren der CWK in den ersten Jahren ihres Bestehens Auskunft geben. Als größte Probleme wurden die teils unvollständigen Deklarationen der Mitgliedsstaaten und die ungenügende Umsetzung der CWK in nationales Recht sowie die Formierung nationalstaatlicher Institutionen („Nationale Behörde“) hierzu, erkannt. Staaten, die bis dato noch nicht die CWK ratifiziert hatten, wurde die Rute von Handelshindernissen ins Fenster gestellt. Dies sollte als zusätzlicher Ansporn zum Beitritt dienen. Im Hinblick auf die technologischen Fortschritte der chemischen Industrie wurde aber auch eine zukünftige Erweiterung der Verifikationsmaßnahmen auf zusätzliche toxische Chemikalien ins Auge gefasst. Eine ständig aktualisierte und vom Technischen Sekretariat verwaltete Datenbank sollte dabei helfen, eine Umgehung der CWK zu verhindern. Gleichzeitig sollte das System der Inspektionen, das bis dahin auf die Verifikation der Vernichtungsaktivitäten ausgelegt war, zunächst optimiert und später verstärkt auf die chemische Industrie zum Zweck der

Verhinderung der Proliferation von CW-Technologie sowie Grundstoffen angewandt werden¹⁵⁵.

Die zweite Überprüfungskonferenz fand vom 07. – 18. April 2008 ebenfalls in Den Haag statt. Dabei wurde mit Genugtuung festgestellt, dass seit der ersten Überprüfungskonferenz die Anzahl der Mitgliedsstaaten von 151 auf 183 angestiegen war und somit ein großer Schritt Richtung Universalität der CWK geleistet wurde. Unter den fehlenden Staaten waren jedoch auch Länder wie Israel, Syrien oder Nordkorea, die Anlass zur Sorge gaben. Albanien wiederum hatte zuvor als erster Besitzerstaat die Vernichtung seiner CW abgeschlossen. Die Konferenz wiederholte auch die Zusage in Hinblick auf die Möglichkeit eines terroristischen Einsatzes von Chemikalien verstärkt mit internationalen Organisationen wie den VN zusammenarbeiten zu wollen. Obwohl der Endtermin zur Vernichtung aller CW von 2007 bis 2012 verlängert worden war, stellte die Überprüfungskonferenz fest, dass erst 38% aller CW zerstört worden waren. Alle 2008 bekannten Besitzerstaaten versicherten jedoch, den nächsten Termin einhalten zu wollen und zu können. In diesem Zusammenhang wurde auch um weitere Unterstützung anderer Mitgliedsstaaten bei den Vernichtungsanstrengungen gebeten¹⁵⁶. Bei der von der EU im Vorfeld der Konferenz beabsichtigten Überprüfung der Arbeitsweisen der OPCW hinsichtlich der Implementierung der CWK¹⁵⁷ wurde jedoch keine Fortschritte erzielt. Die Delegationen konnten sich nicht auf Verbesserungsvorschläge einigen.

Die prozeduralen Entscheidungen in der CSP werden mit einfacher Mehrheit getroffen, jedes Mitgliedsland hat eine Stimme. Es wird jedoch danach getrachtet, substanzielle Entscheidungen grundsätzlich im Konsens herbeizuführen. Ob eine Entscheidung substanziell ist oder nicht, sollte ebenfalls im Konsens entschieden werden. Gelingt dies nicht, wird 24 Stunden gewartet und danach mit Zwei-Drittel Mehrheit abgestimmt.

¹⁵⁵ Vgl. OPCW: Report of the First Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (First Review Conference); Den Haag, 9. Mai 2003; S.1-12.

¹⁵⁶ Vgl. OPCW: Report of the Second Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (Second Review Conference); Den Haag, 18. April 2008; S.1-27.

¹⁵⁷ Vgl. Rat der Europäischen Union, (2007): Council Common Position 2007/469/CFSP of 28 June 2007 relating to the 2008 Review Conference of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (CWC); doc. no. ABl. L176/39, Luxemburg, 06. July 2007; S.2.

Die CSP bestellt auch die 20 Mitglieder der Datenschutz-Kommission („Confidentiality Commission“) und des weitaus wichtigeren Wissenschaftlichen Beirats („Scientific Advisory Board“ SAB).

6.2.2 Der Exekutivrat

Das Mandat des Exekutivrats (EC) erstreckt sich über die Steuerung und Aufsicht des Implementierungsprozesses der CWK.

Der EC besteht aus 41 Mitgliedern (Mitgliedsstaaten) aus fünf regionalen Gruppen¹⁵⁸, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Grundsätzlich hat jedes Mitgliedsland das Recht im EC vertreten zu sein. Die Wahl in den EC erfolgt nach einem Schlüssel, welcher der Zugehörigkeit zu einer regionalen Gruppe, der Größe der chemischen Industrie, oder politischen Interessen sowie Sicherheitsinteressen folgt. Der EC tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, darüber hinaus können noch Spezialtreffen anberaumt werden. Der Vorsitz im EC wechselt jährlich.

Der Aufgabenbogen des EC spannt sich über die Vorlage eines provisorischen Budgets und Arbeitsprogrammes an die CSP, die Vorbereitung der jährlichen Staatenkonferenz, der Abschluss von bilateralen Verträgen mit Mitgliedsstaaten sowie anderen internationalen Organisationen und die Beratung über mögliche Verstöße gegen die CWK, bis hin zu Diskussionen über allfällige Auslegungsfragen der CWK.

Insbesondere bei der Lösung von Fragen über die Verletzung der CWK kommt dem EC eine zentrale Rolle zu. Der EC hat die Möglichkeit, eine Verdachtsinspektion in einen Mitgliedsstaat zu senden, auch wenn dieser dies nicht will. Auch das Einsetzen einer Untersuchung über die angebliche Verwendung von CW gehört zu seinen Aufgaben. Damit sollen Dispute zwischen Mitgliedstaaten ausgeräumt werden können. Der EC entscheidet Fragen mit Zweidrittel-Mehrheit, lediglich prozedurale Fragen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Grundsätzlich wird jedoch ein Konsens angestrebt. Im Fall einer Verdachtsinspektion müssen drei Viertel aller EC-Mitglieder dagegen stimmen, um diese spezielle Inspektionsart¹⁵⁹ stoppen zu können.

¹⁵⁸ Die Westliche Gruppe (WEOG, 10 Mitglieder), Afrikanische Gruppe (9), Asiatische Gruppe (9), Osteuropäische Gruppe (EEG, 5) und Lateinamerikanische/Karibische Gruppe (GRULAC, 7 Mitglieder). Ein weiteres Mitglied rotiert aus der Asiatischen oder Lateinamerikanischen/Karibischen Gruppe.

¹⁵⁹ Bei Verdachtsinspektionen initiiert der Generaldirektor (DG) nach Antrag durch einen Mitgliedsstaat einen Fristenlauf, der innerhalb weniger Stunden eine Inspektionsgruppe in ein Land in Marsch setzt.

Für seine Aufgaben stehen dem EC alle Einheiten des Technischen Sekretariats zur Verfügung. Zusätzlich wird der EC in Budgetfragen durch einen Verwaltungs- & Finanzbeirat mit 16 Mitgliedern unterstützt.

6.2.3 Die Aufgaben und Gliederung des Technischen Sekretariats

Das Technische Sekretariat (TS) ist das „Arbeitspferd“ der OPCW. Neben der Unterstützung der Staatenkonferenz und des EC ist technischerseits vor allem die Durchführung der Verifikationsmaßnahmen (CW-Inspektionen) zu nennen. Darüber hinaus erstellt das TS die zahlenmäßigen Grundlagen für das Budget, schreibt Tätigkeitsberichte an den EC, kommuniziert mit den Mitgliedsstaaten und anderen Entitäten im Auftrag der OPCW und organisiert bzw. gibt Unterstützung (Sachleistungen, Ausbildung, Information) für Mitgliedsstaaten nach deren Anforderung.

Das TS besteht aus etwa 520 Personen, die sich zu einem überwiegenden Teil aus Professionisten (P-Staff), also Spezialisten im technischen oder administrativen Bereich, zusammensetzen. Nur Angehörige von CWK-Mitgliedsstaaten können angestellt werden; P-Staff unterliegen jedoch einer maximal sieben-jährigen Anstellungsdauer. Es wird versucht, die Rekrutierung der Bediensteten geographisch ausgewogen zu gestalten, derzeit werden etwa 75 Nationalitäten repräsentiert.

Im Folgenden werden einzelne Elemente des TS hervorgehoben.

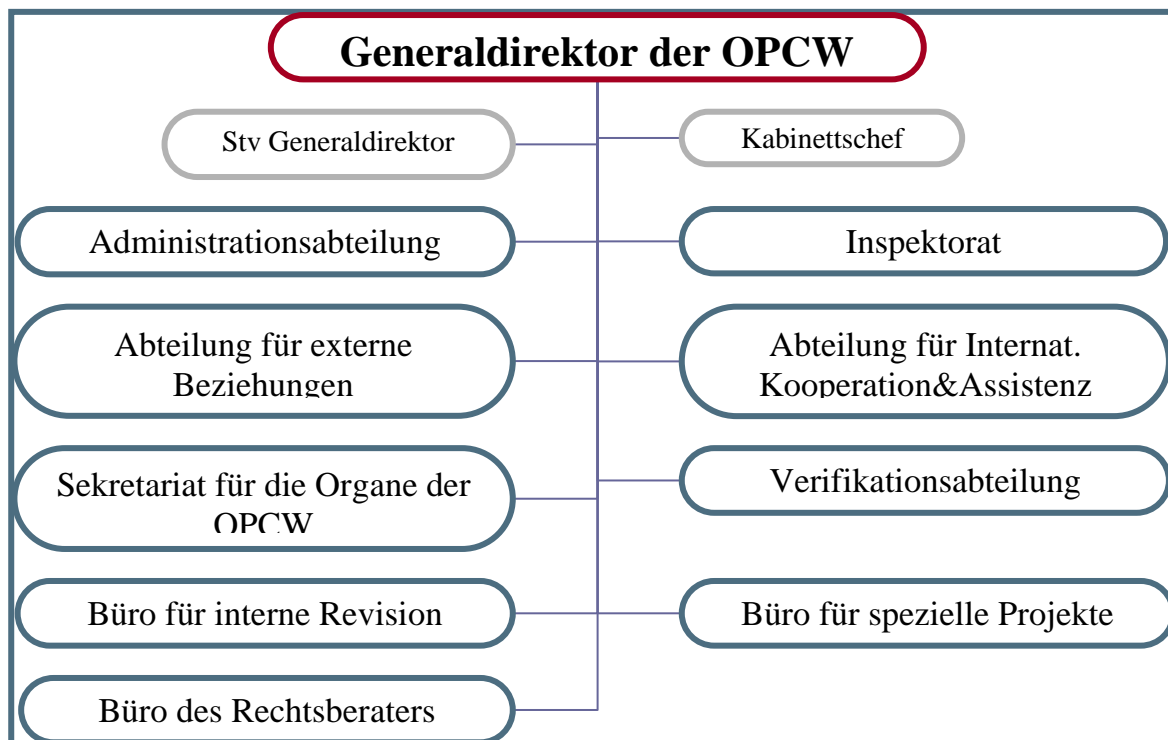


Abb. 5 Gliederung des Technischen Sekretariats; Eigendarstellung

6.2.3.1 Der Generaldirektor

Der Generaldirektor (DG) der OPCW ist juristisch gesehen kein Bediensteter der OPCW, sondern er wird von der CSP für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt¹⁶⁰. In dieser Zeit zeichnet er nicht nur für die Implementierung der CWK verantwortlich, sondern er berichtet auch an die CSP und den EC zu allen Angelegenheiten des Verifikationsregimes und erstellt das provisorische Programm ihrer Sitzungen. Im Rahmen seiner Tätigkeit autorisiert er auch alle Inspektionsmandate des TS und beauftragt die spezifische Zusammenstellung der Inspektionsgruppen. In seiner Verantwortung für das administrative Funktionieren der Organisation ernennt er alle Bediensteten der OPCW¹⁶¹, aber auch das Funktionieren und die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats SAB ist Teil seiner Arbeit.

6.2.3.2 Das Inspektorat

Das Inspektorat ist mit ca. 180 Bediensteten die zahlenmäßig größte Abteilung des TS. Die Hauptaufgabe besteht in der Durchführung von Inspektionen in Chemiewaffenlagern, CW-Vernichtungsanlagen, ehemaligen CW-Produktionsanlagen und bei der chemischen Industrie. Dies beschreibt auch gleichzeitig die vier Säulen der Verifikationstätigkeiten, da neben der Zerstörung der CW und deren Infrastruktur auch die Non-Proliferation von toxischen Chemikalien und CW-Technologie (in der chemischen Industrie) ein wesentlicher Arbeitsbereich ist. Inspektionen sind für die Mitgliedsstaaten grundsätzlich „überraschend“, zur Vorbereitung und Sicherstellung von Logistik und notwendigen Unterlagen sieht die CWK jedoch eine „Vorwarnzeit“ von 72 Stunden vor.

Inspektionen zu CW-Lagerstätten dauern in der Regel drei Tage bis zu zwei Wochen¹⁶². Nach Abschluss einer Inspektion muss durch den Führer der Inspektionsgruppe vor Ort innerhalb von 24 Stunden ein vorläufiger Inspektionsbericht (Factual Findings Report FFR) erstellt werden, von dem das inspizierte Land sofort eine Kopie erhält. Dieser Bericht, Erklärungen des inspizierten Mitgliedstaates (ISP) und die in der Verifikationsabteilung abgelegten Deklarationsdaten bilden die Grundlage für den Abschließenden Inspektionsbericht (Final Inspection Report FIR). Der FIR wird mit

¹⁶⁰ Es besteht die Möglichkeit einer zweiten Amtsperiode von weiteren vier Jahren. Seit Juli 2010 ist Botschafter Ahmet Üzümcü DG der Organisation.

¹⁶¹ Vgl. OPCW: Staff Regulations and Interim Staff Rules; Den Haag, 30. März 2012; S.6.

¹⁶² Hierbei werden mehrere Anlagen in einem Mitgliedsland hintereinander inspiziert, um (Reise- sowie Personal-) Kosten zu sparen.

einem Begleitschreiben an den DG weitergeleitet, der den Bericht bestätigt, bevor dieser an den Mitgliedsstaat zur Kenntnisnahme weitergesendet wird.

Inspektionen zu ehemaligen CW-Produktionsanlagen werden analog abgehalten¹⁶³.

Inspektionen zu CW-Vernichtungsanlagen dauern grundsätzlich etwa sechs bis sieben Wochen, wobei die insgesamt monate- bis jahrelange Präsenz der Inspektoren vor Ort mittels Rotationen aufrecht erhalten wird. Die Inspektoren werden dabei rund um die Uhr eingesetzt, um den Transport und die Vernichtung der CW sowie die Entsorgung der toxischen Abfälle zu überwachen. Während in den ersten Jahren der Vernichtungsaktivitäten jede einzelne Bombe, Granate oder Rakete von den Inspektoren nachvollzogen wurde, hat man, wegen der zunehmenden Anzahl der Vernichtungsanlagen und der höheren Kadenz bei der Vernichtung selbst, seit 2005 auf einen „black box approach“ umgestellt. Dabei werden nur mehr die angelieferten CW, der entnommene chemische Kampfstoff und die entstehenden Abfallprodukte (fest/flüssig) verifiziert. Da die inspizierten Anlagen versiegelt und durch Überwachungskameras (CCTV) abgesichert sind, kann es auch bei dieser Verifikationsmethode zu keinem unkontrollierten Abzweigen von CW kommen.

Inspektionen der chemischen Industrie werden weltweit abgehalten und betreffen alle Staaten, welche im Besitz von chemischer Industrie sind. Hierbei wird geprüft, ob die Industrieanlagen in der Lage sind, CW herzustellen, welche spezifischen Vorprodukte sie verwenden und ob keine Chemikalien abgezweigt wurden. Industrieinspektionen dauern zumeist nur ein bis drei Tage, sind jedoch aufgrund der möglichen Einsichtnahme in Betriebsgeheimnisse eine politisch delikate Angelegenheit. Auch hier wird noch an der Inspektionsstätte ein vorläufiger Bericht erstellt.

Das Inspektorat verfügt neben einem Labor und einem Warenlager auch noch über eine Operationszentrale (Operations Center), das erlaubt, mit allen weltweit eingesetzten Inspektorengruppen ständig in Kontakt zu sein. Hier laufen auch die täglichen Situationsberichte der Inspektoren ein. Dies ermöglicht dem TS ständig über den

¹⁶³ Ehemalige CW-Produktionsanlagen müssen entweder restlos zerstört werden, oder dürfen unter Auflagen für zivile Zwecke umgewidmet werden. Auch nach Umwidmung unterliegen diese Anlagen noch für weitere 10 Jahre einem systemisierten Verifikationsregime. Danach entscheidet der EC bei jeder Anlage über die weitere Vorgangsweise.

Fortgang und allfällige Probleme von Inspektionen unterrichtet zu sein und der Verifikationsabteilung bzw. dem Generaldirektor wichtige Informationen zu übergeben.

6.2.3.3 Die Verifikationsabteilung

Die Aufgabe der Verifikationsabteilung ist das Sammeln und Verarbeiten von relevanten Daten und von Deklarationen über CW und die Industrie der Mitgliedsstaaten (MS).

Zunächst werden die Deklarationen der einzelnen Mitgliedsstaaten aufbereitet und die Informationen für Inspektionen bereitgehalten. Da die erhobenen Daten der MS manchmal unvollständig oder ungenau sind, wird versucht, diese Probleme bereits im Vorfeld einer Inspektion, entweder schriftlich oder in Gesprächen mit den nationalen Delegationen zur OPCW, einer Klärung zuzuführen. Gelingt dies nicht, werden den Inspektoren gesonderte Instruktionen bei einer Inspektion mitgegeben. Neben der Aufbereitung der Daten kommt der Verifikationsabteilung auch die Überprüfung der Inspektionsberichte zu. Dabei werden die während der Inspektion erhobenen Daten mit verschiedenen Datenbanken verglichen und auf ihre Schlüssigkeit überprüft. Werden die Inspektionsberichte als richtig eingestuft, wird unter Anleitung eines Sachbearbeiters der Verifikationsabteilung vom Leiter der Inspektorengruppe ein Endbericht erstellt, der nach einer weiteren Überprüfung und Unterrichtung des Generaldirektors über das Ergebnis, dem jeweiligen Mitgliedsland zugeleitet wird.

In der Verifikationsabteilung werden aber auch grundsätzliche Policy-Entscheidungen vorbereitet, welche nach einer Prüfung durch den Rechtsberater in die Implementierung der CWK einfließen. Bedienstete der Verifikationsabteilung können aber auch direkt an Inspektionen oder speziellen Besuchen von Industrie- oder CW-Anlagen teilnehmen, um Grundlagen für Richtlinien oder Entscheidungen des EC sowie der CSP zu erheben.

Da bei der Datenverarbeitung mit Staatsgeheimnissen der Mitgliedsstaaten gearbeitet wird, wird auf Datensicherheit ein besonderes Augenmerk gelegt. So verfügt die Verifikationsabteilung über ein unabhängiges Computersystem, die Zutrittsmöglichkeiten werden elektronisch überwacht und das Personal erst nach einer 30-tägigen Überprüfungsperiode zum Arbeitsplatz zugelassen.

6.2.3.4 Der Wissenschaftliche Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat SAB ist ein untergeordnetes Organ der OPCW. Es besteht aus 25 Mitgliedern, die als Experten der Mitgliedsstaaten im Vorfeld der CSP, aber zumeist zweimal pro Jahr vom DG einberufen werden. Eine Funktionsperiode dauert drei Jahre, wobei eine Wiederbestellung möglich ist. Die Mitglieder des SAB kommen aus Forschungseinrichtungen, Universitäten, militärischen Organisationen oder der chemischen Industrie, wobei versucht wird, eine Balance zwischen Forschungsgebieten, technologischer Entwicklung und deren Anwendung zu finden.

Der SAB hat dabei die Aufgabe, im Austausch den DG, das TS sowie die Vertragsstaaten in wissenschaftlichen und technischen Fragen (Science and Technology - S+T) zu beraten. Dazu gehören konkrete Fragen wie z.B. Verifikationstechniken und Vernichtungsmethoden, welche die Umsetzung der CWK direkt betreffen und in einem vorausschauenden Sinne die Beurteilung von Entwicklungen, die aufgrund ihres Dual-Use Potentials die Konvention in Zukunft tangieren könnten. Beispiele solcher Themen wiederum sind die zunehmende Überlappung zwischen der Biologie und der Chemie¹⁶⁴ sowie die Nanotechnologie und die vermehrte Verwendung von Nanomaterialien. Seit kurzem befindet sich das Sekretariat des SAB nicht mehr im Büro des Stellvertretenden DG, sondern beim Leiter der Policy and Review Branch der Verifikationsabteilung. Dadurch ist das SAB näher an die Themen, welche die Mitarbeiter des TS in ihrer täglichen Arbeit beschäftigen, herangerückt.

Um den Dialog zwischen dem SAB und seinen Bedarfsträgern zu fördern, finden heute regelmäßige Treffen mit dem DG sowie den TS-Mitarbeitern statt. Ebenso führt der Vorsitzende des SAB in den Sitzungen des Exekutivrates und der Staatenkonferenz für die Delegationen Präsentationen zur Arbeit des SAB durch. Damit soll auch verhindert werden, dass die vom SAB behandelten Themen insbesondere während der Überprüfungskonferenzen durch politische Aussagen und Papiere überdeckt werden¹⁶⁵. Durch die Befassung verschiedener Stellen innerhalb und auch außerhalb der OPCW

¹⁶⁴ Dabei geht es um eine Zunahme der Herstellung von chemischen Stoffen mit Hilfe von biologischen Prozessen (z.B. durch Bio-Katalyse, Bio-Farming etc.) und im umgekehrten Fall um die Synthese von Stoffen und die Veränderung von Organismen, die früher nur durch biologische Verfahren möglich waren. Es ist heute möglich, mit chemischen Methoden Toxine und Bioregulatoren zu synthetisieren, die ursprünglich von biologischen Systemen stammen.

¹⁶⁵ Vgl. Matthews, Robert J.: The first Review Conference of the CWC; in: Thakur, Ramesh/Haru, Ere: The Chemical Weapons Convention. Implementation, Challenges and Opportunities; United Nations University Press; Tokyo, New York, Paris 2006; S.57.

haben die Erkenntnisse des SAB somit von Anfang an mehr Öffentlichkeit und können daher breiter diskutiert werden.

Derzeit werden die Mitglieder des SAB in drei zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen (Temporary Working Group – TWG) eingeteilt, um den DG wegen der zunehmenden Hinwendung der OPCW zur Non-Proliferation rechtzeitig auf wissenschaftliche und technologische Entwicklungen hinzuweisen und beratend bei der Implementierung bestimmter Punkte der CWK mitzuwirken. Eine TWG beschäftigt sich mit Probenahme und Analyse, eine weitere Arbeitsgruppe mit der Annäherung von Chemie und Biologie und die Dritte mit der Lehre und Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit scheint ein weites Betätigungsfeld des SAB zu werden, denn obwohl die Non-Proliferation als Thema auch in der Öffentlichkeit bekannt zu sein scheint, ist das Wissen in der Industrie, aber vor allem auch bei wissenschaftlich tätigen Personengruppen noch marginal. In naturwissenschaftlichen Ausbildungsgängen ist die Dual-Use Problematik nur sehr selten ein Thema.

Alle fünf Jahre erstellt der SAB einen umfassenden Bericht, der an die Überprüfungskonferenz weitergeleitet wird¹⁶⁶.

Zentral für das SAB sind die finanziellen Beiträge der EU in den SAB Trust Fund. Die TWGs werden zu einem großen Teil aus dem Trust Fund finanziert (Reisekosten für Experten) und könnten ohne die Beiträge der EU kaum durchgeführt werden. Die TWG zu *Probenahme und Analyse* hat zum Beispiel die Analyse von biomedizinischen Proben und die Identifikationskriterien für die Liste 1 Toxine Saxitoxin und Rizin entscheidend weiterentwickelt. Mit seinen 25 Sitzen ist das SAB jedoch zu klein, um in allen relevanten Wissenschaftsbereichen über Experten zu verfügen. Die TWGs erlauben dafür, zusätzliche Experten aus den Mitgliedsstaaten beizuziehen.

Der derzeitige Vorsitzende des SAB ist Stefan Mogl, der Abteilungsleiter für Chemie im Spiezer Labor des Schweizer Verteidigungsministeriums¹⁶⁷. Er sieht den Stellenwert des SAB und damit seinen Einfluss im Zunehmen begriffen. Die Vernichtung der bis heute deklarierten chemischen Waffen ist seiner Meinung nach soweit fortgeschritten, dass sich

¹⁶⁶ Vgl. OPCW: Decision Scientific Advisory Board - Terms of Reference of the Scientific Advisory Board; Den Haag, 02. Dezember 2004; S.2-5.

¹⁶⁷ Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

die OPCW in Zukunft voraussichtlich vermehrt der Nicht-Weiterverbreitung von chemischen Waffen – oder anders formuliert – dem Nicht-Einsatz von Substanzen mit toxikologischen Eigenschaften zu verbotenen Zwecken zuwenden wird müssen. Das SAB sei das einzige technisch wissenschaftliche Fachgremium der OPCW, das durch die CWK legitimiert ist, sich solchen komplexen Fragestellungen zu widmen. Trotz der großen Fortschritte in der Chemiewaffenvernichtung weist der Vorsitzende des SAB aber darauf hin, dass die fachtechnische Expertise für die Vernichtung von chemischen Waffen auch in Zukunft in der Organisation erhalten werden muss.

Mogl sieht seine Arbeitsschwerpunkte darin, den Nutzen der Arbeit des SAB zu erhöhen, intern sowie extern. Der SAB hat seit 2010 große personelle Wechsel gesehen und viele erfahrene Mitglieder verloren. Darum will er das große Wissen der einzelnen Mitglieder sowie deren Kontaktnetzwerke vermehrt produktiv nutzen und die Arbeit des SAB möglichst „kundengerecht“ kommunizieren. Dies scheint ihm insbesondere wenige Monate vor der III. Überprüfungskonferenz besonders wichtig. Angesprochen auf den Arbeitsaufwand, merkt Mogl an, dass dieser markant angestiegen sei und die Mitglieder des SAB sich zwischen den Sitzungen sehr aktiv gewissen Themen widmen müssen. Idealerweise würde das SAB die Facharbeit zwischen den Sitzungen durchführen und an den Treffen in Den Haag nur noch Diskussionen zu Empfehlungen führen. Tatsächlich sind die zur Diskussion stehenden Themen aber häufig von hoher technischer Komplexität, sodass der Meinungs austausch mehr Zeit braucht. Darum sollen künftig auch andere Sitzungs- und Arbeitsformen wie Videokonferenzen für den SAB denkbar werden.

Als problematisch sieht der Vorsitzende des SAB die geringe Planungssicherheit bei TWG-Treffen, da die Finanzierung nicht von Jahr zu Jahr gesichert ist und meist erst relativ kurzfristig klar wird, ob ein weiteres Treffen stattfinden und die Arbeit weitergeführt werden kann. Regelmäßig im Voraus zugesicherte Beiträge (auch der EU) würden eine bessere Planbarkeit der Aktivitäten für den SAB und die TWGs schaffen und seiner Meinung nach großen Nutzen bringen¹⁶⁸.

¹⁶⁸ Expertengespräch mit Dr. Stefan Mogl, anlässlich seines Besuches in Wien bei Vertretern der CTBTO im Mai 2012.

6.3 Die CW-Besitzerstaaten im Rahmen der CWK

Bisher wurden von den offiziell bekannten CW-Besitzerstaaten insgesamt mehr als 71.300t an CW deklariert, dies entspricht auch etwa 8.7 Millionen Stück verschiedenster Munitionsarten/-sorten und Containern. Es wird vermutet, dass Ägypten, Israel, Nordkorea und Syrien ebenfalls im Besitz von CW sind und deshalb der CWK noch nicht beigetreten sind.

Im Folgenden wird eine Kurzübersicht über die deklarierten Mengen an CW und der Stand der Vernichtungsaktivitäten in den Besitzerstaaten vorgestellt.

Im Rahmen der CWK darf ein CW-Besitzerstaat die Vernichtungsmethode für seine CW frei wählen, solange diese keine unverhältnismäßige Belastung für die Umwelt darstellt. Definitiv verboten sind hingegen das Verklappen auf hoher See, Vergraben oder das Verbrennen unter freiem Himmel. Bei der Vernichtung kommen hauptsächlich Technologien zum Tragen, welche die Kampfstoffe entweder verbrennen oder chemisch umsetzen, um die Reaktionsmasse danach zu entsorgen.

6.3.1 Russland

Russland deklarierte mit Stand April 1997 etwa 39.970t chemische Kampfstoffe. Die CW Russlands waren ursprünglich in sieben Standorten gelagert, wobei eine der CW-Lagerstätten (CWSF) im asiatischen Teil liegt. Russland hat mit der Vernichtung seiner Chemiewaffen erst im Dezember 2002 in Gorny (Samara Oblast) begonnen. Die Verzögerungen (Beginn erst fünf Jahre nach Inkrafttreten der CWK) wurden mit dem Mangel an internationaler Unterstützung und Geldproblemen begründet. Ein wesentlicher Anteil der technischen Ausstattung der russischen CW-Vernichtungsanlagen (CWDF) stammt aus EU-Staaten und ist zum Teil auch von diesen finanziert worden. Hier ist insbesondere Deutschland zu nennen.

Der Rat der EU hat am 19. März 2007 eine bilaterale Gemeinsame Aktion zur Unterstützung der Vernichtungsaktivitäten der CWDF in Schtutschje (Kurgan Oblast) beschlossen. Mit 3,145.000 € wurde die Fertigstellung der kompletten elektrischen Infrastruktur der Anlage finanziert¹⁶⁹. Insgesamt stellte die EU im Rahmen von vier

¹⁶⁹ Vgl. Rat der Europäischen Union: 7. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 11024/07/CFSP vom 19. Juni 2007; S.15.

Gemeinsamen Aktionen von 1999 bis 2007 mehr als 20,66 Mio. € an Unterstützung für die CW-Vernichtung zur Verfügung¹⁷⁰.

Die in der Russischen Föderation angewandte Technologie zur Zerstörung von chemischen Kampfstoffen ist die Neutralisierung (Hydrolyse) bei niedrigen Temperaturen und die anschließende thermische Behandlung oder auch das Bituminieren des Hydrolisats. Die Metallteile werden in einem Drehrohrofen bei etwa 1.400°C ausgeglüht.

Die Vernichtungsanlagen in Gorny und Kambarka haben alle russischen Hautkampfstoffe (ca. 5.500 Tonnen Schwefellost und Lewisit) 2005 bzw. 2009 vernichtet¹⁷¹. In den CWDF in Maradykovsky und Kizner werden neben Haut- auch Nervenkampfstoffe, in Leonidovka, Schtutschje und Potschep werden lediglich Nervenkampfstoffe vernichtet.

Die mit 17% aller russischen CW größte CWDF in Maradykovsky wurde Mitte August 2006 in Betrieb genommen, wobei als Besonderheit die Hydrolyse des Kampfstoffs teilweise in den Bomben selbst stattfand. Die CWDF in Leonidovka wurde im Juni 2008 eröffnet, Schtutschje im März 2009 und die sechste CWDF in Potschep im November 2010. Die letzte Anlage in Kizner soll spätestens 2013 die CW-Vernichtung aufnehmen.

Mit Stand Mai 2012 war die Vernichtung an zwei Standorten abgeschlossen, vier CWDF waren weiterhin in Betrieb, wenn auch teilweise wegen Wartungsarbeiten die Vernichtung unterbrochen werden musste. Etwa 62% oder 25.000 Tonnen aller russischen CW sind bereits vernichtet¹⁷². Es war jedoch seit Jahren absehbar, dass Russland den in der CWK vorgeschriebenen Endpunkt der Vernichtungsaktivitäten im April 2012 nicht einhalten wird können. Nach eigenen Angaben dürften die Vernichtungsaktivitäten in Russland mindestens bis 2017 andauern.

¹⁷⁰ Vgl. Rat der Europäischen Union: 15. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 13132/11/CFSP vom 20. Juli 2011; S.15-18.

¹⁷¹ Die CW in beiden Lagerstätten waren entweder in großen stationären Tanks oder in kleineren Metallcontainern gelagert. Da keine Munition zu zerstören war, konnten die Arbeiten relativ problemlos in industriellem Maßstab durchgeführt werden.

¹⁷² Vgl. OPCW: 68. Sitzung des Exekutivrates: Note by the Director-General: Status of Implementation of the Final Extended Deadline of 29. April 2012; EC-68/DG.7; Den Haag, 01. Mai 2012; S.2.



Abb. 6 Dislozierung der russischen Chemiewaffen. Quelle: OPCW

6.3.2 USA

Die USA haben in ihrer Erstdeklaration im April 1997 ca. 27.770t an Chemiewaffen deklariert. Die CW der USA waren ursprünglich in neun¹⁷³ großen CWSF gelagert, wobei die Vernichtung der CW bereits in sieben CWDF¹⁷⁴ abgeschlossen ist. Die Vernichtungsaktivitäten begannen 1990, also schon Jahre vor dem Wirksamwerden der CWK. Die erste CWDF stand auf Johnston Atoll, einer kleinen Insel im Pazifik¹⁷⁵, wo jene CW, welche aus ihren Standorten in Europa und Japan dorthin verbracht wurden, gelagert waren.

Diese Anlage hatte gleichzeitig den Charakter einer Prototyp-Anlage, um die technische Machbarkeit des sicheren Verbrennens von Kampfstoff und des Ausglühens von Munitionshüllen zu erproben, bevor eine ähnliche Anlage auf dem US-Festland in Betrieb gehen konnte. Bei der US-Vernichtungsmethode werden aus CW im Wesentlichen drei Komponenten generiert: Kampfstoff, Sprengstoff und Metallteile. Jede Komponente muss dabei separat behandelt werden. Der Kampfstoff wird bei etwa 1.400° C in einem Verbrennungsofen verbrannt, wobei die Abgase in einem Nachbrenner ein weiteres Mal

¹⁷³ Die USA deklarierten insgesamt 14 CWSF, wobei einige Lagerstätten am selben Standort lagen, oder nur geringe Mengen an CW lagerten. Aus rechtlichen Gründen haben die USA später zwei CWSF als „Zwischenlager“ (Temporary Holding Area - THA) deklariert.

¹⁷⁴ Stand: Mai 2012. Vernichtungsanlagen und Lagerstätten sind in den USA örtlich ident. Der Transport von CW ist in den meisten CW-Besitzerstaaten verboten, bzw. wäre mit großen Auflagen verbunden.

¹⁷⁵ Ca. 1.000km westlich von Hawaii, auf halbem Weg nach Guam.

bei etwa 1.100° C verbrannt werden, um die Bildung von Nitrosaminen hintanzuhalten. Die Metallteile und leeren CW-Container werden in einem Spezialofen ebenfalls thermisch behandelt und später zur Wiederverwertung eingeschmolzen. Trotz relativ problemloser Anwendung dieser Technologie wurde aufgrund von öffentlichem Druck auch noch eine zweite Technologie angewandt, die in einem Zweistufenverfahren und mit weniger Temperatur die Kampfstoffe vernichtet.

Die Technologie der Neutralisierung oder Hydrolyse wird hauptsächlich bei Nervenkampfstoffen angewandt. Dabei werden die Kampfstoffe mit Chemikalien versetzt und somit zu weniger toxischen Produkten umgewandelt, die dann in einer kommerziellen Entsorgungsanlage vernichtet werden.

Aufgrund von rechtlichen wie technischen Problemen an zwei CWDF-Standorten in Pueblo, Colorado, und in Blue Grass, Kentucky, wird sich das Ende der Vernichtungsaktivitäten aber vermutlich bis 2021-2023 hinauszögern. In Pueblo versucht man nach der Hydrolyse der Kampfstoffe die Chemikalien mit Bakterien abzubauen, anstatt sie thermisch zu behandeln. In Blue Grass versucht man das Hydrolisat mittels Superkritischer Wasser-Oxidation¹⁷⁶ zu behandeln. Beide Technologien sind lediglich auf Laborebene erprobt, die derzeit im Bau befindlichen Anlagen stellen somit lediglich Prototypen dar, wobei das Potenzial zur industriellen Vernichtung von toxischen Chemikalien noch unklar ist.

Alle Chemiewaffen in den CWDF in Aberdeen, Anniston, Johnston Atoll, Newport, Tooele, Umatilla und Pine Bluff sind derzeit vernichtet. Alle deklarierten ehemaligen CW-Produktionsanlagen wurden ebenfalls zerstört oder für zivile Zwecke adaptiert.

Mit April 2012 hatten die USA zwar etwas weniger als 90% ihrer CW bereits vernichtet, der in der Konvention festgelegte äußerste Termin mit Ende April 2012 konnte jedoch bei weitem nicht eingehalten werden und bedeutet somit auch den Bruch eines internationalen Vertrages.

¹⁷⁶ Unter hohem Druck und einer Temperatur zwischen 500 - 800°C wird Wasser zu einem starken Lösungsmittel, in dem z.B. Chemikalien als Salze abgeschieden werden können.

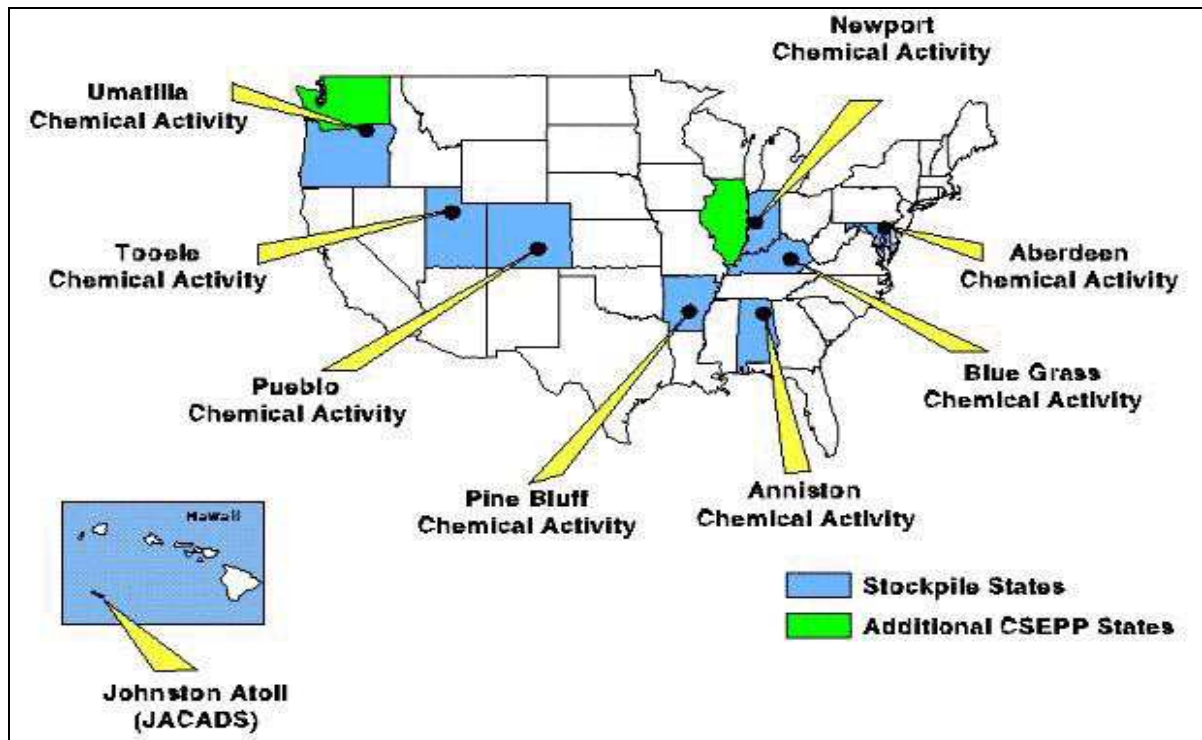


Abb. 7 Dislozierung der US-Chemiewaffen. Quelle: US-Delegation zur OPCW

6.3.3 Südkorea

Der Besitz von Chemiewaffen galt und gilt in Südkorea als großes Staatsgeheimnis. Insgesamt wurden mehr als 601 Tonnen an binären¹⁷⁷ Chemiewaffen (Sarin) deklariert. Die zehn deklarierten Lagerstätten für CW waren teilweise in der Nähe von bebautem Gebiet und nur wenige Kilometer auseinander entlang der Waffenstillstandslinie (DMZ) zu Nordkorea angelegt. Südkorea besaß eine Vernichtungsanlage, etwa 100km südlich der Hauptstadt Seoul, unweit der ehemaligen Produktionsanlage für CW. Seit Juli 2008 ist die Vernichtung der CW abgeschlossen.

6.3.4 Indien

Indien besaß mehr als 1.050t an Chemiewaffen (Hautkampfstoff), welche zum Großteil nicht in Munition abgefüllt waren, sondern in großen Containern lagerten. Wegen Problemen bei der Sicherheit des eingesetzten Personals und der internationalen Inspektoren (laxe Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, undichte Behälter, ungenügende Sanitätsversorgung) begann die Vernichtung der CW (zwei Standorte) erst mit einiger Verzögerung. Seit dem März 2009 sind jedoch alle CW und Produktionsanlagen in Indien vernichtet.

¹⁷⁷ Dieser Nervenkampfstoff setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, die sich erst nach dem Abschuss in der Granate vermischen und zum Kampfstoff werden. Die Lagerung der Komponenten ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich getrennt.

6.3.5 Albanien

Albanien deklarierte 15,1 Tonnen an Hautkampfstoffen und etwa 1,3 Tonnen an weiteren toxischen Chemikalien wie Lewisit oder Chloroacetophenon, deren Herkunft vermutlich China gewesen sein dürfte. Obwohl deren Existenz ca. 25km nördlich der Hauptstadt Tirana bereits seit 1993 feststand, dauerte es bis 1999, bis sich Albanien zu einer Deklaration durchringen konnte. Die Vernichtung dieser CW wurde von der Schweiz, Deutschland, den USA und der EU gesponsert, da Albanien keine Mittel zur Verfügung stellen konnte (oder wollte). Im Juli 2007 konnte die Vernichtung aller albanischen CW bekanntgegeben werden.

6.3.6 Libyen

Libyen trat auf sanftem Druck der USA und des Vereinigten Königreichs 2004 der CWK bei. Obwohl 2005 mit der Vernichtung einzelner chemischer Vorprodukte und leerer Bomben begonnen wurde, dauerte es bis Herbst 2010, bis die Vernichtung der damals insgesamt 24,6t an deklarierten Hautkampfstoffen anlaufen konnte. Mit Ende 2011 waren etwa 54% der Bestände als vernichtet gemeldet. Probleme beim Anlaufen der Vernichtungsaktivitäten ergaben sich mit der Abgelegenheit der CWSF (ca. 600km südlich von Tripolis), dem Mangel an technischem Know-How und der in Libyen endemisch vorhandenen Unzuverlässigkeit staatlicher Einrichtungen. Bei einer im Nachhall des Umsturzes des Gaddafi-Regimes im Januar 2012 durchgeführten Inspektion einer zuvor nicht deklarierten CWSF wurden weitere 1,3 Tonnen an Hautkampfstoff verifiziert und zur Vernichtung vorgesehen. Die vernichtete Menge an CW sank damit auf 51,2%.

6.3.7 Irak

Der Irak ist das jüngste Mitglied der deklarierten CW-Besitzerstaaten. Er ist erst im Jänner 2009 als 186. Staat der CWK beigetreten und hat am 10. März bzw. im Dezember 2009 seine Erstdeklaration bei der OPCW vorgelegt. Etwa 4 Tonnen an zumeist Hautkampfstoffen und ca. 180 Tonnen an chemischen Vorprodukten wurden deklariert. Diese Mengen an CW sind Überbleibsel der CW-Vernichtung, die in den frühen 1990er Jahren von den VN (United Nations Special Commission – UNSCOM und United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission - UNMOVIC) nicht restlos entsorgt werden konnten und deshalb in dieser Zeit in zwei Bunkern (#13 und #41) eingemauert worden waren. Metalldiebe hatten 2003 in den Wirren des Einmarsches der US-geführten Koalitionstruppen versucht, sich Zugang zu diesen Bunkern zu verschaffen

und wurden dabei mit Kampfstoffen kontaminiert. Darüber hinaus deklarierte der Irak auch noch fünf ehemalige CW-Produktionsanlagen an drei verschiedenen Standorten.

Aufgrund der immer noch prekären Sicherheitslage konnte diese Deklaration jedoch noch nicht von OPCW-Inspektoren verifiziert werden. Das Fehlen einer wirklich funktionierenden Regierung im Irak hat ebenso Einfluss auf die Verzögerung der Vernichtungsaktivitäten. Der Irak hatte wie alle anderen Besitzerstaaten bis zum 29. April 2012 Zeit, diese CW zu vernichten. Ein Beginn der Vernichtungsaktivitäten ist derzeit nicht absehbar.

6.3.8 Besitzer „Alter und Zurückgelassener Chemiewaffen“

6.3.8.1 Japan

Im Rahmen der CWK werden, wie oben beschrieben, nicht nur aktuelle Chemiewaffenbestände vernichtet, sondern auch sogenannte „Alte Chemiewaffen“ (OCW) und „Zurückgelassene Chemiewaffen“¹⁷⁸ (ACW). Japan hat während des Zweiten Weltkrieges CW in China eingesetzt. Mit dem Rückzug der japanischen Imperialen Armee wurden auch geschätzte ca. 700.000 CW auf chinesischem Boden zurück gelassen. Diese ACW werden nun sukzessive entdeckt und registriert. Japan muss für die Vernichtung dieser ACW die Kosten tragen. In etwa 70 Auffindungsorten in 17 chinesischen Provinzen wurden bisher etwa 47.200 zurückgelassene CW geborgen¹⁷⁹. In Japan selbst kommt es immer wieder zu Funden von OCW, die sich im Wesentlichen jedoch auf fünf größere Auffindungsorte beschränken.



Abb. 8 Auffindungsorte japanischer OCW. Quelle: Washida, Takashi/Kitamura, Ryusuke: Destruction of OCW using DAVINCH at Kanda, Kobe Steel Ltd.

¹⁷⁸ Siehe hierzu Abschnitt 5.1.2.

¹⁷⁹ Vgl. Cabinet Office Japan (2012): Abandoned Weapons Office; Excavation and recovery locations.

Auf Kyushu, der südlichsten der vier japanischen Hauptinseln befand sich während des II. Weltkrieges eine der größten japanischen CW-Produktionsanlagen. Als klar wurde, dass der Krieg verloren war, wurde diese Anlage zerstört und Teile davon, aber vor allem die noch vorrätigen CW im Hafen der Stadt Kanda versenkt. Seitdem der Hafen aufgrund der Ansiedelung von Automobilindustrie ausgebaut wird, müssen diese CW seit Ende 2004 aufwändig geborgen und entsorgt werden. Dabei werden mit einem Magnetometer Anomalien im Hafenbecken detektiert und später von Tauchern abgesucht. Die geborgenen CW werden nach ihrer Registrierung und Identifizierung in einer hermetisch verschlossenen Stahlkammer bei Unterdruck zur Explosion gebracht. Die dabei entstehenden Gase werden gefiltert, der Abfall kommerziell entsorgt.

Für die Vernichtung der japanischen ACW in China ist seit Oktober 2010 ein technologisch gleichwertiges mobiles System in Nanjing (Provinz Jiangsu) im Einsatz. Bis dato konnten damit 35.636 Stück geborgener CW vernichtet werden. Somit sind nahezu alle in Nanjing gelagerten ACW vernichtet worden. Japan und China haben sich daher darauf geeinigt, die Anlage nach Wuhan (Provinz Hubei) und danach nach Guangzhou (Provinz Guangdong) zu transferieren. Bezüglich der Vernichtung der ACW in Haerbaling (Provinz Jilin) wurde eine zweistufige Vernichtungsmethode vereinbart. Eine Explosionskammer wurde bereits im August 2011 installiert, der Bau eines Verbrennungsofens ist derzeit noch im Gang¹⁸⁰.

6.3.8.2 Deutschland

Deutschland besitzt lediglich OCW, die sporadisch auf seinem Staatsgebiet, zumeist im Osten des Landes, aufgefunden werden. Dabei handelt es sich um Bodenfunde aus der Zeit vor bzw. während des Zweiten Weltkrieges. Diese Funde werden durch private wie staatliche Entminungsdienste lokal gesammelt und dann zur Vernichtungsanlage im niedersächsischen Munster transferiert. Munster war bereits im I. Weltkrieg ein großes Übungsgelände für konventionelle Waffen und CW gewesen, nach dem II. Weltkrieg wurde das Areal teilweise von den Besatzungsmächten genutzt, um die vorgefundenen deutschen CW (insbesondere die Nervenkampfstoffe) zu testen.

¹⁸⁰ Vgl. OPCW: 68. Sitzung des Exekutivrates: Note by the Director-General: Report on the Progress of the Destruction of Abandoned Chemical Weapons; EC-68/DG.6; Den Haag, 26. April 2012; S.1-2.

Die in Deutschland aufgefundenen CW sind somit meist eigenen Ursprungs, es werden aber auch immer wieder CW verschiedenster Provenienz (Beutemunition) entdeckt¹⁸¹. In Munster können feste Bestandteile von CW, aber auch kontaminierte Erde entsorgt werden. Eine Detonationskammer vernichtet chemische Munition, die nicht mehr entschärft werden kann.

6.3.8.3 Sonstige

Belgien, Frankreich und Italien besitzen große Bestände an alten Chemiewaffen von den Schlachtfeldern insbesondere des Ersten Weltkrieges. Diese CW werden in eigens konstruierten Vernichtungsanlagen in den jeweiligen Staaten vernichtet. Da diese Anlagen aus Kostengründen lediglich für eine geringe Stückzahl konzipiert sind, sind die Vernichtungsaktivitäten langwierig.

In Österreich sind ca. 30.000 Stück an ACW aus dem Zweiten Weltkrieg, welche seit 1976 in einem Bunker in Niederösterreich einbetoniert sind, gelagert.

6.4 Die Transformation der OPCW im Vorfeld des Abschlusses der Vernichtung der CW

6.4.1 Die Nichteinhaltung der CWK

Die CWK sieht das Ende der Vernichtungsaktivitäten für deklarierte CW zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten 1997 vor. Dieser Endtermin wurde von der XI. Staatenkonferenz im Dezember 2006 um weitere fünf Jahre auf den 29. April 2012 verschoben, um den CW-Besitzerstaaten Gelegenheit zu geben, einem Bruch der CWK auszuweichen. Dies konnte für Albanien, Indien und Südkorea auch vermieden werden.

Mit Ende April 2012 hatte Russland lediglich 62,4% oder knapp 25.000 Tonnen seiner CW vernichtet. Dies schließt auch 26kg von Liste 1 Chemikalien ein, die für erlaubte Aktivitäten im Rahmen von Artikel VI der CWK verwendet wurden. Damit warteten noch 15.005,311 Tonnen an CW auf ihre Vernichtung. Die Vernichtungsanlagen in Maradykovsky (Kirow Oblast), Leonidowka (Penza Oblast), Shtutschje (Kurgan Oblast) und Potschep (Briansk Oblast) werden nach russischen Angaben mindestens bis 2015-2017 in Betrieb bleiben müssen. Die CWDF in Kizner (Udmurtische Republik) wird erst 2013 ihre Anlagen hochfahren können und befindet sich derzeit noch im Bau. Ein

¹⁸¹ Nach dem II. Weltkrieg haben die Alliierten auch CW in Deutschland getestet, um sich mit den lokalen klimatischen und vegetativen Bedingungen vertraut zu machen.

projektiertes Ende der Aktivitäten in dieser CWDF ist aus heutiger Sicht noch nicht absehbar.

Die USA haben mit Stand April 2012 etwa 90% ihrer CW oder 24.923,671 Tonnen vernichtet und alle Aktivitäten in ihren zuvor erbauten CWDFs¹⁸² abgeschlossen. Dies inkludiert 2.682kg von Liste 1 Chemikalien, die für erlaubte Aktivitäten im Rahmen von Artikel VI der CWK verwendet wurden. Damit müssen noch 2.845,435 Tonnen an CW vernichtet werden. Derzeit befinden sich jedoch die CWDFs in Pueblo (Baufortschritt 89%) und in Blue Grass (Baufortschritt 46%) noch in Bau. Ein Beginn der Vernichtungsaktivitäten ist nicht vor 2015 bzw. 2017 erwartbar, das projektierte Ende liegt derzeit bei etwa 2022 bis 2024. Die Verzögerung ergab sich u.a. aus der Anwendung neuer, alternativer Technologien¹⁸³ bei der Vernichtung der CW.

Libyen hatte bis Anfang 2011 etwa 54% seiner damals deklarierten Menge an CW vernichtet. Aufgrund des gewaltsamen politischen Umsturzes im Land und der derzeitigen Absenz wirksamer staatlicher Strukturen ist das zeitliche Festlegen der Wiederaufnahmen der CW-Vernichtung ungewiss. Zusätzlich deklarierte das Land im Februar 2012 weitere 1,3 Tonnen an CW, welche in den Monaten zuvor erst aufgefunden worden waren. Damit erhöhte sich die Menge an deklarierten CW auf insgesamt 26,314 Tonnen, der Prozentsatz an vernichteten CW sank daher auf 51,21%. Libyen hat bis dato 555,71 Tonnen an Kategorie 2 CW (39,64%) vernichtet und alle seine Kategorie 3 CW. Im November 2011 übermittelte Libyen jedoch eine Abänderung seiner Kategorie 1 CW. Weitere CW waren entdeckt worden, teilweise auch in Artilleriegranaten abgefüllt. Nach deren Verifizierung durch OPCW Inspektoren im Januar 2012 wurden diese im Februar in die nationale CW-Deklaration Libyens aufgenommen. Ein Vernichtungsplan steht jedoch noch aus.¹⁸⁴

Der Irak hat mit der CW-Vernichtung noch nicht einmal beginnen können, sogar die Verifizierung der CW-Deklaration ist noch ausständig. Am 01. Mai 2012 brachte der Irak einen terminlich nicht fixierten Vorschlag zur Vernichtung der CW ein. Dieser sieht die

¹⁸² 2012 stellten die CWDFs in Umatilla (Oregon), Pine Bluff (Arkansas) und Tooele (Utah; seit 1996 in Betrieb; 44% aller US-CW vernichtet) ihre Aktivitäten ein.

¹⁸³ z.B. Super-kritische Wasser-Oxidation.

¹⁸⁴ Vgl. OPCW: 68. Sitzung des Exekutivrates: Note by the Director-General: Status of Implementation of the Final Extended Deadline of 29. April 2012; EC-68/DG.7; Den Haag, 01. Mai 2012; S.1-2.

Verfüllung eines Bunkers mit Beton vor, in dem tausende CW, Zünder und Explosivstoffe gelagert sind. Eine Bergung der CW ist aufgrund der Kontamination und den ungesicherten Zündern nicht möglich. Es ist jedoch nicht gesichert, dass der OPCW-Exekutivrat und die Staatenkonferenz dieser „Vernichtungsmethode“ zustimmen werden¹⁸⁵.

Diese vier CW-Besitzerstaaten haben es somit nicht geschafft, den bis 29. April 2012 verlängerten Endtermin zur Vernichtung der CWK einzuhalten. Aufgrund der Verletzung der Konventionsbestimmungen sind diese Besitzerstaaten nunmehr angehalten, bei jeder Sitzung des Exekutivrates über den Fortschritt ihrer Vernichtungsaktivitäten hinsichtlich der verbleibenden CW zu berichten und gegebenenfalls ihre Vernichtungspläne zu adaptieren bzw. zu beschleunigen¹⁸⁶.

6.4.2 Zukünftige Herausforderungen. Die Hinwendung zur Non-Proliferation

Obwohl die Eliminierung der deklarierten CW-Depots der OPCW-Mitgliedsstaaten innerhalb des nächsten Jahrzehnts als wahrscheinlich angesehen wird und die Verifikationsmaßnahmen in diesem Bereich weiter kontinuierlich abnehmen werden, bleibt die Beobachtung zukünftiger Bedrohungen durch toxische Chemikalien weiterhin notwendig. Dennoch hat sich das sicherheitspolitische Umfeld seit der Unterzeichnung der CWK 1993 wesentlich geändert und große Fortschritte in der Chemieindustrie sowie Wissenschaft und Technologie wurden gemacht. Dies hat den OPCW-Generaldirektor im Herbst 2010 dazu veranlasst, ein Expertengremium über die zukünftigen Prioritäten bei den Aktivitäten der OPCW beraten zu lassen.

Das 14-köpfige Expertenforum ("Beratungsgremium zukünftige Prioritäten der OPCW") unter Vorsitz des schwedischen Diplomaten Rolf Ekeus schloss im Juli 2011 einen Bericht ab, der sich mit den sicherheitspolitischen, legislativen, wissenschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen beschäftigte und daraufhin seine Schlüsse für die zukünftige Ausrichtung der Organisation zog.

¹⁸⁵ Vgl. OPCW: 68. Sitzung des Exekutivrates: Iraq National Paper: Progress Report on the Preparation of the Destruction Plan for the Al Muthanna Bunkers; Den Haag, 01. Mai 2012; S.1-4.

¹⁸⁶ Vgl. -OPCW: XVI. Staatenkonferenz; Entscheidung C-16/DEC.11; Final Extended Deadline of 29 April 2012; Den Haag, 01 Dezember 2011; S.4.

Wie bereits oben angemerkt, hat sich nach dem Ende der bipolaren Ausrichtung der Welt- und Sicherheitspolitiken eine weitaus komplexere Situation herausgebildet. Obwohl die Anzahl der interstaatlichen Konflikte kurz im Abnehmen war, hat sich die Gewaltausübung allgemein nicht eingeschränkt. Zudem kam es zu einem Verwischen der Grenzen zwischen Kriegen, Bürgerkriegen, bewaffneten Konflikten, Revolutionen, Aufständen und Terrorismus. Insbesondere der Terrorismus hat dabei eine Größe erreicht, der es beinahe unmöglich macht, ihn und seine Auswirkungen einzugrenzen. Während die „konventionelle“ chemische Kriegsführung seit der Implementierung der CWK eher an Bedeutung verloren hat, könnten CW durchaus noch als Mittel des Terrors gegen Zivilbevölkerung, sozialer wie ökonomischer Destabilisierung, aber auch zur ethnischen Säuberung verwendet werden.

Im Unterschied dazu haben sich auch die Exekutive und der Counter-Terrorismus auf eine Ebene begeben, in der ebenfalls der Einsatz von (chemischen) Waffen aus dem Bereich der NLW, wegen der taktischen Vorteile nicht mehr tabu ist. Aufgrund der speziellen Charakteristika dieser CW, könnte auch in Zukunft der Eindruck entstehen, dass diese Waffen in einigen Formen des bewaffneten Konfliktes durchaus noch zum Einsatz gebracht werden könnten. Die fehlende Universalität der CWK stellt weiterhin ein drängendes Problem dar, da ein Gutteil jener acht Staaten (inkl. Südsudan), welche die CWK noch nicht ratifiziert haben, im Verdacht stehen, CW zu besitzen. Die OPCW hätte hier ein weites Betätigungsfeld¹⁸⁷.

In einer zunehmend verwobenen Weltwirtschaft ist die Notwendigkeit des globalen Austauschs angewandter chemischer Hochtechnologie für die Anhebung der Lebensmittelproduktion und der Gesundheitsvorsorge unabdingbar. Nur so kann eine wirtschaftliche Entwicklung und ein verbesserter Wohlstand in einer Reihe von Entwicklungs- und Schwellenländern garantiert werden. Dieses Ausloten der Grenzen der Chemie und Biochemie birgt dabei aufgrund des Auftauchens neuer zum Teil hochtoxischer chemischer Verbindungen natürlich auch Risiken für die CWK in sich¹⁸⁸.

¹⁸⁷ In ihrer Sitzung im November 2011 diskutierte die „OPCW-Open ended Working Group on Terrorism“ Schlüsselfragen hinsichtlich des zukünftigen OPCW-Engagements beim globalen Kampf gegen den Terrorismus mit MVW.

¹⁸⁸ Vgl. OPCW: Report of the advisory panel on future priorities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons; S/951/2011; Den Haag, NL; 25. Juli 2011. S.4-7.

Die Verifikation der Vernichtung von Chemiewaffen bleibt auch trotz der geänderten sicherheitspolitischen und technologischen Umfeldbedingungen sowie der immer kleiner werdenden CW-Lager die Kernkompetenz der OPCW. Dabei ist es wichtig, dass die OPCW insgesamt als Verwahrungsort von Wissen im Bereich der chemischen Abrüstung und der Verifikation des (Nicht-)Gebrauchs von CW erhalten bleibt. Zudem ist auch noch die Vernichtung von Alten oder Zurückgelassenen CW zu berücksichtigen, die weiterhin ein Risiko für die Menschen und die Umwelt darstellen. Ein Ende des Auffindens dieser Waffen ist ebenso nicht absehbar. In diese Kategorie gehören auch im Meer versenkte CW. Diese Art der „Vernichtung“ von CW war bis in die frühen 1980er Jahre eine gängige Methode, welche die Menschen an den Küsten, aber auch die Meerestiere durch die Belastung mit Schwermetallen nunmehr heimsucht. Obwohl die OPCW in der Vergangenheit kaum von dieser Thematik berührt war, ist es nur eine Frage der Zeit, bis betroffene Mitgliedsstaaten diese Probleme aufwerfen und der OPCW zuordnen werden. Die OPCW sollte hierfür mit technischem Rat und Möglichkeiten der Assistenz ausgerüstet sein¹⁸⁹.

Auch ein Wandel der institutionellen und unternehmerischen Eckpunkte innerhalb der OPCW ist absehbar. Dies bezieht sich aber nicht nur auf eine Umschichtung der personellen Ressourcen der Organisation, sondern bedarf auch einer Überprüfung der Budgetstruktur, die derzeit nur Verifikationskosten und administrative Kosten kennt. So könnte man eigene Budgetlinien für Assistenz und Schutz vor CW oder für technologische Kooperation mit der chemischen Industrie einführen. Um die Planbarkeit der Ausgaben zu erhöhen und gleichzeitig auch eine erhöhte Unabhängigkeit der Organisation von den tagespolitischen Befindlichkeiten ihrer Mitgliedsstaaten zu erreichen, wäre die Einführung eines zumindest zweijährigen Budgets zielführend¹⁹⁰. Die bisher existierende stark fragmentierte Struktur des Technischen Sekretariats war vor dem Hintergrund des mittelfristigen Zieles der Vernichtung aller CW gerechtfertigt, sollte aber im Zuge der längerfristigen Neuausrichtung der Organisation wesentlich gestrafft werden. Eine Möglichkeit wäre die Neuaufstellung der Verifikationsabteilung und des Inspektorats mit den Schwerpunkten Non-Proliferation und Vernichtung von CW bei gleichzeitiger Reduzierung des Personals. Im Vergleich zu anderen internationalen Organisationen besitzt die OPCW auch eine erhöhte Anzahl an administrativem Personal,

¹⁸⁹ Vgl. Ebenda; S.8-10.

¹⁹⁰ Vgl. Ebenda; S.26–28.

die teilweise in den überbordenden Zwischenebenen der Berichtslegung an die Organisationsführung und in den wenig effizienten Entscheidungsstrukturen begründet liegt¹⁹¹.

Die wesentlichsten Änderungen liegen jedoch in der zukünftigen programmatischen Festlegung der OPCW zur Verhinderung der Proliferation von CW bzw. der Technologie zur Herstellung von CW. Damit sind alle Maßnahmen gemeint, die einerseits den Mitgliedsstaaten dazu verhelfen sollen, die CWK umfassend auf nationaler Ebene zu implementieren und andererseits soll die Bewusstseinsbildung in der chemischen Industrie vor allem in den Entwicklungs- und Schwellenländern verbessert werden. Dies kann durch einen eigenen Beraterstab für Angelegenheiten der chemischen Industrie, oder durch die Aufwertung des Wissenschaftlichen Beirats der OPCW geschehen. Dieser kann seine Verbindungen zur Industrie, aber auch zu wissenschaftlichen Gremien nutzen, um hierbei dienlich zu sein. Denn nur wenn die chemische Industrie versteht, dass der Handel mit Chemikalien auch Gefahren des Wiedererstehens von CW-Bedrohungen mit sich bringt, werden nationale Kontrollen besser greifen bzw. umgesetzt werden können. Eine eigene Anlaufstelle beim DG der OPCW könnte sich bei empfundener Diskriminierung eines Mitgliedsstaates beim Chemikalienhandel um diese Beschwerden annehmen und beratend tätig werden¹⁹².

Hinsichtlich der Umsetzung der CWK auf nationaler Ebene ist insbesondere bei den Nationalen Behörden anzusetzen. Da in den Mitgliedsstaaten viele unterschiedliche legislative Strukturen vorherrschen, kann nur eine auf das jeweilige Land zugeschnittene Unterstützung sinnvoll angewandt werden. Die Nationalen Behörden müssen ihre Verantwortung auch hinsichtlich der Non-Proliferation besser verstehen lernen, bei gleichzeitiger Einführung von Mindeststandards durch die OPCW¹⁹³.

Verifikation ist mehr als nur die Durchführung von Inspektionen bei gleichzeitiger Bestätigung von Deklarationsdaten. Dazu gehört auch das Sammeln, Evaluieren und Auswerten von Daten, wie ein Mitgliedsstaat die CWK umsetzt. Dabei sollten auch jene

¹⁹¹ Vgl. OPCW: Report by an External Consultant on the Structure of the Technical Secretariat and the Functions of its Posts; S/976/2012; Den Haag, NL; 17. Januar 2012; S.7-8.

¹⁹² Vgl. OPCW: Report of the advisory panel on future priorities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons; S/951/2011; Den Haag, NL; 25. Juli 2011. S.11-24.

¹⁹³ OPCW: Informal Summary of Discussions at the Ambassadors' Retreat on Future Priorities; Noordwijk, 22. September 2011; S.3.

Informationen herangezogen werden können, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen internationalen Organisationen wie den VN zugänglich gemacht werden. Nur eine umfassend informierte Organisation ist auch in der Lage, die zukünftig noch stärker verlangte „Richter- oder Vermittlerfunktion“ bei bilateralen Zweifeln auszuüben.

Eine zukünftig stärkere Bindung an internationale Kooperationsprogramme im Bereich der Non-Proliferation, aber vor allem an unparteiische Kooperationspartner wie die EU wird zum Gebot der Stunde. Dabei muss sich das Management der OPCW Maßnahmen und Werkzeuge überlegen, wie der Beitrag der Organisation international weiterhin von Relevanz bleibt. Eine Möglichkeit dabei ist auch die Erstellung subregionaler Pilotprojekte zur Unterstützung von Mitgliedsstaaten, oder zum Erreichen der Universalität. Die EU kann dabei nicht nur mit Geldmitteln, sondern auch mit politischer Unterstützung dienen¹⁹⁴.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Mitgliedsstaaten gewillt sein werden, in den nächsten Jahren die Weichen für eine flexible und in ihrem Handlungsspektrum effektive Organisation zu stellen, oder ob man versuchen wird, die OPCW zwar formal neu auszurichten, jedoch ohne ihr ein weitgefasstes und intrusives Mandat zu geben.

7 Zusammenfassung der Erkenntnisse

Die ESS 2003 kann trotz ihrer Unzulänglichkeiten bei konkreten Handlungsanweisungen, Zeitanhalten und gemeinsamen Beurteilungen mit Fug und Recht als Erfolg bezeichnet werden. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, auf die unipolare Politik der USA reagieren zu müssen, wurde es innerhalb eines Jahres geschafft, die Mitgliedsstaaten der EU unter einem Dach zu vereinen.

Obwohl die Massenvernichtungswaffen 2003 als vorgeschobener Kriegsgrund gegen den Irak erhalten mussten, war und ist die weltweite Bedrohung und insbesondere auch die Bedrohung der EU durch MVW verschiedener Besitzerstaaten weiterhin real und präsent. Hier ist es lediglich zu einigen Verschiebungen gekommen, da sich die Anzahl der deklarierten Chemiewaffen weltweit, aber speziell im europäischen Teil Russlands, seit 2003 um zehntausende Tonnen reduzierte, sich gleichzeitig die Zahl der Staaten mit Nuklearwaffen weiter erhöht hat. Zudem konnte die Gefahr der Proliferation von MVW-

¹⁹⁴ Vgl. OPCW: Report of the advisory panel on future priorities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons; S/951/2011; Den Haag, NL; 25. Juli 2011. S.12-13, 25-26.

Technologien nicht gebannt werden. Auch die Bedrohung durch weitreichende Trägermittel aus dem Raum des Nahen und Mittleren Osten hat sich vergrößert, China ist derzeit im Begriff, seine Raketenarsenale auszubauen bzw. zu verbessern und die Nuklearkapazitäten anzupassen. Der Einsatz von z.B. chemischen Waffen durch Terroristen oder Rebellen ist durch die instabilen Regierungen in Nordafrika und dem Nahen Osten weiterhin eine faktische Möglichkeit. Dass es in den letzten beiden Jahrzehnten zu keinem Einsatz von CW, „dirty (nuclear) bombs“ oder biologischen Agenzien durch Konfliktparteien gekommen ist, kann vielleicht auch nur dem Zufall geschuldet sein. Hinzu kommt noch, dass jene internationalen Verträge und Konventionen, welche die Verbreitung von MVW verhindern sollten, entweder keine Universalität besitzen oder z.B. mangels Verifikation nicht vollständig eingehalten werden.

Die ESS hat jedenfalls dazu beigetragen, dass sich das Problembewusstsein in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU gewandelt hat. Durch die Beitritte von neuen Mitgliedsstaaten aus dem Osten Europas wurden diese auch gezwungen, einer Anzahl an Regimen und Non-Proliferationsabkommen beizutreten. Diese hohe Zahl an unter der ESS vereinten Staaten hat wiederum die Anerkennung der EU in multilateralen Gremien verbessert. Obwohl in der ESS die Förderung der Multilateralität festgeschrieben ist, konnten bisher nicht in jedem Bereich Durchbrüche erzielt werden. Im BW-Bereich ist es den USA gelungen, erfolgreich einen Verifikationsannex zur BTWK zu verhindern, einige europäische Staaten haben dann eine gemeinsame EU-Linie hintertrieben, um sich leichter hinter die USA stellen zu können. Im Trägermittel-Bereich ist es Russland, das eine internationale Verifikation von Raketenstarts und -arsenalen verhindert. Die bilaterale Zusammenarbeit mit den USA in diesem Bereich funktioniert ebenfalls nur schlecht. Einige europäische Staaten mit Raketenkapazitäten wollen sich desgleichen nicht „in die Karten schauen“ lassen.

Die ESS ist nunmehr an einem Scheidepunkt angelangt. Will man die ESS nicht in die Geschichtsbücher verbannen, sondern auf sie aufbauend den EU-Mitgliedsstaaten effektive Richtlinien für die Gestaltung der Zukunft Europas mitgeben, so ist ihre Adaptierung unerlässlich. Auch im internationalen Vergleich wäre zeitlich gesehen das Überdenken einer Strategie neun Jahre nach ihrer Beschlussfassung durchaus angebracht. Zudem ist der Zeitpunkt aufgrund des herannahenden Beginns der zweiten Phase der

Etablierung des EAD, des 2013 zu verhandelnden Budgetzyklus' der EU und der Tatsache, dass sich die EU derzeit in einer veritablen Krise befindet, als günstig anzusehen. Inhaltlich wäre bei der Adaptierung der ESS der Fokus auf den zu erreichenden Zweck der Strategie zu legen und die Bedrohungen wären nur mehr beispielhaft anzuführen. Damit könnte man die Behandlung der einzelnen Bedrohungsformen in Substrategien ausgliedern und die ESS hätte sich zu einer "Grand Strategie" gewandelt. Darin könnten dann, angelehnt an die fundamentalen Interessen und Werte der EU (Sicherheit, wirtschaftliche Prosperität, politische Freiheit, soziale Wohlfahrt), bindende Richtlinien für die EU-Mitgliedsstaaten festgeschrieben werden.

Die Verhinderung der Weitergabe von Technologien zum Bau von MVW (und insbesondere von CW) ist somit ein Zweck, der prominent in der adaptierten ESS aufzuscheinen hat. Von dieser Frage hängen bereits seit 2001 ein Großteil der geopolitischen Entscheidungen ab. Hier weiter abzuwarten, heißt sich nicht auf kommende Ereignisse vorbereiten zu wollen oder zu können. Alleine Taten setzen zu wollen ohne einen konzeptionellen Überbau, führt zwangsläufig auf längere Sicht zum Scheitern. Dies muss jenen Staaten in der EU vermittelt werden, die bei neuen Initiativen lediglich Arbeit auf sich zukommen sehen, ohne einen Nutzen damit zu verbinden. Das Versagen des europäischen Krisenmanagements bei den jüngsten Revolutionen in Nordafrika und in der arabischen Welt lässt sich im Nachhinein nur mit viel Geld übertünchen ohne eine Garantie auf wirksame Einflussnahme. Darum sollte rasch die Arbeit aufgenommen werden, um ohne weiteren Zeitverzug eine umfassend angelegte Sicherheitsstrategie in Händen zu halten, die den vorwärtsgerichteten europäischen Völkern zu dienen in der Lage ist.

Die CWK ist ein Projekt, das bis dato erfolgreich umgesetzt werden konnte. Die CWK konnte in einem Zeitfenster etabliert werden, das sich machtpolitisch in einer Umbruchphase auftat. Zudem sahen der Großteil der CW-Besitzerstaaten ein, dass auf einem modernen Gefechtsfeld (wie auch schon in der Vergangenheit) der Vorteil von CW lediglich auf taktischer Ebene zu finden ist. Aufgrund der Überalterung der CW-Lager stellte sich Ende der 1980er Jahre weiters die Frage, ob sich eine Erneuerung und die Vernichtung der Altbestände finanziell ausgehen würden. Moralisch geächtet waren CW ohnehin schon länger.

Der OPCW, die mit der Umsetzung der CWK betraut ist, ist es in relativ kurzer Zeit gelungen, sich ohne Aufsehen bei den Mitgliedsstaaten und anderen internationalen Organisationen zu etablieren. Die Zufriedenheit der Mitgliedsstaaten hat auch mit dem relativ niedrigen Budget und der mehrheitlich technischen Ausrichtung der Arbeit zu tun. Ende April 2012 ist die bereits um fünf Jahre verlängerte Frist zur Vernichtung aller deklarierten Chemiewaffen abgelaufen. Weiterhin lagern jedoch um die 20.000 Tonnen an deklarierten CW in Waffendepots weltweit, die Vernichtung dieser Bestände dürfte ein zusätzliches Jahrzehnt in Anspruch nehmen. Auch die Universalität der CWK wird noch auf sich warten lassen, da mit z.B. Israel, Syrien, Ägypten oder Nordkorea, Staaten außerhalb der Konvention stehen, für die Chemiewaffen weiterhin ein unverzichtbares Mittel zum Zweck darstellen.

Die Verzögerung der Vernichtungsaktivitäten bei den CW und der dadurch resultierende und lange vorhersehbare Bruch der CWK hatte dabei nur wenig Aufregung in diplomatischen Kreisen verursacht. Es wurde berücksichtigt, dass bei der Vernichtung große technische und finanzielle Hürden von den CW-Besitzerstaaten überwunden werden mussten und es ist deshalb nicht verwunderlich, dass man sich bis dato mit dem bisher Erreichten zufrieden gegeben hat. In diesem Zusammenhang kann daher auch nicht von einem Scheitern der Ziele der ESS und der Strategie gegen die Proliferation von MVW gesprochen werden, da sie ohnehin sehr ambitioniert und ohne Vorgaben für ihre Umsetzung angelegt worden waren.

Die CWK-Mitgliedsstaaten haben deutlich erkannt, dass sich das sicherheitspolitische Umfeld in den letzten beiden Jahrzehnten wesentlich geändert und die Vorhersagbarkeit politischer Ereignisse stark abgenommen hat. In Hinblick auf die umfangreichen Fortschritte in der chemischen Industrie, der Wissenschaft und bei technologischen Neuerungen ist es weiterhin notwendig, auch vor dem Hintergrund der Erfolge bei der Vernichtung von Chemiewaffen, die möglichen Bedrohungen durch den Einsatz toxischer Chemikalien zu verfolgen. Seit 2010 wird daher an der zukünftigen Ausrichtung der OPCW gearbeitet. Die Kernkompetenz der Organisation bei der Verifikation der Vernichtung von CW und die Funktion als "Hüterin des Wissens" sollen dabei unangetastet bleiben. Die Non-Proliferation von CW und der Technologie zum Bau derselben wird jedoch ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der OPCW werden. Dies wird einerseits durch eine verstärkte Inspektionstätigkeit im Bereich der chemischen Industrie

und einschlägiger Anlagen, die mit hochtoxischen Verbindungen arbeiten, geschehen, andererseits ist neben einer organisatorischen Veränderung eine stärkere internationale und regionale Vernetzung mit anderen Organisationen vorgesehen.

Die parallele Ausrichtung der OPCW und der Ziele der ESS im Bereich der Verhinderung der Proliferation von MVW (Chemiewaffen) legt eine zukünftig weiterhin vertiefte Kooperation nahe. Dabei werden auf Regionen und bestimmte Staaten zugeschnittene Projekte einem Ausschütten von Geldern im Gießkannenprinzip der Vorrang zu geben sein. In einem Projektrahmen lassen sich die Fortschritte und die Verwendung der eingesetzten Mittel besser überprüfen und nachsteuern. Diese nachgeschärfte Kooperation liegt im Interesse aller CWK-Mitgliedsstaaten, es wird aber von ihnen abhängen, ob man der OPCW ein weitgestecktes Mandat zugestehen wird, damit die Effektivität der Organisation angehoben werden kann und auch zukünftig die Relevanz der OPCW bestehen bleibt.

Im Rahmen dieser Arbeit konnte die drängende Ungewissheit über die derzeitige politische Umsetzbarkeit einer Adaptierung der ESS nicht erschöpfend beantwortet werden. Zu groß sind die Unwägbarkeiten, die auf die Entscheidungen der EU-Mitgliedsstaaten Einfluss nehmen. Zusätzlich fehlt einigen EU-Staaten, abgelenkt von der aktuellen Wirtschafts- und Schuldenkrise, auch der innere Antrieb für notwendige Veränderungen. Klar ist jedoch, dass diese Schockstarre ehestens überwunden werden muss. Für die alles bestimmende Frage nach der Proliferation von MVW bietet sich die neuausgerichtete OPCW weiterhin als Partner für die ESS an.

8 Anhang

8.1 Zusammenfassung

Die im Dezember 2003 durch den Europäischen Rat verabschiedete ESS stellt trotz ihrer Schwächen einen Meilenstein der europäischen Sicherheitsarchitektur dar. Getrieben von einer realen Bedrohung durch die Proliferation von MVW gemeinsam mit der stetigen Verbesserung ihrer Einsatzmittel wurde in der Entstehung der ESS ein diplomatisches Zeitfenster genutzt, um ansonsten langwierige Verhandlungen zu einem raschen Ergebnis zu führen.

Die CWK ist eine Dekade älter als die ESS und konnte nach im Grunde jahrzehntelangen Verhandlungen ebenfalls in der politischen Umbruchphase der frühen 1990er Jahre zum Abschluss gebracht werden. In den ersten 15 Jahren ihres erfolgreichen Bestehens hat die CWK, und mit ihr die OPCW, immerhin dafür gesorgt, dass Mitte 2012 mehr als 73% aller deklarierten CW weltweit einer Vernichtung zugeführt wurden.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage nach der Aktualität der "potenziell größten Bedrohung" der EU durch MVW, wie sie in der ESS verankert ist. Der Fokus der Betrachtungen liegt jedoch bei den Chemiewaffen, die mit Hilfe der von der ESS mandatierten Unterstützung der EU vor ihrer Eliminierung stehen. Die ESS als auch die OPCW stehen vor einem Scheidepunkt ihrer Entwicklung. Mehrere gute Gründe, wie z.B. die nächste Phase der Etablierung des EAD, legen eine rasche und holistisch aufgesetzte Adaptierung der ESS nahe. Dabei wären der zu erreichende Zweck der Strategie in den Vordergrund zu stellen und die zu behandelnden Bedrohungen im Wege von Substrategien abzuhandeln. Die Verhinderung der Weitergabe von Technologien zum Bau von MVW (und insbesondere CW) ist somit ein Zweck, der an vorderer Stelle in der Adaption der ESS aufzuscheinen hat. Mit einem Großteil der CW bereits vernichtet und keiner Aussicht für die CWK in nächster Zeit die Universalität zu erreichen, haben sich die Mitgliedsstaaten der OPCW entschlossen, die Non-Proliferation von CW und deren Technologien ebenfalls als Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit der Organisation zu etablieren. Diese parallele Ausrichtung legt daher nach Meinung des Autors eine vertiefte Kooperation beider Entitäten auch in der Zukunft nahe, nicht zuletzt um die Effektivität und den Nutzen für alle Mitgliedsstaaten anzuheben.

Dessen ungeachtet bleibt unklar, ob die Mitgliedsstaaten derzeit willens sind, die dringend notwendigen und weiträumigen Veränderungen zu mandatieren.

8.2 Abstract

Despite its deficiencies, the European Security Strategy (ESS), approved through the European Council in December 2003, constitutes a milestone of the so-called European security structure. Driven by a realistic threat of proliferation of weapons of mass destruction (WMD) together with the enhanced performance of its means of delivery, a diplomatic window of opportunity was used to conclude the ESS in otherwise time-consuming negotiations.

The Chemical Weapons Convention (CWC) was created even a decade before the ESS. After tens of years of negotiations the CWC was finalized in the early 1990s, also in an environment of political change. Up to the middle of 2012, in the first 15 years of its existence, the CWC together with the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) were responsible for the successful destruction of more than 73% of all declared CW worldwide.

The presented paper asks about the actuality of the question of "WMD being the potentially biggest threat" to the EU, as depicted in the ESS. The focus of the reflections in this paper however lies on chemical weapons, which are standing on the brink of elimination due to the support of the ESS as mandated by the European Union (EU).

The ESS, as well as the OPCW, are placed in front of a turning point of their evolutionary process. Many good reasons, e.g. the next phase of implementation of the European External Action Service (EEAS), call for a fast and holistic approach towards adapting the ESS. Special emphasis should be placed on the to be accomplished objectives of the ESS. Therefore, the threats could be handled within separate sub-strategies. The counter-proliferation of technologies to build WMD (and in particular CW) is therefore an objective that has to be placed in the foreground of an adapted ESS. With the majority of CW already destroyed, but no chance of reaching universality for the CWC shortly, the OPCW-member states have decided to make non-proliferation of CW and its technologies a future core activity of the organisation. In the opinion of the author, this parallel setting of both entities suggest a deepened cooperation in the future to enhance both effectivity and usefulness for all member states. Still it remains to be seen, if the member states are willing to mandate these urgent and necessary changes within due time.

8.3 Bibliographie

- Algieri, Franco: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (2010), Facultas Verlag, Wien 2010.
- Biscop, Sven/Howorth, Jolyon/Giegerich, Bastian: Europe. A time for strategy; Egmont Paper 27; Academia Press, Gent 2009.
- Bothe, Michael/Ronzitti, Natalino/Rosas, Allan: The new Chemical Weapons Convention -implementation and prospects; Brill Academic Publications, Leiden 1998.
- Brauch, Hans Günther/Schrempf, Alfred: Giftgas in der Bundesrepublik. Chemische und biologische Waffen; Fischer Verlag, Frankfurt a. Main 1982.
- Conzelmann, Thomas: Neofunktionalismus. In: Theorien der Internationalen Beziehungen, Verlag Barbara Budrich, Opladen 2010.
- Frank, Johann/Gustenau, Gustav E./Reiter, Erich: Anmerkungen zum Entwurf einer Europäischen Sicherheitsstrategie; Büro für SiPol des BMLV, Landesverteidigungsakademie; Wien, Erscheinungsjahr k.A.
- Gaedtke, Jens-Christian: Europäische Außenpolitik, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 2009.
- Gärtner, Heinz: Internationale Sicherheit. Definitionen von A-Z; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005.
- Goldblat, Jozef: The Problem of Chemical and Biological Warfare. Volume IV, CB Disarmament Negotiations 1920-1970, hrsg. v. SIPRI Stockholm International Research Institute; Almqvist & Wiksell; Stockholm 1971.
- Groehler, Olaf: Der lautlose Tod. Einsatz und Entwicklung deutscher Giftgase von 1914 bis 1945; Rowohlt Verlag, Hamburg 1989.
- Haas, Ernst Bernhard: „The Uniting of Europe“ Political, Social and Economic Forces 1950 - 1957. Stanford University Press, Stanford CA 1958.
- Hauser, Gunther: Das europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure, 5. Auflage, BMLVS, Landesverteidigungsakademie, Wien 2010.
- Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons. A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation; Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press 2007.
- Keohane, Robert O./Nye, Joseph S: Power and Interdependence. World Politics in Transition; Little, Brown and Co.; Boston 1977.

- Keohane, Robert: Neoliberal Institutionalism. In: International Institutions and State Power. Essays in International Relations Theory; Westview Press; Boulder, Colorado 1989.
- Kisselev, Sergei: OPCW, Implementation Support Branch: History of Chemical Weapons Convention (CWC) and chemical disarmament; Vortrag; Den Haag, Juni 2006.
- Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen; dt. Übersetzung (1994).
- Luif, Paul: On The Road to Brussels. The Political Dimension of Austria's, Finland's and Sweden's Accession to the European Union (The Laxenburg Papers 11), Braumüller Verlag Wien (1995), hrsg. v. Österreichisches Institut für Internationale Politik (oiip), Laxenburg 1995.
- Meyers, Reinhard: Grundbegriffe, Strukturen und theoretische Perspektiven der Internationalen Beziehungen. In: Grundwissen Politik, hrsg. v.d. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1997.
- Moravcsik, Andrew: The Choice for Europe. Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht. Cornwall University Press, New York 1998.
- OPCW: Report of the advisory panel on future priorities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons; S/951/2011; Den Haag, NL; 25. Juli 2011.
- OPCW: Report by an External Consultant on the Structure of the Technical Secretariat and the Functions of its Posts; S/976/2012; Den Haag, NL; 17. Januar 2012.
- OPCW: 68. Sitzung des Exekutivrates: Note by the Director-General: Status of Implementation of the Final Extended Deadline of 29. April 2012; EC-68/DG.7; Den Haag, 01. Mai 2012.
- OPCW: 67. Sitzung des Exekutivrates: Opening Statement by the Director-General to the EC at its 67. Session; EC-67/DG.14; Den Haag, 14. Februar 2012.
- OPCW: 68. Sitzung des Exekutivrates: Note by the Director-General: Report on the Progress of the Destruction of Abandoned Chemical Weapons; EC-68/DG.6; Den Haag, 26. April 2012.
- OPCW: Informal Summary of Discussions at the Ambassadors' Retreat on Future Priorities; ; Noordwijk, 22. September 2011.
- Price, Richard M.: The Chemical Weapons Taboo. New York; Cornell University Press 1997.

- Provisional Technical Secretariat of the Preparatory Commission for the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons: Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on Their Destruction (corrected version); New York, 08. August 1994.
- Riemer, Andrea K.: Geopolitik – Strategie 2004. Theorie und Praxis; Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Akademiedruckerei/LVAk; Wien 2005.
- Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard: Internationale Organisationen; Politik und Geschichte; VS Verlag für Sozialwissenschaften; Wiesbaden 2004.
- Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI): Jahrbuch 2012; Armaments, Disarmament and International Security, Summary; Stockholm, Mai 2012.
- Sun, Tsu: Über die Kriegskunst. Wahrhaft siegt, wer nicht kämpft. Marix Verlag, Wiesbaden 2005.
- Thakur, Ramesh/Haru, Ere: The Chemical Weapons Convention. Implementation, Challenges and Opportunities; United Nations University Press; Tokyo, New York, Paris 2006.

8.4 Internet

- Australia Group: Überblick und Entstehung; <http://www.australiagroup.net/de/index.html>; Stand Mai 2012; [08.06.2012, 1144 Uhr]
- Andersson, Jan Joel/Brattberg, Erik/Häggqvist, Malin/Ojanen, Hanna/Rhinard, Mark: The European Security Strategy: Reinvigorate, Revise or Reinvent? The Swedish Institute of International Affairs; Occasional Papers #7; 10. Juni 2011; <http://www.ui.se/eng/upl/files/56523.pdf>; [18.05.2012, 1847 Uhr]
- Bailes, Alyson J. K.: The European Security Strategy, An Evolutionary History; SIPRI Policy Paper No. 10; Stockholm, Februar 2005; <http://books.sipri.org/files/PP/SIPRIPP10.pdf>; [14.05.2012, 1012 Uhr]
- Benner, Thorsten: Die soziale Dimension der europäischen Integration. Redistributive und sozialregulative Politik zwischen Nationalstaat und Europäischer Union; Schriften des Faches Politikwissenschaft an der Universität-GH Siegen, Band 2, Siegen 1998; <http://www.gppi.net/fileadmin/gppi/EUSocialPolicy1998.pdf>; [08.04.2012, 0632 Uhr]
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich: Außenhandelsgesetz 2011 Teil I; Wien, am 28. April 2011; <http://www.bmwfj.gv.at/Aussenwirtschaft/exportkontrolle-online/Documents/Au%C3%9FWG%202011%2026-2011.pdf>; [17.07.2012, 1604 Uhr]

- Cabinet Office Japan (2012): Abandoned Weapons Office; Excavation and recovery locations; <http://wwwa.cao.go.jp/acw/en/jigyobetsu/jigyobetsu.html>; [01.07.2012, 1958 Uhr]
- Europäischer Rat: "A Secure Europe in a better World"; European Security Strategy; Brüssel, 12. Dezember 2003; <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/78367.pdf>; [13.05.2012, 1814 Uhr]
- Europäischer Rat: „Bericht über die Umsetzung der ESS – Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel“; Brüssel, 11. Dezember 2008; http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/DE/reports/104634.pdf; [18.05.2012, 1813 Uhr]
- EU-Vertrag (AEUV), Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0047:0200:DE:PDF>, [15.07.2012, 1255 Uhr]
- Hoenig, Steven L.: Compendium of Chemical Warfare Agents; Springer Verlag; New York 2007; <http://www.springerlink.com/content/978-0-387-34626-7/#section=305958&page=5&locus=76>; [27.07.2012, 2154 Uhr]
- Jane's: Military Assessments; Country Profiles; <http://jmsa.janes.com/JDIC/JMSA/viewMilitaryAssessments.do?changeView=true>; [16.05.2012, 1149 Uhr]
- Jäger, Thomas: Grundzüge der Internationalen Beziehungen. Einführung in die Analyse Internationaler Politik; http://www.jaeger.uni-koeln.de/fileadmin/templates/onlinetutorium/IB/Folien_SoSe_2011/05_InterdependenzUndInstitutionalismus_Ruhnke.pdf [19.03.2012, 1950 Uhr]
- Kenyon, Ian R.: „Entry Into Force: The Test Of Our Preparations; Chemical Weapons Convention Bulletin; Issue No. 35; Sussex, March 1997; <http://www.sussex.ac.uk/Units/spru/hsp/bulletin/cwcb35.pdf>; [21.05.2012, 1010 Uhr]
- Maas, Achim; Mölling, Christian: "Auf dem Weg zu einer einheitlichen europäischen Rüstungskontrollpolitik?"; Institute for Peace Research and Security Policy at the University of Hamburg; Working Paper #8, Hamburg, September 2005. <http://www.ifsh.de/IFAR/pdf/wp08.pdf>; [16.05.2012, 0857 Uhr]
- Meyers, Reinhard: Theorien internationaler Kooperation und Verflechtung, in: Wichard Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch Internationale Politik. 7.Aufl. Leske & Budrich Verlag;

- Opladen-Leverkusen 1998. <http://www.uni-muenster.de/Politikwissenschaft/Doppeldiplom/docs/TKI2004.pdf>; [01.04.2012, 1959 Uhr]
- OPCW: Report of the First Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (First Review Conference); Den Haag, 9. Mai 2003; http://www.opcw.org/index.php?eID=dam_frontend_push&docID=431; [21.05.2012, 1207 Uhr]
- OPCW: Report of the Second Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (Second Review Conference); Den Haag, 18. April 2008; http://www.opcw.org/index.php?eID=dam_frontend_push&docID=1837; [21.05.2012, 1946 Uhr]
- OPCW: IV. Staatenkonferenz; Entscheidung C-4/DEC.18; Procedure for addressing unresolved issues during the fourth intersessional period; Den Haag, 02 Juli 1999; http://www.opcw.org/index.php?eID=dam_frontend_push&docID=4138; [17.07.2012, 0951 Uhr]
- OPCW: XVI. Staatenkonferenz; Entscheidung C-16/DEC.11; Final Extended Deadline of 29 April 2012; Den Haag, 01 Dezember 2011; http://www.opcw.org/index.php?eID=dam_frontend_push&docID=15220; [21.07.2012, 1230 Uhr]
- OPCW: Staff Regulations and Interim Staff Rules; Den Haag, 30. März 2012; http://www.opcw.org/fileadmin/OPCW/ADM/HRB/OPCW_Staff_Regulations_and_Interim_Rules.pdf; [28.05.2012, 1028 Uhr]
- OPCW: Decision Scientific Advisory Board - Terms of Reference of the Scientific Advisory Board; Den Haag, 02. Dezember 2004; http://www.opcw.org/index.php?eID=dam_frontend_push&docID=3677; [28.05.2012, 1217 Uhr]
- OPCW: 68. Sitzung des Exekutivrates: Iraq National Paper: Progress Report on the Preparation of the Destruction Plan for the Al Muthanna Bunkers; EC-68/NAT.9; Den Haag, 01. Mai 2012; http://www.opcw.org/index.php?eID=dam_frontend_push&docID=15487; [17.07.2012, 2238 Uhr]
- Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee der EU: Draft EU Paper for submission to the UN-High Level Panel on Threats, Challenges and Change; Brüssel, 11. Mai 2004. <http://register.consilium.eu.int/pdf/en/04/st09/st09165.en04.pdf>; [14.05.2012, 0939 Uhr]

- Rat der Europäischen Union, (2003): Council Common Position 2003/805/CFSP of 17 November 2003 on the universalisation and reinforcement of multilateral agreements in the field of non-proliferation of weapons of mass destruction and means of delivery; doc. no. ABl. L304/34, Brussels, 20. November 2003. http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/1_30220031120en00340036.pdf; [06.04.2012, 1739 Uhr]
- Rat der Europäischen Union, (2003): Fight against the proliferation of weapons of mass destruction – EU Strategy against proliferation of weapons of Mass Destruction; doc. no. 15708/03, Brussels, 10. Dezember 2003. <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/03/st15/st15708.en03.pdf> [06.04.2012, 1753 Uhr]
- Rat der Europäischen Union (2004): Council Joint Action 2004/797/CFSP vom 22. November 2004; Council Joint Action 2005/913/CFSP vom 12. Dezember 2005; Council Joint Action 2007/185/CFSP vom 19. März 2007 und Council Joint Action 2009/569/CFSP, Brüssel, 27. Juli 2009. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:349:0063:0069:EN:PDF> [06.04.2012, 1751 Uhr]
- Rat der Europäischen Union (2006): 4. Six-monthly Progress Report on the implementation of Chapter III of the EU Strategy against Proliferation of WMD; 5279/06/CFSP, Brüssel, 12. Januar 2006; <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/06/st05/st05279.en06.pdf>; [13.06.2012, 1905 Uhr]
- Rat der Europäischen Union, (2006): EU Strategy against the proliferation of weapons of mass destruction: Monitoring and enhancing consistent implementation; doc. no. 16694/06, Brussels, 12. Dezember 2006. <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/06/st16/st16694.de06.pdf> [06.04.2012, 1759 Uhr]
- Rat der Europäischen Union (2007): Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP des Rates vom 19. März 2007 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32007E0185:DE:HTML>; [06.04.2012, 1747 Uhr]
- Rat der Europäischen Union, (2007): Council Common Position 2007/469/CFSP of 28 June 2007 relating to the 2008 Review Conference of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (CWC); doc. no. ABl. L176/39, Luxemburg, 06. July 2007. [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:176:0039:0001:DE:HTML)

lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:176:0039:0041:EN:PDF;

[06.04.2012, 1741 Uhr]

- Rat der Europäischen Union (2008): Council Conclusions and new lines for action by the European Union in combating the proliferation of weapons of mass destruction and their delivery systems; Brüssel, 17172/08 vom 17. Dezember 2008; http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2008/december/tradoc_141740.pdf; [01.07.2012, 1541 Uhr]
- Rat der Europäischen Union (2009): Council Decision on support for OPCW activities in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction; 2009/569/CFSP, Brüssel, 22. Juli 2009; <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/09/st10/st10317.en09.pdf>; [30.06.2012, 1920 Uhr]
- Rat der Europäischen Union (2011): 1. – 16. Six-monthly Progress Report on the implementation of the EU Strategy against the Proliferation of Weapons of Mass Destruction, Brussels, Juni 2004 – Dezember 2011. <https://www.consilium.europa.eu/eeas/foreign-policy/non-proliferation,-disarmament-and-export-control-/documentation/documents?lang=en#Bookmark1> [14.05.2012, 1034 Uhr]
- Rat der Europäischen Union (2012): Council Decision in support of activities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) in the framework of the implementation of the EU Strategy against Proliferation of Weapons of Mass Destruction; 2012/166/CFSP, Brüssel. 23. März 2012; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:087:0049:0059:EN:PDF>; [01.07.2012, 0822 Uhr]
- Rosamond, Ben: The uniting of Europe and the foundation of EU studies: Revisiting the neofunctionalism of Ernst B. Haas; Warwick University; 2005. http://wrap.warwick.ac.uk/1076/1/WRAP_Rosamond_9570885-150709-rosamond_jep_05.pdf ; [01.04.2012, 2011 Uhr]
- Schröder, Valentin: Die EU und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Eine Bestandsaufnahme; Stiftung Wissenschaft und Politik; Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit; Berlin 2006. http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/DP_Schroeder_NV_05_06_ks.pdf [06.04.2012, 1737 Uhr]
- Schulze, Holger: Neoinstitutionalismus. Ein Instrument zur Erklärung gesellschaftlicher Transformationsverhältnisse; Osteuropainstitut der Freien Universität Berlin, Hg.:

Klaus Segbers; Heft 4/1997, Berlin 1997; <http://www.oei.fu-berlin.de/politik/publikationen/AP04.pdf> [26.02.2012, 2211 Uhr]

-Solana, Javier: A Secure Europe in a better World; High Representative for CSFP; Thessaloniki, 20 06 2003;

http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/en/reports/76255.pdf; [03.06.2012, 1151 Uhr]

-Washida, Takashi/ Kitamura, Ryusuke: Destruction of Old Chemical Bombs using DAVINCH at Kanda, Japan; Brüssel, May 2007;

<http://albin.czernichowski.pagesperso-orange.fr/ECP/Kobe%20presentation.pdf>; [10.06.2012, 0931 Uhr]

-Wax, Paul M./Becker, Charles E./Curry, Steven C.: American College of Emergency Physicians; Unexpected "Gas" Casualties in Moscow: A Medical Toxicology Perspective; Phoenix, AZ; Mai 2003;

<http://web.jrc.ec.europa.eu/eis-chemrisks/toolbox/docs/terrsdarticle.pdf>; [17.07.2012, 1643 Uhr]

8.5 Sonstige Quellen

Mündliche, nicht standardisierte Befragung von:

Dr. Stefan Mogl; ehemaliger Chemiewaffeninspektor und Chef des OPCW-Labors in Den Haag; derzeitiger Vorsitzender des SAB und Abteilungsleiter für Chemie im Spiezer Labor des Schweizer Verteidigungsministeriums; Befragung anlässlich seines Besuches der CTBTO in Wien im Mai 2012.

8.6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die EU als Mehrebenenmodell im internationalen System; Eigendarstellung

Abbildung 2: Ansätze der Institutionenbildung; Eigendarstellung

Abbildung 3: Status der Implementierung der CWK, Stand Mai 2012; Darstellung der OPCW

Abbildung 4: Organisationschart der OPCW; Eigendarstellung

Abbildung 5: Gliederung des Technischen Sekretariats; Eigendarstellung

Abbildung 6: Dislozierung der russischen Chemiewaffen. Quelle: OPCW

Abbildung 7: Dislozierung der US-Chemiewaffen. Quelle: US-Delegation zur OPCW

Abbildung 8: Auffindungsorte japanischer OCW. Quelle: Washida, Takashi, Kobe Steel Ltd.

“Im Zuge der Arbeit wurde versucht, die Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und deren Zustimmung für die Verwendung der Abbildungen einzuholen. Wo dies nicht möglich war, oder eine Rückmeldung nicht erfolgte, bitte ich um Kontaktaufnahme sollte eine Urheberrechtsverletzung aufgetreten sein.”

8.7 Chemikalienlisten

Registriernummer nach
Chemical Abstracts Service
(CAS-Nummer)

Liste 1	
A.	Toxische Chemikalien:
1.	O-Alkyl(<- C(tief)10 einschließlich Cycloalkyl)-alkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride, z.B.
	Sarin: O-Isopropylmethylphosphonofluorid (107-44-8)
	Soman: O-Pinakolylmethylphosphonofluorid (96-64-0)
2.	O-Alkyl(<- C(tief)10 einschließlich Cycloalkyl)-N,N-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyane, z.B.
	Tabun: O-Ethyl-N,N-dimethylphosphoramidocyanid (77-81-6)
3.	O-Alkyl(H oder <- C(tief)10 einschließlich Cycloalkyl)-S-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze, z.B.
	VX: O-Ethyl-S-2-diisopropylaminoethylmethyl-phosphonothiolat (50782-69-9)
4.	Schwefellose:
	2-Chlorethylchlormethylsulfid (2625-76-5)
	Senfgas: Bis-(2-chlorethyl)-sulfid (505-60-2)
	Bis-(2-chlorethylthio)-methan (63869-13-6)
	Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan (3563-36-8)
	Bis-1,3-(2-chlorethylthio)-n-propan (63905-10-2)
	Bis-1,4-(2-chlorethylthio)-n-butan (142868-93-7)
	Bis-1,5-(2-chlorethylthio)-n-pentan (142868-94-8)
	Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether (63918-90-1)
	O-Lost: Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (63918-89-8)
5.	Lewisite:
	Lewisit 1: 2-Chlorvinyl-dichlorarsin (541-25-

		3)
	Lewisit 2: Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin	(40334-69-8)
	Lewisit 3: Tris-(2-chlorvinyl)-arsin	(40334-70-1)
6.	Stickstofflose	
	HN1: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin	(538-07-8)
	HN2: Bis-(2-chlorethyl)-methylamin	(51-75-2)
	HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin	(555-77-1)
7.	Saxitoxin	(35523-89-8)
8.	Ricin	(9009-86-3)
B.	Ausgangsstoffe:	
9.	Alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäuredifluoride, z.B.	
	DF: Methylphosphonsäuredifluorid	(676-99-3)
10.	O-Alkyl(H oder <- C(tief)10 einschließlich Cycloalkyl)-O-2-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und entsprechende alkylierte und protonierte Salze, z.B.	
	QL: O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethyl-methylphosphonit	(57856-11-8)
11.	Chlor-Sarin: O-Isopropylmethylphosphonochlorid	(1445-76-7)
12.	Chlor-Soman: O-Pinakolylmethylphosphonochlorid	(7040-57-5)
Liste 2		
A.	Toxische Chemikalien:	
1.	Amiton: 0,0-Diethyl-S-(2-(diethylamino)-ethyl)-phosphorthiolat und entsprechende alkylierte und protonierte Salze	(78-53-5)
2.	PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen	(382-21-8)
3.	BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat	(6581-06-2)
B.	Ausgangsstoffe:	
4.	Chemikalien, mit Ausnahme der in Liste 1 genannten, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine Methyl-, Ethyl- oder Propyl-(Normal- oder Iso-)Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome, z.B.	
	Methylphosphonsäuredichlorid	(676-97-1)
	Dimethylmethylphosphonat	(756-79-6)
	Ausnahme:	

	Fonofos: O-Ethyl-S-phenyl-ethyldithiophosphonat	(944-22-9)
5.	N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramid-dihalogenide	
6.	Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-N,N-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidate	
7.	Arsenrichlorid	(7784-34-1)
8.	2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure	(76-93-7)
9.	Chinuclidin-3-ol	(1619-34-7)
10.	N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-2-chloride und entsprechende protonierte Salze	
11.	N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-ol und entsprechende protonierte Salze	
	Ausnahmen:	
	N-N-Dimethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze	(108-01-0)
	N-N-Diethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze	(100-37-8)
12.	N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-thiol und entsprechende protonierte Salze	
13.	Thiodiglykol: Bis-(2-hydroxyethyl)-sulfid	(111-48-8)
14.	Pinakolyalkohol: 3,3-Dimethylbutan-2-ol	(464-07-3)

Liste 3

A.	Toxische Chemikalien:	
1.	Phosgen: Carbonyldichlorid	(75-44-5)
2.	Chlorcyan	(506-77-4)
3.	Cyanwasserstoff	(74-90-8)
4.	Chlorpikrin: Trichlornitromethan	(76-06-2)
B.	Ausgangsstoffe:	
5.	Phosphoroxidchlorid	(10025-87-3)
6.	Phosphortrichlorid	(7719-12-2)
7.	Phosphorpentachlorid	(10026-13-8)
8.	Trimethylphosphit	(121-45-9)
9.	Triethylphosphit	(122-52-1)
10.	Dimethylphosphit	(868-85-9)
11.	Diethylphosphit	(762-04-

		9)
12.	Schwefelmonochlorid	(10025-67-9)
13.	Schwefeldichlorid	(10545-99-0)
14.	Thionylchlorid	(7719-09-7)
15.	Ethyldiethanolamin	(139-87-7)
16.	Methyldiethanolamin	(105-59-9)
17.	Triethanolamin	(102-71-6)

Quelle: Deutsches Bundesministerium der Justiz: Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen; http://www.gesetze-im-internet.de/cw_v/BJNR179400996.html; [01.07.2012, 2015 Uhr]

Die als toxische Produkte geltenden und als Kampfstoffe Verwendung gefundenen Chemikalien sind in der Tabelle "rot" hinterlegt.

8.8 Abkürzungsverzeichnis

ABC	Atomar, Bakteriologisch, Chemisch
ACW	Abandonend Chemical Weapons
AG	Australia Group
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations, Verband Südostasiatischer Nationen
AU	Afrikanische Union
BDA	Bilateral Destruction and Verification Agreement
BGBI	Bundesgesetzblatt
BTWK	Biologische- und Toxin- Waffenkonvention
BW	Biologische Waffen
CBW	Chemische und Biologische Waffen
CCTV	Closed Circuit Television
CD	Conference on Disarmament (Genfer Abrüstungskonferenz)
CM	Cruise Missile (Marschflugkörper)

CODUN	Committee on Disarmament, Abrüstungskomitee
CSP	Conference of States Parties, Staatenkonferenz
CTBT	Comprehensive Test Ban Treaty, Umfassender Atomteststoppvertrag
CTBTO	Comprehensive Test Ban Treaty Organisation
CTBTO PrepCom	CTBTO Preparatory Commission
CTR	Cooperative Threat Reduction
CW	Chemische Waffen
CWK	Chemiewaffenkonvention
CWDF	CW Destruction Facility; CW-Vernichtungsanlage
CWPF	CW Production Facility; CW-Produktionsanlage
CWSF	CW Storage Facility; CW-Lagerstätte
DG	Director-General (of the OPCW), Generaldirektor
DIA	Defense Intelligence Agency
DMZ	Demilitarized Zone; Waffenstillstandszone
EAD, EAS	Europäischer Auswärtiger Dienst
EC	Executive Council, Exekutivrat (der OPCW)
ECDC	European Centre for Disease Prevention and Control
EG	Europäische Gemeinschaft
EEG	Eastern European Group
EIF	Entry Into Force; Inkrafttreten
ENP	Europäische Nachbarschaftspolitik
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ER	Europäischer Rat
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäischen Union
EU-MS	Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
FFR	Factual Findings Report

FIR	Final Inspection Report
FMCT	Fissile Material Cut-Off Treaty
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GAERC	General Affairs and External Relations Council
GRULAC	Group of Latin American and Caribbean States
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
HCoC	The Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles, Haager Verhaltenskodex zur Verhinderung der Verbreitung ballistischer Raketen
HNaA	Heeres-Nachrichtenamt
IAEA	International Atomic Energy Agency
IAU	Investigation of Alleged Use
ICBM	InterContinental Ballistic Missile, Interkontinentalrakete
ICJ	International Court of Justice; Ständiger Internationaler Gerichtshof
ISAF	International Security Assistance Force
ISP	Inspected State Party; Inspizierter Mitgliedsstaat (der OPCW)
ISTC	International Science and Technology Center
KSE	Konventionelle Streitkräfte in Europa
KT	Kilotonnen
LVak	Landesverteidigungsakademie
MIRV	unabhängig zielbarer Mehrfach-Wiedereintrittskörper
MRBM	Medium Range Ballistic Missile, Mittelstreckenrakete
MS	Member State, Mitgliedsstaat
MVW	Massenvernichtungswaffen
MVWS	(EU-) Strategie gegen die Proliferation von MVW
NATO	North Atlantic Treaty Organisation

NLW	Nicht-letale Waffen
NPR	Nuclear Posture Review
NPT, NVV	Non-Proliferation Treaty, Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag
NSS	Nationale Sicherheitsstrategie (der USA)
NVV	Nichtverbreitungsvertrag (=NPT)
NWS	Nuklearwaffenstaat
OCW	Old Chemical Weapons
OK	Organisierte Kriminalität
OPCW	Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons
PrepCom	Preparatory Commission, Vorbereitende Kommission
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
SAB	Scientific Advisory Board, Wissenschaftlicher Beirat
SALW	Klein- und Leichtwaffen, Small Arms & Light Weapons
SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
SITCEN	(EU-) Situation Center
SLBM	Submarine Launched Ballistic Missile, U-Boot- gestützte ballistische Rakete
START	Strategic Arms Reduction Treaty
THA	Temporary Holding Area, Zwischenlager
TS	Technisches Sekretariat (der OPCW)
TWG	Temporary Working Group
UAV	Unmanned Aerial Vehicle, Unbemannte Luftfahrzeuge
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNDC	United Nations Disarmament Commission
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission

UNSCOM	United Nations Special Commission
USA	United States of America
VA	Verifikationsannex (der CWK)
VBM	Vertrauensbildende Maßnahmen
VN	Vereinte Nationen
VN-SR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
WEOG	Western European and Others Group
WMU	Wyoming Memorandum of Understanding
WTO	World Trade Organization, Welthandelsorganisation

8.9 Curriculum Vitae

Name: Oskar RAMS; Matr.Nr.: 9555205

Geburtsdatum: 01 Februar 1967

Wohnort: 3400 Klosterneuburg

Familienstand: geschieden

Arbeitsexpertise:

- Umfassende internationale Policy-Erfahrung in Abrüstungsfragen im Rahmen der Chemiewaffenkonvention (CWK), einschließlich Implementierungs- und Verifikationsverfahren,
- Ausgedehnte praktische Erfahrung bei der Durchführung von CWK-Verifikationsaktivitäten (Inspektionen, Waffenvernichtung), als auch in anderen internationalen Verträgen und Exportkontrollregimen (z.B. CTBTO, AUSTRALIA GROUP, MTCR, NSG, WASSENAAR ARRANGEMENT)
- Strategische Kenntnis der Bereiche Proliferation, Verteidigung, Sicherheit und Counter-Terrorismus basierend auf dokumentierten Arbeiten in den Bereichen Forschung, Ausbildung und Analyse,
- Umfangreiche Expertise in ABC-Abwehr und Katastrophen-Management, in beratender- und Ausbilder-Funktion auf nationaler Ebene.

Laufbahn (Auszug):

- 2010-dato Leiter eines Lagezentrums für sicherheitspolitische Ereignisse weltweit;
Stv Hauptreferatsleiter für die Bereiche Abrüstung, Non-Proliferation,
Waffenhandel und Exportkontrolle im HNaA,
- 2005-2010 Senior Chemical Demilitarisation Officer und Inspektionsleiter bei der
Organisation zum Verbot von Chemiewaffen (OPCW) in Den Haag, NL,
- 2002 5-monatiger ISAF-Einsatz in Afghanistan,
- 2000-2005 Sachbearbeiter für die Bereiche Abrüstung, Non-Proliferation, Irreguläre
Migration und Exportkontrolle im HNaA,
- 1997-2000 Chemiewaffeninspektor bei der OPCW, NL,
- 1993 6-monatiger UNSCOM-Einsatz im Irak zur Vernichtung von
Chemiewaffen,
- 1991-1996 Verschiedene Führungspositionen (Zugskommandant/Kompanie-
kommandant; 40 / 200 Personen Kader und Grundwehrdiener) beim ÖBH
nach Absolvierung der Theresianischen Militärakademie;

Ausbildung (Auszug):

- 2010-2012 Studium der Politikwissenschaften an der Universität Wien;
- 2008 Hazardous Waste Operations and Emergency Response (HAZWOPER)
Kurs;
- 2004 Theresianische Militärakademie; Peace Support Operations Course,
Stabslehrgang;
- 2003 CTBTO, On-site inspectors course;
- 2002 Einheitskommandantenkurs, ABC-Abwehr;
- 2001 Theresianische Militärakademie, Einheitskommandantenkurs allg. Teil;
- 2000 KSE-Inspektorenttraining;
- 1997 OPCW-Inspektorenausbildung (6-Monate);
- 1994 Studium der BWL an der Universität LINZ (kein Abschluss)
- 1988-1991 Theresianische Militärakademie, Ausmusterung zum Leutnant;

Sprachkenntnisse: Englisch, Französisch, Russisch sowie Niederländisch (Grundlagen)

Weitere Informationen: Word, Excel, Power Point, Access, MS Project; Ausbildung in:
Interviewtechnik, Kommunikationsausrüstungen, Transportplanung, Übungsplanung,
etc.; Alpintraining, Taucher.